

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

„**J**ustizminister schrecken vor Großreform zurück“ unter dieser Überschrift berichtete das Handelsblatt am 26. April 2005 über die aktuellen Pläne der Landesjustizminister. Weiter führte das Handelsblatt aus „Kernstück der geplanten Justizreform war, den Instanzenzug drastisch zurückzuschneiden: nach erstinstanzlichen Urteilen sollte es nur noch eine weitere Rechtsmittelinstanz statt bisher regelmäßig zwei geben, hatten die Justizminister im November beschlossen. Von dieser Radikalreform ist nunmehr kaum noch etwas übrig: Im Bereich des Zivilrechtes bleibt es dabei, dass der unterlegenen Partei weiterhin der Weg in die Berufung – also die Überprüfung der Beweisaufnahme – und in die Revision – also die bloße rechtliche Überprüfung ohne erneute Tatsachenermittlung – offen steht, **allerdings müsse die Berufung künftig generell vom erstinstanzlichen Gericht zugelassen werden**, wie dies in der Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt schon der Fall ist, heißt es in dem Papier. **Im Strafrecht ändern sich ebenfalls nur Marginalien.**“. Man reibt sich verwundert die Augen: Entwarnung auf der ganzen Linie? Haben sich die Meldungen vom dramatischen Umbau der bundesdeutschen Justiz in Luft aufgelöst? Ganz im Gegenteil!

Was für das Handelsblatt nur eine „Marginalie“ ist, ist in Wirklichkeit ein dramatischer Einschnitt in die Grundstrukturen des Zivilprozesses: die Zulassungsberufung!

Nach den derzeit aktuellen Plänen der Justizstaatssekretäre soll es zwar formal bei dem Rechtsmittel der Berufung verbleiben. Diese soll aber generell an das Erfordernis der Zulassung durch das Ausgangs- oder das Berufungsgericht geknüpft werden. Dies bedeutet, dass ein zivilgerichtliches Urteil nur noch dann mit der Berufung angegriffen werden kann, wenn entweder das Ausgangsgericht (etwa im Falle einer Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung) die Berufung zugelassen hat,

oder aber das Berufungsgericht auf Antrag einer Partei die Berufung ausdrücklich zulässt.

Das Verhältnis von Regel und Ausnahme verkehrt sich. Während heute jede Berufung zulässig ist und – nur im Falle offensichtlicher Aussichtslosigkeit durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen werden kann – soll es zukünftig ein gesondertes Prüfungsverfahren geben, in dem vorab erst einmal geklärt werden soll, ob die Berufung überhaupt zuzulassen ist. Die Befürworter dieser einschneidenden Änderungen verweisen auf die Regelungen der VwGO. Dort hätte sich dieses Verfahren bestens bewährt. Nur scheint bislang noch niemanden aufgefallen zu sein, dass hierbei Äpfel und Birnen miteinander verglichen werden. Während im Verwaltungsverfahren eine Behörde den Sach- und Streitstand aktenmäßig erfasst und ihre Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung versieht, gegen die zunächst der Widerspruch und sodann das erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Verfahren jeweils den Vortrag neuer Tatsachen zugunsten des Betroffenen ermöglicht, beschränkt sich der erstinstanzliche Sach- und Streitstand im Zivilprozess im Regelfall auf den Vortrag der Klageschrift und der Klageerwiderung. Noch viel schwerer wiegt aber, dass die einschneidende Verkürzung des Rechtsweges im Verwaltungsgerichtsverfahren regelmäßig damit begründet wird, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren aufgrund des dort geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes der Richter umfassend und vollständig – zur Not mit eigenen Ermittlungen – den Sachstand erhebt. Im Zivilprozessverfahren gilt aber immer noch – wie lange eigentlich? – die Parteimaxime.

Sollte der Vorschlag aus den Arbeitspapieren der Justizstaatssekretäre jemals umgesetzt werden, der erstinstanzliche Zivilprozess wäre am Ende. Schon heute ist festzustellen, dass viele Kolleginnen und Kollegen in reiner Sorge vor der nicht vorhersehbaren



Weisheit des erstinstanzlichen Gerichts lieber zu viel als zu wenig vortragen. Im Falle der Zulassungsberufung wird der sachliche und personelle Aufwand, um dem rein vorsorglichen Parteivortrag Herr zu werden, nicht mehr überschaubar.

Man kann nur hoffen, dass hier noch rechtzeitig Vernunft einzieht.

Der zitierte Artikel des Handelsblattes lehrt aber darüber hinaus, dass in der Öffentlichkeit für diese schwierigen Fragen kein hinreichendes Verständnis vorhanden ist. Denn anderenfalls hätte man kaum zu der Einschätzung gelangen können, die Zulassungsberufung sei lediglich eine Marginalie.

Der Vollständigkeit halber sei berichtet, dass das Papier der Staatssekretäre auch im Bereich des Strafrechtes schwere Einschnitte vorsieht. So wird unter anderem gefordert, den Schwellenwert für die Annahmefähigkeit der Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts auf 60 Tagessätze anzuheben.

Sobald die Anwälte auf die schwerwiegenden Folgen für den rechtssuchenden Bürger hinweisen, wird ihnen entgegengehalten, es ginge ihnen allein um die Sicherung ihrer "Pfründe". Wenigstens an dieser Stelle kann die Anwaltschaft relativ beruhigt in die Zukunft blicken, sollten diese Pläne jemals umgesetzt werden, wird Zahl und Intensität der Streitereien eher zunehmen, denn abnehmen.

Ihr

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 54. Jahrgang**Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder,
Gregor Samimi, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Klaus Mock,
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Mai 2005

Steuerehrlichkeit – Wieviel Rabatt kriegt man denn dafür?

Eike Böttcher und *Dr. Eckart Yersin* machen sich Gedanken zum Umgang mit Bürgern und Daten Seite 185

Warum man keine Rundsendungen per Emails mit offenem Verteiler versenden darf

German von Blumenthal warnt vor leichtfertigem Umgang mit Email Seite 186

Auskunfts- und Abrechnungspflichten auch gegenüber Rechtsschutzversicherungen - die Meinungen bleiben geteilt

Von RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 203

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Steuerehrlichkeit
Wieviel Rabatt kriegt man
denn dafür? 185

Aktuell

Warum man keine Rundsendungen
per Emails mit offenem Verteiler
versenden darf 186

Sieben Fragen zur
effizienten Kanzleiorganisation 187
3, 2, 1 - meins 188

Beschwerden von Alteigentümern –
EGMR verneint Verstoß gegen
Menschenrechtskonvention 189

DAV: Rechtsreferendariat durch
Anwaltsausbildung ersetzen! 190

Franz-von-Mendelssohn-Medaille 190

Justizsenatorin Karin Schubert
ernannte Präsident des
Amtsgerichts Tiergarten 191

BAVintern

Welchen Wert hat anwaltliche Arbeit 192

Mitgliederversammlung
unter einem neuen Stern 193

Seminarankündigungen 196

Termine

Terminkalender 200

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des
Landes Brandenburg 201

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 202

Urteile

Grundrechtsverletzung durch
untätiges Gericht 214

Bezeichnung „Notar“ auf dem
Briefkopf auch bei überörtlicher
Sozietät zulässig 214

Zulässigkeit von Urteilsab-
sprachen und Wirksamkeit des
Rechtsmittelverzichts 215

Zur Strafbarkeit von Aktenbergen 215

Anwalts- und Gutachterkosten
beim Unfall 216

Stopp, das heißt (erst mal) Stopp! 216

Wissen

Das neue Aufenthaltsgesetz
2. Teil 217

Eintragungsnachrichten
der Grundbuchämter 221

Forum

„Nachrichten aus der
Republik Bürocratia“ 221

Gruppe zur Verhütung von
Folter (IÖG) 221

„Nachrichten aus der
Republik Bürocratia“ 222

Verein „Galerie im Gericht“ 222

Berühmte Juristen 222

„Eine große Justiz-Sprachreform“ 223

Personalien

Jürgen Tech: „Mit der Juristerei
nicht geliebäugelt...“ 224

Bücher

Wohnungseigentumsgesetz 225

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Steuerehrlichkeit Wieviel Rabatt kriegt man denn dafür?

Vom Umgang mit Bürgern und Daten

Eike Böttcher und Dr. Eckart Yersin

Man hört es immer, wenn etwas Unerwartetes passiert. Vom als Außenseiter gehandelten Überraschungssieger im Sport genauso wie vom Gewinner eines Lottojackpots: "Wenn mir das vorher einer gesagt hätte, dann hätte ich ihn für verrückt erklärt.". In solchen Fällen drückt dieser Satz die überschwängliche Freude über das unerwartete Glück aus. Einige höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen aus der letzten Zeit dürften Datenschützern ebenfalls diesen Satz entlocken. Allerdings ist es nicht Freude, die da zum Ausdruck kommt.

Im Jahr 1983 fällte das Bundesverfassungsgericht seine berühmte Entscheidung zur Volkszählung. Der erste Senat war damals der Ansicht, dass eine Rechtsordnung, in der Bürger nicht mehr die Kontrolle darüber haben, wer was von wem zu welchem Zeitpunkt über sie weiß, mit der Verfassung nur schwerlich zu vereinbaren wäre. Ob es schon so weit gekommen ist, mag dahinstehen. Besorgte Stimmen meinen, unsere Gesellschaft sei aber auf dem besten Weg. Anlass für diese Sorge ist u.a. die Entscheidung der Karlsruher Richter zum Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit.

Das Gesetz selbst erlaubt es allen Behörden, die in irgend einer Weise mit der Einkommenssteuer ihrer Kunden zu tun haben, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Daten darüber anzufordern, wer bei welchem Kreditinstitut Geld bunkert. Schon der Beschluss des Gesetzes im Dezember 2003 wurde als Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gebrandmarkt. Mehrere Rechtsgutachten, darunter auch eins des renommierten Strafrechtlers Erich Samson, ließen keinen Zweifel an der Verfassungswidrigkeit des Regelwerks.

Ganz so eindeutig fiel die, wenn auch vorläufige, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht aus. Im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Spitzelgesetz aus dem Bundesfinanzministerium bezeichnete es den Ausgang des Verfahrens ausdrücklich als offen. Sicherlich, die Datenabfrage ermögliche den Behörden Zugriff auf personenbezogene Daten, zu deren Angabe die Bürger grundsätzlich nicht verpflichtet sind. Gleichwohl müsse dieser Nachteil hinter denen zurücktreten, die für die Allgemeinheit ohne dieses Gesetz entstehen würden. Für Datenschützer ein Schlag ins Gesicht.

Kurz nach dieser Entscheidung hatten die obersten Verfassungshüter dann auch noch die Zulässigkeit der polizeilichen GPS-Überwachung bestätigt. Der Aufschrei der Datenschutzbeauftragten war auch hier hörbar, wenn auch nicht mehr ganz so laut. Schließlich betrifft die satellitengestützte Verbrecherjagd eben nur Verbrecher und wenn der nächste Linienbus gekapert oder das nächste Kind verschwunden ist, dann will keiner den Bösewicht unkontrolliert laufen gelassen haben.

Der Unterschied zur Kontenabfrage ist, dass diese grundlos erfolgen und jeden noch so redlich erscheinenden Bürger treffen kann. Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist sicherlich eines der wenigen, die dies so deutlich sagen. Aber ist die Idee, sich an des Bürgers Daten schadlos zu halten, wirklich so neu? Und wird es die letzte Attacke der behördlichen Hacker sein?

Der Vorstoß des Finanzministeriums in Sachen uneingeschränkter Datenzugriff ist erst der Anfang. Eichels Kollegin Ulla Schmidt plante die Einführung einer sogenannten Patientenkarte, auf

der neben den bereits üblichen persönlichen Daten alle Wehwehchen nebst Art und Dosis der zur Linderung verschriebenen Medikamente gespeichert sind. Im Wirtschaftsministerium wird von einer Jobcard geträumt, die sogar mit der digitalen Signatur des kartenbesitzenden Arbeitnehmers dienen kann. Otto Schily hingegen beschränkt sich bei der Datenerfassung seiner Landsleute nicht aufs Träumen. Das Innenministerium hat mit der auf EU-Ebene beschlossenen Einführung von Ausweisen mit biometrischen Daten bereits Nägel mit Köpfen gemacht. Auch gut gemeinte Regierungsprojekte bergen die Gefahr von Datenmissbrauch. So soll die Lkw-Maut vorwiegend die leeren Kassen des Verkehrsministeriums füllen. Doch auch hier werden durch die unzähligen Mautbrücken Daten erfasst, bei denen nicht klar ist, ob sie getreu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz wies bereits 2003 auf die Gefahr der totalen Verkehrsüberwachung hin.

Eine Entwicklung, die bedenklich stimmt. Bei all den Vorhaben wird stets auf den volkswirtschaftlichen Nutzen abgestellt. Über datenschutzrechtliche Bedenken hört man die Ministerialen kaum sprechen. Und wenn doch, dann nur, dass keine Bedenken bestehen.

Wie man ohne Probleme an die Daten von Millionen Menschen kommt, zeigt die private Wirtschaft. Im Gegensatz zu ihrer staatlichen Konkurrenz ist sie nicht auf verfassungskonforme Gesetze angewiesen. Sie fragen einfach ihre Kunden. Und die geben bereitwillig Auskunft. Doch die meisten wissen gar nicht, dass sie gerade Auskunft geben und in welchem Umfang ihr Autovermieter, ihr Schuhhändler oder ihr Lebensmittel-discounter über sie Bescheid

weiß. Unzählige Bonusprogramme locken Kunden mit Rabatten, Sonderangeboten und anderen vermeintlichen Schnäppchen. Anhand der Daten, die immer erfasst werden, wenn die Karte beim Einkauf über den Tresen gereicht wird, lässt sich ein für Marketingexperten wertvolles Kundenprofil erstellen. In den Unternehmen spricht man von Kundenorientierung bzw. Kundenbindung. Verbraucherschützer nennen es die privatwirtschaftliche Variante der Rasterfahndung.

Der Nutzen für den Kunden ist bei der ganzen Geschichte mehr als fraglich. Im Durchschnitt beträgt die Einkaufersparnis bei den beiden großen Bonusprogrammen Payback und Happy Digits ein bis zwei Prozent. Selbst das in 2001 gefallene Rabattgesetz sah bei Barzahlung ein höheren Preisnachlass vor. Die Unternehmen hingegen verdienen an ihren kooperativen Kunden kräftig. Mit den vom Verbraucher gelieferten Angaben lässt sich das eigene Sortiment ohne große Kosten kundenorientierter

ausrichten und die Kundenprofile lassen sich auch wunderbar an Geschäftspartner zur Akquise gewinnbringend weiterleiten. Trotz dieser schon oft publizierten Erkenntnisse werden bei jedem Einkauf, bei jeder Flugbuchung und überall dort, wo das heilige Stück Plastik nur irgend einen Vorteil verspricht, die Bonuskarten gezückt.

Ähnlich leichtsinnig wird mit Daten beim alltäglichen Verschicken von E-mails umgegangen. Da wird ins Adressfeld eingetragen, was reinpasst. Das Schlimme ist, dass hiervon nicht nur die eigenen Daten, sondern auch die von Dritten betroffen sind. Dies ist nicht nur unschön, sondern auch datenschutzrechtlich bedenklich. (siehe Beitrag von RA von Blumenthal in diesem Heft)

Es bleibt festzuhalten: Bei aller Effektivität, die gespeicherte Daten versprechen, darf der Aspekt des Datenschutzes nie in den Hintergrund treten. Viel zu oft wird er zugunsten eines vermeintlichen wirtschaftlichen Nutzens

und damit des dringend benötigten Aufschwungs verdrängt. Wer sich aber über staatliche Datenerhebung beschwert, der sollte mal seine Brieftasche auf fragwürdige Bonus- und Rabattkarten überprüfen und sich fragen, welches Gewinnspiel ihn zuletzt zur Preisgabe seiner persönlichen Daten veranlasst hat.

Bei aller Kritik an solchen Kundenbindungsprogrammen könnte diese Praxis der Privatwirtschaft für geplante Gesetzesvorhaben mit datenschutzrechtlichem Bezug interessant sein. Neben der Ermächtigung zur Datenerhebung sollte auch gleich der Anspruch auf einen Rabatt oder eine sonstige staatliche Dreingabe gesetzlich festgeschrieben werden. Zum Beispiel ein finanzieller Vorsprung bei der nächsten Steuererklärung. Oder wenigstens ein paar Bonusmeilen. Der Widerstand des Verbrauchers gegen den staatlichen Eingriff wäre mit Sicherheit geringer. Darauf wetten wir unser Payback-Guthaben.

Warum man keine Rundsendungen per Emails mit offenem Verteiler versenden darf

German von Blumenthal

Seit der allgemeinen und verbreiteten Verwendung des Internets scheint Datenschutz aus dem Bewusstsein vieler Leute, auch Fachleute, verschwunden zu sein. Bei der Nutzung der Email, insbesondere beim Versenden von Rundsendungen an mehrere Empfänger lässt sich das beobachten: Immer wieder werden im privaten aber auch im geschäftlichen oder - noch besser - im anwaltlichen Emailverkehr Mitteilungen versendet, bei denen die jeweiligen Empfänger im Adressfeld nicht nur ihre eigene, sondern eine Vielzahl anderer Emailadressen finden.

Spricht man den Absender auf diese Verfehlung an, ist meist unverständliches Kopfschütteln die Antwort: Wo bitte sei denn das Problem?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass

es sich bei Emailadressen um personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt, da sie Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person gemäß § 3 I BDSG darstellen.

Ohne im Folgenden näher auf die besonderen Anforderungen der berufsrechtlichen Schweigepflicht einzugehen, kommen für den geschäftlichen Verkehr bereits Vorschriften des BDSG zur Anwendung. Unter anderem ist die Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung untersagt (§ 4 BDSG). Einwilligung bedeutet die vorherige Zustimmung zu der Übermittlung. Als Übermittlung in Form der Weitergabe ist ausreichend, dass die dritte Person

Kenntnis von den Daten erlangt (§ 3 IV Nr. 3 BDSG)

Die anderen Empfänger als Dritte erhalten Kenntnis, da die Adressen, die in das Adressfeld des Emailformulars eingesetzt werden, für alle Empfänger sichtbar sind. Emailprogramme geben drei Möglichkeiten, Mitteilungen zu adressieren: Das Adressfeld "An", das Kopienfeld "CC" und die verborgene Adressierung "Bcc". Dahinter steckt folgendes System: In das Adressfeld wird der Empfänger eingetragen. Es ist technisch möglich, mehrere Empfänger einzutragen.

Das Kopienfeld ist dafür gedacht, einer oder mehreren Personen die Mitteilung als Kopie zukommen zu lassen und dies auch den Empfängern kenntlich zu machen. Empfänger und Kopienempfänger

können jeweils sehen, wer die Mitteilung außerdem bekommen hat und erhalten damit auch Kenntnis der anderen Emailadressen. Diese Form der Emailadressierung stellt daher ein Übermitteln der Daten gemäß § 3 IV Nr.3 BDSG dar.

Diese verbotene Übermittlung lässt sich im Alltag jedoch einfach vermeiden: Als dritte Möglichkeit halten Emailprogramme und Online-Maildienste das Bcc-Feld bereit. Diese vielen Nutzern unbekanntes Möglichkeit der verborgenen Adressierung gibt die einfache Möglichkeit, Kopien mit versteckten Adressen zu versenden. Verborgene Empfänger können zwar die Empfänger und Kopienempfänger sehen, aber nicht die anderen verborgenen Empfänger. Für Empfänger und Kopienempfänger bleiben die verborgenen Empfänger

ebenfalls versteckt. Das Mitteilen der Emailadresse lässt sich also ganz einfach verhindern, indem die Empfängeradressen einer Rundsendung in das Bcc-Feld eingetragen werden.

Darüber hinaus ermöglichen gute Emailprogramme wie z.B. PegasusMail den Versand von Serien-Emails, bei der jeder Adressat eine eigene Mitteilung mit persönlicher Anrede erhält. Manche Online-Maildienste wie GMX stellen auch das Einrichten von Verteilerlisten zur Verfügung, die eine eigene Adresse haben. In diesem Fall könnte die Rundsendung adressiert werden an z.B. mandanten%ra-gvblumenthal@gmx.de. Unabhängig von der Beurteilung des Stils und der Form einer solchen unpersönlichen Mitteilung ist zumindest der Datenschutz der Empfänger gewährleistet,

da sie nur diese Verteileradresse und nicht die einzelnen Adressen der anderen Empfänger zur Kenntnis erhalten.

Auch im privaten Bereich, der nicht unbedingt auch dem Anwendungsbereich des BDSG unterfällt, zeugt es von schlechtem Stil und Unkenntnis, wenn vertraulich erlangte Emailadressen ohne nachzudenken oder nachzufragen weitergegeben werden. Sehr leicht geraten Adressen in die Hände von Adresshändlern, die sie für Werbezwecke verkaufen. Als Folge wird das eigene Postfach oft schnell von unerwünschter Werbung überflutet und in vielen Fällen unbrauchbar.

Der Autor ist Mitglied der Redaktion

Sieben Fragen zur effizienten Kanzleiorganisation

Vor der Veranstaltung „Effizienz in der Kanzlei“ des Berliner Anwaltsvereins und des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg am 10. Juni 2005 unterhielt sich unser Redaktionsmitglied Eike Böttcher mit RAuN Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins und StB Wolfgang Wawro, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.

BAB:

Herr Schellenberg, der BAV veranstaltet am 10. Juni zum Thema "Effizienz in der Kanzlei" einen Informationsabend in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Berlin - Brandenburg. Denken Sie, dass diese Unterstützung beim Thema Kanzleicontrolling notwendig ist?

Schellenberg:

Die Anforderungen an eine wirtschaftliche Kanzleiführung sind in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. Nur wer seine Kosten im Griff hat, kann auf Dauer erfolgreich arbeiten. Die Erfahrungen, die wir im Rahmen der Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten gemacht haben, zeigen

leider, dass diese Erkenntnis noch nicht überall angekommen ist. Aber effiziente Kanzleiorganisation heißt nicht nur die Kosten im Blick zu haben, sondern ganz besonders das Verhältnis zwischen

Aufwand und Ertrag eines jeden Mandates kritisch zu betrachten. Auch wenn ich noch so viele Mandanten habe, nützt es mir nichts, wenn am Ende des Monats nicht genug übrig bleibt, um neben den Kanzleikosten auch die privaten Lebenshaltungskosten abdecken zu können

Neben dem reinen betriebswirtschaftlichen Know-how ist in weiten Teilen der Anwaltschaft auch immer noch ein Bewusstseinswandel erforderlich. Gerade deswegen halte ich es für sehr wichtig, gemeinsam mit den Steuerberatern in einen Informationsaustausch zu treten.

Nebenbei gesagt, ist dies meines Wissens nach auch die erste Veranstaltung



**RAuN
Schellenberg**

dieser Art, bei der Rechtsanwälte und Steuerberater gemeinsam an einen Tisch kommen. Dies kann für beide Seiten nur von Vorteil sein, wenn man sich im Rahmen einer solchen Veranstaltung mit anderen vernetzen kann. Dafür möchte ich mich bei dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg herzlich bedanken und würde mich außerordentlich freuen, wenn aus diesem Anfang eine gemeinsame Zusammenarbeit auch auf anderen Bereichen entstehen könnte.

BAB:

Herr Wawro, wie wichtig ist für Ihren Verband der Beginn einer Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein?

Wawro:

Die Rechtsanwälte und die Steuerberater sind beruflich in weiten Bereichen ähnlich ausgerichtet und können sich insbesondere vortrefflich zu Gunsten



StB Wawro

des Mandanten ergänzen. Während die Rechtsanwälte meistens keine Betriebswirtschaftler sind, so sind die Steuerberater in der Mehrzahl keine Juristen. Deshalb ist auch ein Erfahrungsaustausch untereinander von Wichtigkeit. Die Kontaktpflege zwischen den Berufsträgern findet statt und Kooperationen zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern nehmen zu. Die Ansprüche der Mandanten fordern dieses heraus. Auch auf Verbandsebene ist dieser Trend selbstverständlich nicht auszuklamern.

Natürlich gebieten auch die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Geschäftsfelder ein Zusammenrücken der Kollegen. Dieses sollte auch kooperativ durch die Verbände gefördert werden. Ich freue mich auf eine Zusammenarbeit, die in dem Seminar am 10. Juni einen Auftakt in die Zukunft finden kann.

BAB:

Denken Sie, dass Controllingbewusstsein in einer Kanzlei zwingende Voraus-

setzungen dafür ist, der angespannten Lage auf dem Rechtsberatungsmarkt erfolgreich die Stirn zu bieten?

Schellenberg:

Ja, unbedingt. Ohne genauen Überblick über Kosten und Einnahmen können Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig erkannt werden. Auch bei kleineren Kanzleien ist ein Controlling und eine Liquiditätsplanung erforderlich. Ohne genauen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse kann niemand seine Kanzlei auf Dauer erfolgreich führen.

BAB:

Glauben Sie, Herr Wawro, dass sich Rechtsanwälte und Steuerberater in Außendarstellung, Büroorganisation und Arbeitsablauf ähneln oder vergleicht man da Äpfel mit Birnen? Und können Anwälte Ihrer Meinung nach von Steuerberatern in puncto Büroeffizienz noch etwas lernen?

Wawro:

Das ist weniger eine Glaubensfrage, als

mehr ein Fakt. Natürlich gibt es unterschiedliche Prägungen der Berufsgruppen, doch die Ausrichtung ist mindestens ähnlich, wenn nicht in der Regel die Gleiche.

Meines Erachtens ist in der Steuerberatung die so genannte Stammkundschaft stabiler, als in vielen Anwaltskanzleien. Die effiziente Büroorganisation mag daher wohl ausgeprägter sein, als im Bereich der Einzelfallbearbeitung. Die Bilanz schließt regelmäßig an das Vorjahr an, der Verkehrsunfall oder die Scheidung dagegen wohl kaum.

Die Anwälte können bestimmt von den Steuerberatern im Kanzleimanagement etwas lernen. Aber auch die Steuerberater bearbeiten Einzelfälle und Finanzgerichtsprozesse und sind interessiert, auch von den Rechtsanwälten dazu zu lernen.

BAB:

Der Anwalt ist ja bekanntermaßen ein Organ der Rechtspflege. Kann man ihn vor diesem Hintergrund eigentlich als Unternehmer betrachten, der sein Unternehmen hauptsächlich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen hat?

Schellenberg:

Das ist eine sehr gute Frage. Natürlich steht die Wahrnehmung der Interessen unserer Mandanten im Vordergrund. Die Tätigkeit des Anwaltes ist als freier Beruf eben gerade nicht auf die Maximierung des eigenen Ertrages ausgerichtet. Denken Sie bitte nur an die Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, bei der der Anwalt aus sozialen Gründen auf erhebliche Teile des ihm ansonsten zustehenden Honorars verzichtet. Niemand käme auf die Idee von einem Bäcker zu verlangen, dass er die Brötchen an Bedürftige zum halben Preis abgibt.

Insoweit ist der Anwalt eindeutig kein Unternehmer. Dies heißt aber nicht, dass er nicht auch unternehmerisch denkt. Ab 01. Juni 2006 werden die Honorare für außergerichtliche Beratung mit dem Mandanten frei zu verhandeln sein.

Solche Verhandlungen kann der Anwalt

3, 2, 1 - meins

Stellenangebote für Referendare im Internet – demnächst als Gemeinschaftsprojekt von Anwälten und Justiz

Referendare gehen - wie Anwälte - zunehmend "online" und suchen berufsbezogene Informationen im Internet. Die Referendarabteilung des Kammergerichts bietet deswegen seit einiger Zeit im Rahmen ihres Internetauftritts ein elektronisches schwarzes Brett, an dem Anwälte kostenfrei Ausbildungsstellen für Referendare anbieten können.

Dieses Angebot, dessen Einzelheiten im Berliner Anwaltsblatt März 2005, S.79, beschrieben wurden und das weiterhin über die Internetadresse www.kammergericht.de erreichbar ist, wird von den Anwälten gut angenommen. Aufgegliedert nach Ausbildungsorten (Berlin/Brandenburg, restliche Bundesrepublik, Ausland) finden sich dort gegenwärtig ca. 50 Angebote für Referendare zwischen Friedrichshain und Florida, quer durch alle Rechtsgebiete. Die Reaktion der Referendare auf die Angebote lassen sich unmittelbar auf der Internetseite ablesen. Hinter jedem Stellenangebot ist die Zahl der jeweiligen Aufrufe von Interessenten angegeben (bisher zwischen 34 und 412 Interessenten).

Der Berliner Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer Berlin tragen dieser positiven Entwicklung Rechnung. Das Angebot des Kammergerichts wird demnächst - technisch und optisch runderneuert sowie inhaltlich ergänzt - als Gemeinschaftsprojekt des Anwaltsvereins, der RAK und des Kammergerichts betrieben.

Rainer Groth, RiKG, Dezernent für Referendarangelegenheiten beim KG

nur dann führen, wenn er sich im klaren darüber ist, was seine Arbeit tatsächlich wert ist. Es wird unsere Aufgabe sein, diesen Wert anwaltlicher Beratungsleistung dem Mandanten dann auch klar machen zu können.

BAB:

Die Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsabläufen im Büro ergießen sich meist in softwarebasierten Lösungsansätzen. Unter Steuerberatern dürfte der Einsatz von Bürosoftware noch verbreiteter sein, als unter Anwälten. Ist alles nur eine Frage der richtigen Software?

Wawro:

Nein, jetzt und auch in absehbarer Zeit kann Software nicht alles lösen. Abgestimmte Software und auch Hardware stellen nur Krücken der Kanzleieffizienz dar. Die Optimierung muss vom Kopf her kommen; und zwar nicht allein aus den Köpfen der Programmierer. Die Kanzleiführung und jeder Mitarbeiter sollte die Effizienz der Kanzleileistung im Auge haben so wie Onkel Dagobert das Dollarzeichen.

Doch es ist einzuräumen, dass heute ohne elektronische Datenverarbeitung auch nichts mehr geht.

BAB:

Herr Schellenberg, erlauben Sie uns zum Abschluss eine quasi persönliche Frage: Wie effizient schätzen Sie Ihre eigene Kanzlei ein?

Schellenberg:

Da geht es mir sicher wie vielen anderen Kollegen auch, ich meine, dass wir in dieser Frage ganz gut aufgestellt sind. Aber jetzt, wo sie mich so direkt fragen, werde ich mir die Quartalszahlen von meiner Buchhaltung gleich noch einmal vorlegen lassen. Insoweit danke ich Ihnen für diese Anregung.

BAB:

Herr Wawro, Herr Schellenberg, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Beschwerden von Alteigentümern – EGMR verneint Verstoß gegen Menschenrechtskonvention

In einem Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verschiedene gegen Deutschland erhobene Individualbeschwerden (Verfahren „von Maltzan und andere gegen Bundesrepublik Deutschland“) zurückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Beschwerdeführer hatten sich im Wesentlichen gegen das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 gewandt, das unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf finanziellen Ausgleich für enteignete Grundstücke bzw. Unternehmen in Ostdeutschland vorsieht. Sie hatten die Auffassung vertreten, dass sich aus der Menschenrechtskonvention ein Anspruch auf Rückgabe oder eine Enteignungsentschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Vermögenswerte ergebe. Nach geltendem Recht bekommen sie eine Entschädigungsleistung, die unter diesem Verkehrswert liegt.

„Die Bundesregierung begrüßt, dass die streitigen Rechtsfragen nunmehr abschließend geklärt sind und Rechtssicherheit für alle herrscht“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich mehrheitlich um Personen, deren Rechtsvorgänger während der so genannten Bodenreform in den Jahren 1945 bis 1949 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) enteignet worden sind. Andere Beschwerdeführer sind durch die DDR in den Jahren 1949 bis 1990 grob rechtsstaatswidrig enteignet worden. Bei allen Beschwerdeführern ist eine Rückübertragung der enteigneten Vermögenswerte ausgeschlossen. Dies ist das Ergebnis der Verhandlungen über die deutsche Einigung, die zwischen den beiden deutschen Staaten und parallel dazu mit den vier Siegermächten des 2. Weltkriegs geführt

wurden. Auf die entsprechenden Grundsätze hatten sich die Regierungen der beiden deutschen Staaten bereits in einer gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 geeinigt, die später Bestandteil des Einigungsvertrages wurde.

Rückübertragungsansprüche sind im Vermögensgesetz geregelt. Nach diesem Gesetz ist bei Enteignungen in der Besatzungszeit eine Rückübertragung ausgeschlossen. Bei grob rechtsstaatswidrigen Enteignungen nach 1949 wird grundsätzlich ein enteigneter Vermögensgegenstand zurückgegeben. In bestimmten Fällen - z. B. wenn ein anderer ein Grundstück redlich erworben hat - unterbleibt jedoch die Rückgabe. Sowohl die in der Sowjetischen Besatzungszone als auch die später in der DDR Geschädigten erhalten, wenn eine Rückgabe nicht in Betracht kommt, eine Wiedergutmachungsleistung der Bundesrepublik Deutschland. Die Höhe dieser Wiedergutmachungsleistungen ist im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz geregelt. Sie ist für beide Gruppen gleich.

Die heute entschiedenen Beschwerden der Alteigentümer unterscheiden sich in ihrem Gegenstand wesentlich von den Verfahren Jahn u. a., in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 22. Januar 2004 ein erstinstanzliches Urteil gesprochen hatte. Die Alteigentümer hatten von 1945 bis 1949 durch die so genannte Bodenreform Land verloren. Die Bodenreform bedeutete für sie einen Verlust. In den Verfahren Jahn u. a. hingegen beschwerten sich Erben von so genannten Neubauern – Menschen also, die durch die Bodenreform enteignetes Land erhalten hatten. In der Sache Jahn u. a. ist mit einer endgültigen Entscheidung im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

(BMJ-Meldung)

DAV: Rechtsreferendariat durch Anwaltsausbildung ersetzen!

Podiumsdiskussion an der Universität Münster
am 13. April 2004

"Das herkömmliche Referendariat muss durch eine Anwaltsausbildung ersetzt werden. Anders sind das Massen- und das Qualitätsproblem in der Anwaltschaft nicht zu lösen." Auf diese knappe Formel brachte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Rechtsanwalt Hartmut Kilger, die Forderung der Anwaltschaft nach einer erneuten grundlegenden Reform der Juristenausbildung. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion an der Universität Münster, die von dem Leiter der Forschungsstelle Anwaltsrecht, Prof. Dr. Ingo Saenger, moderiert wurde, stellte Kilger das Anwaltsausbildungsmodell des DAV zur Diskussion. "Viel zu viele Juristinnen und Juristen durchlaufen das jetzige Ausbildungssystem ohne echte Berufsperspektive; der Staat ist nicht in der Lage, sie auf dem Niveau auszubilden, das für einen qualifizierten Berufseinstieg nötig ist", so Kilger weiter. Außerdem sei das Ausbildungssystem unfair gegenüber jungen Juristen, denen vorgegaukelt werde, mit Jura könne man alles machen. Letztlich ergriffen zu viele Juristen aus der Not heraus den Anwaltsberuf. Das seien mehr, als der Markt es verlange und vertrage. Der DAV zeige mit der auf Freiwilligkeit aufbauenden DAV-Anwaltsausbildung seit 2003, dass die Anwaltschaft in der Lage sei, ihren Nachwuchs in eigener Verantwortung auszubilden.

Das DAV-Modell blieb freilich nicht un widersprochen. Vom Podium war zu hören, die Anwaltschaft sei gar nicht in der Lage, die zukünftigen Anwälte selbst auszubilden. Außerdem sei die finanzielle Belastung für die Anwaltschaft zu groß, wenn sie die Ausbildungskosten selbst tragen müsste. Man solle zunächst die jüngste Reform der Juristenausbildung evaluieren.

Dem hielt Rechtsanwalt Dr. Hans C.

Lühn, Vizepräsident des DAV und Anwalt in Münster, einen Blick ins europäische Ausland entgegen. Hier könne man von erfolgreichen Ausbildungsmodellen der Anwaltschaften lernen. "Wir dürfen nicht ignorieren, was im Ausland geschieht. Im Ausland kennt und versteht man die deutsche staatsnahe Ausbildung nicht." Die jetzige Juristenausbildung sei auf die gerichtliche Tätigkeit ausgerichtet, obwohl Anwälte überwiegend und zunehmend im außergerichtlichen Bereich tätig seien. Anwälte

bräuchten keine Richterausbildung, sondern eine echte Anwaltsausbildung.

Die Diskussionsteilnehmer:

Leiter des Referats Juristenausbildung im BMJ Dr. Michael Greßmann

Präsident des OLG Hamm Gero Debusmann

Leiter der Arbeitsgruppe Juristenausbildung in der Justizministerkonferenz MinDir Johannes Riedel

Dekanin der juristischen Fakultät der Universität Münster Prof.'in Dr. Ursula Nelles

Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm Rechtsanwalt Dr. Dieter Finzel

Vorstand der Hans Soldan Stiftung Dr. h.c. Ludwig Koch

(DAV-Meldung)

Franz-von-Mendelssohn-Medaille

Preis für bürgerschaftliches Engagement

Die Präsidenten der Handwerkskammer Berlin und der IHK stiften neuen Unternehmerpreis

Eine intakte Gesellschaft braucht neben einem funktionierenden Staat und einer starken Wirtschaft auch bürgerschaftliches Engagement. Deshalb engagieren sich auch viele Unternehmer als Stifter oder Sponsor. Ihre Aktivitäten sollen jetzt zur Nachahmung sichtbar gemacht und gewürdigt werden: Dafür loben IHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer und Handwerkskammerpräsident Stephan Schwarz die Franz-von-Mendelssohn-Medaille aus. Dr. Eric Schweitzer dazu: „Wir wollen zeigen, dass viele Unternehmer sich in dieser Stadt umfangreich für ihr soziales Umfeld engagieren, nicht nur Großunternehmen sondern auch kleine Firmen.“ Stephan Schwarz: „Uns geht es darum, die Anerkennungskultur und Wertschätzung für soziales Engagement zu fördern. Mit dem Wettbewerb wollen wir auf die vielen unbekannteren Initiatoren aufmerksam machen und andere zum Mitmachen motivieren.“

Die Kammerpräsidenten loben für die

Auszeichnung aus privaten Mitteln ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro aus. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury aus Vertretern beider Kammern, der Wirtschaft, Kultur und des gesellschaftlichen Lebens. Eine Bewerbung ist bis 30. Juni 2005 möglich. Die Medaille soll Ende Juli überreicht werden. Die gesamte Aktion wird von der "Berliner Morgenpost" begleitet.

Die Auszeichnung soll an ein Unternehmen mit Sitz in Berlin verliehen werden, das sich bürgerschaftlich im Sinne des früheren IHK-Präsidenten Franz von Mendelssohn (Amtszeit 1914-1931) engagiert. Unternehmen können sich selbst bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Ausschreibung können Stiftungen, Sponsoring oder Mäzenatentum im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich sein. Kriterien bei der Preisvergabe sind beispielhafter Einsatz, Kreativität, Nachhal-

tigkeit und der Aufwand im Vergleich zur Unternehmensgröße.

Ein Bewerbungsformular finden Sie online unter www.hwk-berlin.de oder www.ihk-berlin24.de. Den ausgefüllten Bewerbungsbogen schicken Sie bitte per Post an die folgende Adresse: Franz-von-Mendelssohn-Kuratorium, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

2. Berliner Fachtagung „Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht“ am 27./28. Mai 2005

Für die 2. Berliner Fachtagung "Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht" sind noch Plätze vorhanden. Die Veranstaltung erstreckt sich über zwei Tage (27./28.05.). Die Gebühren betragen 350,- € (Mitglieder der ARGE VersR bzw. VerkehrsR) bzw. 450,- € (Nichtmitglieder). Anmeldungs- und Zahlungsformalitäten können bei RAin Monika Maria Risch unter Tel. 030/217 64 83 erfragt werden.

Neuer Chef für das größte Amtsgericht Deutschlands

Justizsenatorin Karin Schubert ernannte Präsident
des Amtsgerichts Tiergarten

Am 13.04.2005 begann eine neue Ära für das größte Amtsgericht Deutschlands; Senatorin Karin Schubert ernannte Alois Wosnitzka zum Präsidenten des Amtsgerichts.

Diese Personalentscheidung, die in der Berliner Justiz auf einhellige Zustimmung stieß, ist nach den Ausführungen Schuberts zugleich Programm: Wosnitzka habe sich in den letzten Jahren nicht nur als erfahrener Amtsgerichtsdirektor bewährt, sondern er stand an der Spitze der Modernisierungsbewegung in der Berliner Justiz.



Alois Wosnitzka, Senatorin Karin Schubert

Als Mitglied der Leitung des Projektes Justizreform habe er maßgeblich an den Strukturreformen bei den Gerichten mitgewirkt, u.a. seinem Engagement sei es zu verdanken, dass die Amtsgerichte im Zuge der Dezentralisierung mehr Kompetenzen bei Personal und Haushalt erhalten haben.

Dabei sei es eine Ironie des Schicksals, dass Wosnitzka nun die Leitung des einzigen Amtsgerichts übernommen habe, welches an Macht verloren habe. Denn vor der Reform war der Amtsgerichtspräsident in Tiergarten für sämtliche 524 Richterinnen und Richter an den Berliner Amtsgerichten zuständig; zukünftig aber müsse er sich auf die Aufsicht über die immerhin auch 193 Richter im amtsgerichtlichen Bereich des Kriminalgerichts beschränken.

Justizsenatorin Karin Schubert führte wörtlich weiterhin aus:

„Herr Wosnitzka ist ein Glücksfall für die Berliner Justiz. Ich bin froh, gerade ihm die Leitung des größten Amtsgerichts anvertrauen zu können. Mitten in dieser für die Amtsgerichte turbulenten Zeit brauchen sie eine Führungspersönlichkeit ganz an der Spitze, die nicht nur in Veränderungsprozessen erfahren ist, sondern auch über die Fähigkeit verfügt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen auf dem Weg in mo-



v.l.n.r.:
von Drenkmann, Wosnitzka, Schellenberg

dernere Zeiten mitzunehmen. Herr Wosnitzka hat schon in der schwierigen Phase nach der Wende als Direktor des Amtsgerichts Köpenick unter Beweis gestellt, dass er es versteht, Mitarbeiter zu integrieren und zu motivieren. An seinem letzten Einsatzort, dem Amtsgericht Charlottenburg, hat er es im Zuge der Einführung der Informationstechnik geschafft, aus manchem Technikskeptiker einen Computerfreund zu machen. Auch in dieser Hinsicht findet er an seiner neuen Dienststelle ein ergiebiges Wirkungsfeld.“

Zur Biographie von Alois Wosnitzka sei an dieser Stelle angefügt, dass er 1951 in Polen geboren wurde und im Alter von 13 Jahren mit seiner Familie nach Deutschland übersiedelte. Nach dem Abitur in Mannheim 1973 absolvierte er eine Ausbildung als Industriekaufmann und studierte sodann Rechtswissenschaft an der Freien Universität in Berlin, wo er auch beide Staatsexamina ablegte. 1983 trat er als Richter in den Dienst der Berliner Justiz ein. 1992 wurde er bereits zum Direktor des Amts-



**v.l.n.r.: Flügge,
Schellenberg,
von Drenkmann,
von Galen**

gerichts Köpenick ernannt. Das Amtsgericht Köpenick wurde zu diesem Zeitpunkt neu errichtet; bis dahin war es Zweigstelle des Amtsgerichts Neukölln. Im August 2000 wurde er zum Direktor des Amtsgerichts Charlottenburg ernannt, einem der größten Berliner Amts-

gerichte mit rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Seit 2002 ist er als Mitglied der Projektleitung des Projekts „Justizreform“ aktiv am Reformgesetz der Berliner Justiz beteiligt. Neben seiner spruchrichterlichen und seiner Verwaltungstätigkeit hat er sich zusätzlich im Bereich der Aus- und Fortbildung engagiert, Arbeitsgemeinschaften für Diplomjuristen und für Referendarinnen und Referendare geleitet und

ist seit 1994 nebenamtliches Mitglied des Justizprüfungsamts.

Zur Amtseinführung, die im großen Konferenzsaal des Amtsgerichts Tiergarten erfolgte, fanden sich eine Vielzahl von Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts ein; neben Senatorin Schubert war die Senatsverwaltung für Justiz durch Staatssekretär Flügge sowie Senatsdirigent Voß vertreten, die Präsidentin des Kammergerichts Nöhre, sowie der Präsident des Landgerichts von Drenkmann, waren ebenso anwesend, wie die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer von Galen, und der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Schellenberg.

Das Berliner Anwaltsblatt gratuliert Alois Wosnitzka herzlich zur Ernennung und freut sich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit.

RA Mirko Röder

Welchen Wert hat anwaltliche Arbeit?

Vortragsveranstaltung „Die anwaltliche Honorarvereinbarung“

Es gibt gut besuchte und weniger gut besuchte Veranstaltungen. Grund für die schwankende Zuschauer- bzw. Zuhörerresonanz ist oft das Thema der Veranstaltung. Mit seiner, der Mitgliederversammlung vorgeschalteten Vortragsveranstaltung zum Thema "Die anwaltliche Honorarvereinbarung" bewies der Berliner Anwaltsverein (BAV) ein Gespür für die Bedürfnisse seiner Mitglieder. Der Konferenzsaal im DAV-Haus war am Abend des 25.04.2005 bis auf den letzten Platz gefüllt. Mit RAuN Rembert Brieske hatte der BAV einen Referenten eingeladen, dessen Expertenstatus auf dem Gebiet des Gebührenrechts nicht nur im Publikum unbestritten war und ist. RAuN Schellenberg, Vorsitzender des BAV, unterstrich gleich in seinen Begrüßungsworten, dass er bereits bei den Verhandlungen mit dem Referenten über das Honorar für seine Dienste viel gelernt habe.

Der anschließende Vortrag näherte sich

dem Thema Honorarvereinbarung eher von der psychologischen als von der rechtlichen Seite. Je näher der 1.7.06 rücke, desto größer sei das Interesse der Anwaltschaft an Veranstaltungen zum Thema Honorarvereinbarung, stellte RA Brieske fest. Ab diesem Datum können Anwälte und Mandanten die Vergütung für die Rechtsberatung frei aushandeln. Wer dann Verhältnisse wie auf einem arabischen Markt erwartet, dem sei gesagt, dass lediglich das Honorar für Beratungsmandate frei verhandelbar sein wird. Die gesetzlichen Vorgaben für das Vertretungsmandat bleiben bestehen.

Nach Ansicht von Brieske hängt der erfolgreiche Abschluss einer Honorarvereinbarung mehr vom Verhandlungsge-

**RAuN Rembert Brieske: „
Nur selbstbewusstes und angstfreies Auftreten führt zum Erfolg“**

schick des Anwalts als von der Kenntnis rechtlicher Grundlagen ab. So sei es immens wichtig, dass sich Rechtsanwälte Vorstellungen über den Wert ihrer eigenen Arbeit machen. Gelingt es einem Rechtsanwalt, seinem Mandanten den Wert der von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistung zu vermitteln, so brauche er auch keine Tiefstpreise an-





Lückenlose Reihen der Zuhörer

bieten, um das Mandat zu erhalten. Die Angst der Anwälte, angesichts des großen Konkurrenzdrucks ihren Mandanten einen hohen, wenn auch angemessenen, Preis für ihre Dienste zu nennen, konnte Brieske durchaus nachvollziehen. Doch nur ein selbstbewusstes und angstfreies Auftreten führt seiner Meinung nach zum Erfolg. Zur Übung empfahl er, sich mit Kollegen für Vergütungsverhandlungen zusammenzusetzen und die durch Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse in

den künftigen Verhandlungsgesprächen umzusetzen. Brieske zeigte sich überzeugt, dass ein so trainierter Advokat auf die Frage "Was kostet ihre Tätigkeit?" getrost antworten kann: "Machen Sie mir einen Vorschlag. Ich bin jetzt schon damit einverstanden."

Die meisten Wortmeldungen aus dem Auditorium ließen auf eine Mischung aus Skepsis und schlechter Erfahrung ob solch einer Art der Vergütungsverhandlung schließen. Der Referent solle doch nicht unterschätzen, dass das Verständnis der Mandantschaft für den

Wert der anwaltlichen Arbeit eher gering sei. Der Kunde sehe nur das kurze Gespräch, dass mit ihm geführt werde. Das Motto des Rechtssuchenden auf der Suche nach anwaltlicher Beratung gleiche eher dem aktuellen Werbeslogan des Elektronikriesen Saturn. Die Frage kam auf, was man denn tun solle, wenn einem 50,- Euro für eine umfassende anwaltliche Beratung geboten werden. Den Weg zur Tür weisen? Wohl dem, der das kann.

Ass. jur. Eike Böttcher

Mitgliederversammlung unter einem neuen Stern

Volles Haus im alten Saal

Der 25. April 2005 war als Termin für die diesjährige Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins e. V. anberaumt. Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung konnte der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, über 50 Kolleginnen und Kollegen, unter ihnen RAuN Rembert Brieske, Stellvertretender Präsident des DAV, zur wohl bestbesuchten Mitgliederversammlung der letzten Jahre im Sitzungssaal des DAV-Hauses begrüßen. RAuN Brieske hatte sich trotz eines übervollen Terminkalenders die

Zeit genommen, nach seinem Vortrag zur anwaltlichen Honorarvereinbarung auch den größten Teil der Mitgliederversammlung zu verfolgen.

Mitgliederzahlen

Zu Beginn seines Jahresberichts ging der Vorsitzende auf die Mitgliederstatistik ein: der Berliner Anwaltsverein habe derzeit einen Mitgliederstand von 3542 Personen. Der Organisationsgrad liege damit derzeit bei 36 %, steige aber leider nicht proportional zu den Zulassungszahlen in Berlin. Der BAV werde daher in Zukunft die Erhöhung der Mit-

gliederzahlen verstärkt betreiben und versuchen, insbesondere jüngere Kolleginnen und Kollegen von den Vorteilen einer Mitgliedschaft zu überzeugen. Der Vorsitzende rief alle Anwesenden dazu auf, für den Verein als Multiplikatoren tätig zu werden.

Fortbildungsveranstaltungen

"Nur Leistung kann letztlich überzeugen", so das Motto zur Erhöhung der Mitgliederzahlen: insbesondere die verstärkte Tätigkeit des Vereins im Fortbildungsbereich spreche für sich. Im Jahr 2004 konnten in 30 Fortbildungs- und

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Informationsveranstaltungen nahezu 2000 Teilnehmern begrüßt werden, insbesondere die Veranstaltung zum Juristischen Englisch habe sich starker Teilnehmerzahlen erfreut. Schellenberg wertete dies als Aufforderung an den Verein, mit der bisherigen Tätigkeit im Fortbildungssektor fort zu fahren und diese auszubauen. Des weiteren habe der Verein eine Reihe an Veranstaltungen im Zusammenarbeit mit dem Kammergericht aufgenommen, die letzte der Veranstaltungen davon im Februar diesen Jahres zum Elektronischen Rechtsverkehr.



RAuN Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des BAV, bei seinem Jahresbericht

Eine der nächsten wichtigen Veranstaltungen werde der Verein in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg zum Thema "Effizienz in der Kanzlei" angeboten. Letztlich würden im Fortbildungsbereich des BAV auch eine Vielzahl an Veranstaltungen i. S. d. FAO durchgeführt.

Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

Eine Veranstaltung, die dem Verein besonders am Herzen liege, sei die seit 2001 im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage organisierte Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften. Diese befinde sich im ständigen Wachsen, im Jahr 2004 nahmen an der Konferenz zum Thema "Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes in Europa - Die Anwaltschaft im Wettbewerb" Kolleginnen und Kollegen aus 25 europäischen Ländern teil.

Arbeitskreise des BAV

Eine der neueren Aktivitäten des Vereins liege laut Schellenberg in dem Bestreben, unter dem Dach des BAV Arbeitskreise zu verschiedenen Fachgebieten ins Leben zu rufen. Die Idee beruhe auf der Einrichtung der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten Anfang 2004, die sich zu einer gut funktionierenden Art von Arbeitskreis entwickelt habe. Schellenberg lud die Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein, an diesen Arbeitskreisen teilzunehmen und Kolleginnen und Kollegen, die an einer Mitarbeit interessiert sein könnten, darauf anzusprechen.

Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

An der bereits erwähnten Beratungsstelle gebe eine viel größere Nachfrage, als dem Verein lieb sein könne: bisher haben 47 Beratungsgespräche stattge-

funden. Der "klassische Besucher" sei keineswegs, wie man bei oberflächlicher Betrachtung hätte erwarten können, der neuzugelassene Anwalt. Vielmehr sei ein Großteil der Beratungsgespräche mit Kollegen geführt worden, die um die 50 Jahre alt sind und schon einen großen Weg als Anwalt hinter sich gebracht haben. Zu resultieren sei, dass die Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten oft im privaten Bereich lägen und irgendwann auf die Kanzlei durchschlagen. Auch hier rief Schellenberg das Plenum auf, Kolleginnen und Kollegen, die für eine Beratung in Frage kommen könnten, auf die Existenz der Beratungsstelle hinzuweisen.

Hartz IV - Beratungsrunden

Viel Diskussion gegeben habe es laut Schellenberg um die Hartz- Beratungsrunden des BAV im Oktober und Dezember 2004: bei diesen hätten Kolleginnen und Kollegen, die sich schwerpunktmäßig mit Sozialrecht beschäftigen, pro Termin über 130 Bürgerinnen und Bürger in Fragen rund um Hartz IV und das Arbeitslosengeld II ehrenamtlich und kostenfrei beraten. Die Aktionen hätten ein überraschend großes Medienecho hervorgerufen. Einerseits sei dies laut Schellenberg mit dem Thema an sich zu erklären, aber auch damit, dass diese Aktionen zum ersten Mal darauf aufmerksam gemacht hätten, dass auch für Fragen rund um das Arbeitslosengeld der Anwalt vor anderen Beratungsmöglichkeiten der richtige Ansprechpartner ist.

Dieses Bewusstsein sei in der Öffentlichkeit keineswegs vorherrschend, obwohl doch beispielsweise die Fachanwaltschaft Sozialrecht eine der ältesten sei. Der Kritikpunkt, dass durch Aktionen solcher Art der "Wert der anwaltlichen Leistung" relativiert werde – wie er in der Diskussion um die Beratungsrunden von Kollegen vorgebracht wurde – fehle: Die Beratungsgespräche der Hartz IV – Beratungsrunden seien aufgrund ihrer Dauer und Intensität mit dem klassischen Beratungsgespräch der Erstberatung oder Mandatsverhältnis nicht zu vergleichen. Oft habe in den Gesprächen allein schon die Tatsache,



Stimmungsvoller Ausklang

dass der Beratungssuchende endlich jemanden gefunden hatte, der ihm zuhört, weitergeholfen. Der Verein wolle vielmehr den Kolleginnen und Kollegen ein für Anwälte schwer zugängliches Marktsegment neu erschließen. Eine Neuaufgabe der Beratungsrunde sei daher für Mai 2005 geplant.

Ähnlich verhalte es sich beispielsweise mit der Montagsseite "Recht" des Tagesspiegel, bei der rechtliche Beratung durch Verbraucherschutzzentralen wahrgenommen werde. Auch hier gehe laut Schellenberg ein Marktsegment an den Anwälten vorbei. Der Verein plane daher im Juni gemeinsam mit dem Tagesspiegel eine "Aktion Recht", um dieser Entwicklung entgegen zu wirken.

Internationale Kontakte

Über die Internationalen Berliner Anwaltstagen hinaus pflege der Verein auch weitere Kontakte zu ausländischen Gruppierungen: So konnte im letzten Jahr beispielsweise eine Gruppe holländischer Anwälte aus Hilversum begrüßt werden, für dieses Jahr seien Treffen mit spanischen und englischen Kollegen sowie dem polnischen Justizminister geplant.

Regelmäßige Treffen

Wie jedes Jahr hätten auch 2004 die regelmäßigen Treffen mit dem Richterbund, Landesverband Berlin und das Autorentreffen der Autoren des Berliner Anwaltsblattes stattgefunden. Als neue

regelmäßige Veranstaltung habe der Verein einen Arbeitsrechtstammtisch ins Leben gerufen, der ca. 4 mal jährlich stattfindet und sowohl von Richtern als auch Anwälten außerordentlich gut angenommen werde. Auch hier trage sich der Verein mit dem Gedanken, aus dieser Gruppe einen Arbeitskreis entstehen zu lassen.

Pressearbeit und Außenwirkung

Die Pressearbeit sei im Jahr 2004 verstärkt worden. Leider sei dabei zu konstatieren, dass anwaltliche Themen nicht auf das ganz große öffentliche Interesse stoßen, was die Pressearbeit außerordentlich mühsam mache. Der Verein werde aber auch hier nicht nachlassen, die Belange der Anwaltschaft nach außen zu tragen.

Das Auftreten des Vereins nach außen solle laut Schellenberg in Zukunft verstärkt über dessen Internetseite stattfinden: so sei für dieses Jahr ein Relaunch der Seite sowie die Einführung eines fachbezogenen Internetforums geplant.

Restliche Tagesordnungspunkte

Dem Bericht des Vorsitzenden schloss sich der Bericht des Schatzmeisters RAuN Jürgen Naatz an, der den Rechnungsabschluss des Berliner An-

waltsvereins für das Rechnungsjahr 2004 erläuterte. Besonders hob er dabei hervor, dass der Verein im Jahr 2004 mehr Geld eingenommen als ausgegeben habe, was beispielsweise auch darauf zurück zu führen sei, dass der Vorstand des Vereins seine Auslandsreisen nicht aus Vereinsmitteln finanziere.

Dem folgte eine kurze Aussprache über den Bericht des Schatzmeisters sowie der Bericht der Kassenprüfer. Herr Naatz stellte sodann den Haushaltplan 2005 vor. Sowohl der Jahresabschluss 2004 als auch die Haushaltsvorlage 2005 wurden nach kurzer Diskussion über einzelne Rechnungsposten sowie die Möglichkeit der Senkung der Mitgliederbeiträge für neuzugelassene Kolleginnen und Kollegen durch die Mitgliederversammlung bestätigt, der Vorstand wurde entlastet.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

RENO OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte und Notare

Wencke Kohn

- Ein Team aus 4 erfahrenen ReNos betreut Ihre Kanzlei in allen Bereichen
- In Ihren oder unseren Räumlichkeiten
- Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
- Auf RA-Micro-Anwendungen spezialisiert
- Zertifiziertes McWrite-Schreibbüro

An den Weiden 19 · 14979 Großbeeren
Tel.: 033701/55 981 · Fax: 033701/55 982 · Handy: 0173/620 55 63
e-Mail: reno-office@t-online.de · www.reno-office.com

Starten Sie durch: zum Einstieg in die eigene Anwaltspraxis

<p>■ Die Referenten Frau Dralle, gepr. Rechtsfachwirtin, gepr. Bürovorsteherin, Lehrbeauftragte an der TFH Berlin,</p> <p>RAuN Daniels, Berlin, Fachanwalt für Arbeitsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Die Veranstaltung</p> <p style="text-align: center;">Die eigene neue Kanzlei: von der Kanzleiorganisation bis zum Geld, vom Mandanten bis zum Gerichtstermin</p> <p>Die Veranstaltung richtet sich an junge AnwältInnen und solche, die es demnächst werden wollen. RechtsreferendarInnen sind herzlich willkommen. Praxisnah werden die verschiedenen Themen anhand von Fallbeispielen und mit entsprechenden Zusatzinformationen der Referenten anschaulich und effizient vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25.05.2005: Sichere Kanzleiorganisation (Büroorganisation, Berufsrecht) - 08.06.2005. Alle Einnahmequellen nutzen! (Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Vorschuss) - 21.10.2005: (Wie) Viel Geld für gute Arbeit?! (RVG) - 28.10.2005. Der Mandant und ich (richtiger Start, gute Betreuung) - 18.11.2005: Der Anwalt als Unternehmer (Kostendeckung, Gewinn-Verlust) - 07.12.2005: Der Anwalt im Prozess - Rolle und Taktik (Verhältnis zu Gegner und Richter:, Kampf oder Vergleich?) 	
<p>■ Termine 25.05.05, 13.00 bis 18.00 Uhr, 08.06.05, 13.00 bis 18.00 Uhr, 21.10.05, 13.00 bis 18.00 Uhr, 28.10.05, 13.00 bis 18.00 Uhr, 18.11.05, 14.00 bis 19.00 Uhr, 07.12.05, 13.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>■ Gebühr pro Termin 140 € Nichtmitglieder BAV, 60 € für Mitglieder des BAV und Rechtsreferendare (jeweils inkl. MWSt.)</p>	<p>■ Bei Buchung aller 6 Blöcke 25% Ermässigung: 630 € Nichtmitglieder BAV, 270 € für Mitglieder des BAV und Rechtsreferendare (jeweils inkl. MWSt.)</p>
<p>■ Ort DAV-Haus, Littenstr.11, 10179 Berlin, Konferenzraum</p>		

Der Leasingvertrag /Finanzierungsleasing

<p>■ Referent VRiLG a. D. Wolfgang Mertins</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Steuerrechtliche Grundlage II. Leasingverträge mit einem Verbraucher III. Das Dreiecksverhältnis zwischen Hersteller/Händler, Leasinggeber und Leasingnehmer - Abtretungskonstruktion IV. Rückpflicht nach § 377 HGB V. Erfüllung des Leasingvertrages - Übernahmebestätigung § 278 BGB VI. Schadensersatzpflicht bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Leasingnehmer VII. Mietvorauszahlung VIII. Veräußerungserlös IX. Rückkaufverpflichtung des Händlers gegenüber dem Leasinggeber X. Forderungsverkauf von Leasingforderungen XI. Verstoß gegen § 138 BGB XII. Schuldbeitritt, Bürgschaft XIII. Leasing in der Insolvenz <p style="text-align: center;">Eine Einführung zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de.</p>	
<p>■ Gebühr 50,00 Euro für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, 120,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>		
<p>■ Termin Freitag, den 27.Mai 2005, 14.00 – 18.00 Uhr</p>		
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin</p>		

Aktuelle Probleme des Befristungsrechts

<p>■ Referentin RiArbG Karoline Noack</p>	<p>Die Veranstaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung, Grundlagen und Grundbegriffe des Befristungsrechts ○ Beurteilung ausgewählter Fallgestaltungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ○ Möglichkeiten und Fallstricke der Befristung mit und ohne Sachgrund ○ Geplante Gesetzesänderungen u.a. zur Erleichterung der sachgrundlosen Befristung ○ Prozessuale Fragen (Klagefrist, Antragstellung, Darlegungs- und Beweislast) 	
<p>■ Gebühr 40,00 Euro für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, 90,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>		

<p>■ Termin Donnerstag, 02. Juni 2005, 15.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>Die Referentin</p> <p>Frau Noack ist nach einer Referententätigkeit bei der Deutschen Forschungs-gemeinschaft (DFG) seit 1998 Richterin am Arbeitsgericht Berlin. Sie hat an verschiedenen internationalen Veranstaltungen zum Arbeitsrecht in den europäischen Mitgliedstaaten mitgewirkt.</p> <p>Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO</p>
<p>■ Ort DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal</p>	

Einführung in das Insolvenzrecht

<p>■ Referenten RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt, RiAG Hamburg Frank Frind</p>	<p>Maßgebliche Leitfragen von Verbraucher- und Regelin-solvenzrecht</p> <p>Die Veranstaltung Es handelt sich um eine Anfänger- und Einführungsveranstaltung. Vorkenntnisse im Insolven-zrecht werden nicht vorausgesetzt. Mitzubringen ist der Gesetzestext. Die Veranstal-tung wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Über- und Einblick in das Insolvenzrecht erhalten wollen, da sie in ihrer täglichen Praxis auch mit Problem-komplexen aus dieser Rechtsmaterie ab und zu konfrontiert sind oder werden können. Die Veranstaltung erarbeitet die wesentlichen Leitlinien des Insolvenzrechtes in praxisgerech-ten Fallbeispielen und anhand der langjährigen praktischen Erfahrungen der Referenten als Insolvenzrichter. Insbesondere werden immer wieder auftretende "Fehlermöglichkeiten" bei der anwaltlichen Beratung dargestellt.</p> <p>Die ausführliche Inhaltsübersicht zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de.</p> <p>Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO</p>
<p>■ Gebühr 70,00 Euro Mitglieder des Steuerberaterverbandes und des Berliner Anwaltsvereins, 150,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termin Mittwoch, 08. Juni 2005, 13.00 – 18.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Litten- straße 10, 10179 Berlin</p>	

Effizienz in der Kanzlei

in Kooperation mit dem Steuerberaterverband Berlin- Brandenburg e. V.

<p>■ Referent RA Jürgen K. Petsch, Fachanwalt für Steuerrecht, ver- eidigter Buchprüfer</p>	<p>Die Veranstaltung</p> <p>Um den Kanzleierfolg zu sichern, ist eine ganzheitliche Betrachtung der Kanzlei notwendig, bei der interdisziplinären Kanzlei auch bereichsübergreifend. Aber der Rechtsanwalt hat den Aktenbezug und der Steuerberater den Auftragsbezug. In dem Vortrag wird anschau-lich gezeigt, wie diese ganzheitliche Betrachtung trotzdem funktioniert. Demonstriert wird dies auch mit einer anschaulichen Darstellung des verzahnten Steuerungsprozesses haut-nah mit Liveschaltung in die Kanzlei des Referenten per Internet. Weiter zeigt der Referent in aller Kürze die Möglichkeiten von der Verwendung von Checklisten zur Verbesserung der Prozesse und gibt einen kleinen Überblick über die Struktur von Checklisten:</p> <p>1) Aussagekräftige Zahlen als Voraussetzung für die Liquiditätssicherung 2) Transparente Kanzleiprozesse durch ein übergreifendes Dokumentenmanagement 3) Prozessunterstützung durch das Arbeiten mit Checklisten</p> <p>Der Referent</p> <p>RA Petsch ist Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer, seine rechtsanwältli-che Tätigkeit hat die Schwerpunkte Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht und Insolven-zrecht. Des weiteren ist er steuerberatend und betriebswirtschaftlich beratend tätig, darunter beispielsweise in den Bereichen Einführung von Analyse –und Controlling- Syste-men in Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzleien sowie in Mandantenbetrieben.</p>
<p>■ Gebühr 40,00 Euro für Mitglieder des Steuerberaterverbandes und des Berliner Anwaltsvereins, 90,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termin Freitag, 10. Juni 2005, 17 – 20.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin</p>	

Die Veranstaltung wendet sich ausdrücklich an **Rechtsanwälte und Steuerberater.**

BAVintern

An den
 Berliner Anwaltsverein e.V.
 Littenstrasse 11
 10179 Berlin
 Fax 030 / 251 3263

Seminaranmeldung

Seminartitel

Datum des Seminars

Name

Vorname

Kanzlei/ Firma

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

BAV-Mitglied

ja

nein

Teilnahmebedingungen

Veranstalter des oben genannten Seminars ist der Berliner Anwaltsverein e.V. (BAV). Die Zahlungsabwicklung der Teilnahmegebühr erfolgt durch die BAV Anwaltsservice GmbH. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, ein Anspruch auf Teilnahme an einem Seminar besteht nicht.

Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch Übersendung der Rechnung. **Bitte überweisen Sie den Teilnahmebetrag erst nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto.** Eine Zahlungsverpflichtung des Teilnahmebetrages besteht ab einer Woche vor dem Tag der Veranstaltung auch dann, wenn Sie an der Veranstaltung aus Gründen, die der Berliner Anwaltsverein nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen können.

Der BAV behält sich die Absage von Veranstaltungen vor. Die Teilnehmer werden davon spätestens einen Tag vor der Veranstaltung durch den BAV in Kenntnis gesetzt. Im Fall der Absage durch den BAV wird der volle Teilnehmerbetrag durch die BAV Anwaltsservice GmbH zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den BAV und die BAV Anwaltsservice GmbH sind ausgeschlossen.

Für Veranstaltungen, die als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO angeboten werden, stellt der BAV eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Entscheidung über die Anerkennung als Pflichtfortbildung bleibt der Rechtsanwaltskammer Berlin vorbehalten.

Datum, Ort

Unterschrift

Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins

Haben Sie ein Fachgebiet, in dem Sie sich rechtspolitisch engagieren wollen?

Wollten Sie sich schon längst dafür in Arbeitskreisen organisieren und an der Stellung der Berliner Anwaltschaft aktiv mitwirken?

Dann bieten Ihnen **die Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins** jetzt Gelegenheit dazu: der Verein plant mit Ihrer Unterstützung, Arbeitskreise zu den Fachgebieten **Arbeitsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht** und **Erbrecht** einzurichten.

Vorschlägen zur Einrichtung von Arbeitskreisen zu weiteren Fachgebieten sind wir selbstverständlich offen.

Interessiert?

Dann melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle unter
Fax 030/ 251 32 63 oder **Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de**

Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.

Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Zeit: auf Anfrage

Ort: Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Littenstr. 11, 10179 Berlin

Anmeldung:

wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46, Fax 030/ 251 32 63 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de



Finanzgruppe

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband

BankersCampus – ein BildungsForum der OSGV-Akademie & Hochschule

v i e r L ä n d e r – e i n V e r b a n d

fachtagung insolvenzrecht

am 27. und 28. Juni 2004 in Potsdam

Die Tagung richtet sich an die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe, Volks- und Raiffeisenbanken, Privatbanken sowie Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Vertreter von Behörden. Hochrangige Experten aus Praxis, Rechtsprechung und Lehre referieren zu aktuellen Entwicklungen im Insolvenzrecht.

Der Teilnahmepreis beträgt 590,00 Euro. Über die Teilnahme wird eine qualifizierte Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer erteilt (§ 15 FAO).

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bankerscampus.de

Montag, 27. Juni 2005

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung
Dr. Hans Gerhard Ganter • Stellv. Vorsitzender des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs

Aktuelle Fragen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
Prof. Dr. Wolfhard Kohte • Universitätsprofessor, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Forensische Dienstleistungen zur Aufdeckung krimineller Handlungen in der Krise und Insolvenz
Steffen Salvenmoser • Senior Manager, PricewaterhouseCoopers

Strafrechtliche Risiken für Bankmitarbeiter in Krise und Insolvenz des Kunden
Dr. Hans Richter • Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart

Unternehmenskauf in der Insolvenz
Prof. Dr. Heinz Vallender • Richter am AG Köln, dort Leiter der Insolvenzabteilung, Honorarprofessor an der Universität Köln

Dienstag, 28. Juni 2005

Ausgewählte Fragen zur Gläubigerautonomie
Dr. Gerhard Pape • Richter am Oberlandesgericht Celle

Inländisches Insolvenzverfahren und Einflüsse des europäischen Rechts am Beispiel von Regelungskreisen, namentlich des Beihilferechts
Dr. Friedrich L. Cranshaw • Rechtsanwalt, Direktor Recht, Landesbank Baden-Württemberg

Mehraktige Erwerbstatbestände in der Insolvenz
Dr. Steffen Furche • Rechtsanwalt, Rechtsanwältin Steuerberater Furche Schicht, Dresden

Umfang und Geltendmachung des Quotenschadens
Prof. Dr. iur. LLM Heribert Hirte • Universitätsprofessor, Universität Hamburg

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.5.05	Haftungsrecht der Rechtsanwälte	Dr. Christian Köhler	RAK
27.-28.5.05	Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht		ARGE'n Versicherungs- und Verkehrsrecht
30.5.–1.6.05	Baulandbereitstellung durch städtebauliche Umlegung		Institut für Städtebau Berlin
1.6.05	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus, Frank Staenicke	RAK
2.6.05	Aktuelle Probleme des Befristungsrechts	Karoline Noack	BAV
3.6.05	Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen und ihre Auswirkungen auf die Praxis	Prof. Dr. Thomas Rauscher, Ingeborg Rakete- Dombek	Institut für Notarrecht
3.6.05	Gerichtsinterne Mediation – Gegenwart und Zukunft alternativer Streitbeilegung im gerichtlichen Verfahren		FU- Berlin
3.-4.06.05	Gesetzliche und vertragliche Haftungstatbestände im Internet mit einer Schwerpunktsetzung im Urheberrecht	Dr. Bert Eichhorn	Eiden Seminare
4.6.05	Erfolgreiche Zwangsvollstreckung nach der neuen BGH- Rechtsprechung	Dieter Schüll	IFU- Institut
4.6.05	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI
6.6.05	Gruppenbesteuerung		Berliner Steuergespräch
6.-7.6.05	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block I Kurs 4	Prof. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
6.– 8.6.05	4. Fachlehrgang Verkehrsrecht Teil 5	Andrea Kreuter-Lange, Margit Wolfram-Korn, Dr. Peter Xanke	DAI
6.–11.6.05	53. Fachlehrgang Arbeitsrecht – Teil 3	Dietrich Boewer, Dr. Peter Lange, Prof.em. Dr. Peter Schwerdtner, Werner Ziemann,	DAI
7.-8.6.05	Stadt und Bahn		Institut für Städtebau Berlin
8.6.05	Starten Sie durch: zum Einstieg in die eigene Anwaltspraxis	Dralle, Daniels	BAV
8.6.05	Mitgliederversammlung		Justitia e.V. Förderverein des OSZ Recht
8.6.05	Einführung in das Insolvenzrecht – Maßgebliche Leitfragen von Verbraucher- und Regelinsolvenzrecht	Dr. Andreas Schmidt, Frank Frind	BAV
9.–11.6.05	4. Fachlehrgang Verkehrsrecht – Teil 6	Joachim Otting, Ewald Ternig,	DAI
9. 6.05	Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren	Dr. Hans Schöning	DAA
10.6.05	Effizienz in der Kanzlei	Jürgen K. Petsch	BAV
10.-11.6.05	Das arbeitsrechtliche Urteilsverfahren mit Hinweisen auf typische Klageziele, anwaltliche Strategien und Prozessrecht	Dr. Stefan Nägele	Eiden Seminare

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

Joachim Krumb

Am Rondell 1, 15732 Waltersdorf

Lutz Tisch
Rudolf-Brbeitscheid-Str. 19,
14482 Potsdam
Normen Klebe
Goethestraße 23, 14712 Rathenow
Michaela Toepel
Mittelstr. 14, 14467 Potsdam
Marcel Dalibor
Friedhofstr. 3, 14823 Niemegek
Thomas Bäßler
Schulzenstr. 3, 14532 Stahnsdorf

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Steffen Schneider
Buschmühlenweg 9, 15230 Frankfurt/O.
Oliver Speer
Tornower Dorfstr. 12,
16225 Eberswalde
Martin Krebs
Spittelgasse 1, 15344 Strausberg

Landgericht C o t t b u s

Birgit Grünefeld
Marktstraße 7-8, 03046 Cottbus
Uwe Böttcher
Erlebnenerstr. 15, 01968 Senftenberg
Beatrice Blichmann
Bahnhofstr. 13, 15926 Luckau
Olaf Wübbe
Marktstr. 14, 03046 Cottbus
Roland Erbe
Marktstr. 2, 03046 Cottbus
Martin Dittert
Goethestr. 3-5, 03238 Finsterwalde

Landgericht N e u r u p p i n

Jan Koslitz
Am Eichenring 15, 16727 Oberkrämer

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
10.-11.6.05	Tipps und Tricks im Zwangsvollstreckungsrecht – intensiv	Günter R. Neugebauer	Eiden Semianre
11.6.05	Aktuelles zum Steuerstrafrecht, Umsatzsteuer und AO	Prof. Dr. W. Joecks, R.-R. Radeisen, W. Lübke, Th. Lindner	Mitteldeutsche Seminare
11.6.05	Aktuelles zum Steuerstrafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckung	Prof. Dr. W. Joecks, W. Lübke, Th. Gärtner, K. Gärtner	Mitteldeutsche Seminare
13.-15.6.05	2. Fachlehrgang Erbrecht – Teil 6		DAI
13.6.05	VG-Praxis mit den ersten Erfahrungen und neuer Rechtsprechung	Vors.Ri.LG Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
14.6.05	Was ist ein Ehevertrag heute noch wert?	Susanne Rabe	VHTS
14.6.05	Phantasy und seine Auskunftssysteme		DATEV
15.6.05	Rechtsvergleichung und die Europäisierung des Privatrechts	Prof. Dr. Reinhard Zimmermann	Juristische Gesellschaft zu Berlin
16.6.05	Stammtisch: Professionelle Kommunikation in Kanzleien	Gide von Ohlen	ARGE Anwältinnen
17.6.05	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Versicherungsrecht	Prof. Dr. Wolfgang Römer	DAA
17.6.05	Aktuelles Unterhaltsrecht	Helmut Borth	DAA
18.6.05	Expertenseminar zum Unterhaltsrecht: Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Bedarfsveränderungen, Wohnwert	Helmut Borth	DAA
21.6.05	Was ich will- tue ich nicht! Was ich nicht will- tue ich!	Kurt Moritz	VHTS

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

BRAK - Resolution zum RDG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer 104. Hauptversammlung am 29.04.2005 in Bremen mit großer Empörung zur Kenntnis genommen, dass die vielfältige und gewichtige Kritik am Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts in dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf keinen Niederschlag gefunden habe.

Dies offenbare eine erschreckende Sorglosigkeit des Bundesjustizministeriums im Umgang mit einem der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft, dem gleichen Zugang zum Recht für jeden Bürger. In besonderem Maße - so die Hauptversammlung - lässt sich dies an folgenden Punkten ablesen:

1. Der Entwurf will jedermann auch die entgeltliche Rechtsbesorgung erlauben, wenn sie einen - vermeintlich - einfachen Rechtsfall betrifft, (§ 2 Abs. 1).
2. Der Entwurf will außerdem jedermann auch umfassende Rechtsbesorgung in schwierigen Rechtsfällen erlauben, wenn sie mit irgendeiner von ihm erbrachten Hauptleistung in Zusammenhang steht, (§ 5 Abs. 1).
3. Der Entwurf will den freien und unabhängigen Rechtsanwalt zum Erfüllungshelfen rein gewerblicher Interessen an der Rechtsbesorgung degradieren (§ 5 Abs. 3).

Zum Diskussionsentwurf des RDG vgl. *Kammerton* 12/2004, S. 645 ff., zum Referentenentwurf *Kammerton* 4/2005, S. 152 ◆

Restschuld

Anwaltsrichteressen am 13.04.2005 mit Vortrag von RA Frank Johnigk, Geschäftsführer der BRAK, über Vermögensverfall und Insolvenzverfahren.



RA Frank Johnigk ist seit dem 01.12.1992 Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer

Vor der Vorspeise gab es diesmal einen besonders aktuellen Vortrag: Rechtsanwalt Frank Johnigk, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, referierte vor den Gästen des Anwaltsrichteressens am 13. April 2005 über das Thema "Vermögensverfall und Insolvenzverfahren" und kommentierte die neuen Entscheidungen des Anwaltssenates vom 18.10.2004 (AnwZ(B) 43/03 [vgl. *Kammerton* 3/2005, S. 101]) und vom 07.12.2004 (AnwZ(B) 40/04 [AnwBl. 2005, 363 ff.]). Johnigk stieß auf besonders großes Interesse der Gäste, die Kammermitglieder mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten beraten.

Rechtsanwalt Johnigk erläuterte, welche Handlungsmöglichkeiten für die Schuldnerberatung von Rechtsanwälten jetzt bestehen: Das Insolvenzverfahren eigne sich für insolvente Rechtsanwälte, bei denen noch etwas quotaal zu verteilen sei (§ 217 ff. InsolvenzO), der Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 286 ff. InsolvenzO) ermögliche die Restschuldbefreiung auch mit einem sogenannten Nullplan, bei dem eine be-

stimmte Gläubigerbefriedigungsquote nicht eingehalten werden müsse. RA Johnigk bezeichnete das Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfalls als einen Wettlauf, in dem der Schuldner versuche, während des Verfahrens die wirtschaftliche Konsolidierung zu erreichen.

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, von 1999 bis 2004 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, erwiderte in der anschließenden Diskussion, dass nicht stets ein Wettlauf eintreten müsse, sondern dass das Widerrufsverfahren eine Chance zur Entwicklung gebe, zugleich aber auch von der Kammer Druck ausgeübt werden könne.

Zu Beginn des anschließenden Anwaltsrichteressens begrüßte Kammerpräsidentin Dr. Margarete von Galen die Gäste und kam auf ein anderes aktuelles Thema: Die sanktionierte Fortbildungspflicht für alle Kammermitglieder, für die sich die Bundesrechtsanwaltskammer einsetzt. Rechtsanwältin Dr. von Galen widersprach dem in einer persönlichen Anmerkung: Die Fortbildung taue als ein Werbemittel nur, wenn sie auf Freiwilligkeit beruhe. Zudem sei die Überprüfung der Fortbildung schwer durchführbar.

Das Anwaltsrichteressen findet einmal im Jahr aus Anerkennung für die Arbeit der ehrenamtlichen Richter des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts statt.

RA Benno Schick

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Auskunfts- und Abrechnungspflichten auch gegenüber Rechtsschutzversicherungen ? - Geteilte Meinungen

Von RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Ein weiteres Mal hat sich der Vorstand auf seiner Sitzung im März 2005 die Frage gestellt: Bestehen die in § 11 und § 23 BORA normierten Berufspflichten, dem Mandanten über Stand und Verlauf der Bearbeitung seiner Rechtsangelegenheit Auskunft zu erteilen und über vereinnahmte Vorschüsse und Fremdgelder abzurechnen, auch gegenüber Rechtsschutzversicherungen?

Zuletzt war an dieser Stelle im September 2003 berichtet worden, dass sich der Vorstand mit jenem Teil der Frage beschäftigt hatte, der die Erteilung von Auskünften an Rechtsschutzversicherungen auf deren Sachstandsfragen hin betrifft (*Kammerton 9/2003, 422*). Die Mitglieder des Vorstandes waren in ihrer Mehrheit zu der Auffassung gelangt, dass eine Berufspflicht zur Beantwortung von Anfragen der Rechtsschutzversicherer auf Seiten der Rechtsanwälte nicht besteht.

Zwei Entscheidungen des Anwaltsgerichts Berlin aus demselben Jahr gaben Anlass, den Diskurs über das Thema im Vorstand weiter zu führen.

Die 3. Kammer des Anwaltsgerichts hatte einen Rechtsanwalt vom Vorwurf, gegen seine Berufspflichten verstoßen zu haben, freigesprochen: Er hatte es unterlassen, Sachstandsfragen einer Rechtsschutzversicherung zu beantworten. Anders als dem Mandanten, so das Anwaltsgericht, stünden der Rechtsschutzversicherung im Grundsatz keine Ansprüche auf Unterrichtung zu, da sie nicht Vertragspartei des Anwaltsvertrages ist. Besagte Entscheidung (3 *AnwG 64/02*) war Gegenstand der Berichterstattung im *Kammerton 12/ 2003, 602*.

Eine dazu anscheinend im Widerspruch stehende Position hat noch im selben Jahr die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin bezogen (2 *AnwG 66/02*). In einem gleich gelagerten Fall wurde die Erteilung eines Verweises und die Verhängung einer Geldbuße unter anderem auf die Feststellung gestützt, das Unterlassen einer Abrechnung gegenüber einer Rechtsschutzversicherung über von dieser empfangene Vorschüsse stelle einen Verstoß sowohl gegen §11 als auch §23 BORA dar. Dabei solle „es keine Rolle (spielen; Erg. d. d. Verf.) dass nicht sein Mandant selbst, sondern dessen Rechtsschutzversicherung die Abrechnung verlangte.“

Für viele Kollegen kann die Rechtsfrage immer wieder relevant werden. Die mit den zitierten Entscheidungen zu Tage

getretene Divergenz in den Rechtsansichten nahm der Vorstand daher zum Anlass, die eigene Position den Vorständen der anderen Regionalkammern mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen. Bedauerlicherweise haben nur 6 der weiteren 26 regionalen Kammern dieser Bitte entsprochen. Ein repräsentatives Bild über den Meinungsstand ließ sich daraus nicht gewinnen. Bemerkenswert bleibt aber, dass sich nicht nur die Kammern des hiesigen Anwaltsgerichts in dieser Rechtsfrage uneins zu sein scheinen.

Während Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Oldenburg und Düsseldorf wie ihre in Berlin zugelassenen Berufskollegen in Fällen des hier in Rede stehenden Unterlassens nicht mit einer Rüge durch den Vorstand ihrer Kammer rechnen müssen, werden die den Kammern Hamburg, Koblenz, Oldenburg und Stuttgart angehörenden Rechtsanwälte für dasselbe Verhalten regelmäßig gerügt.

Es sind jedoch nicht allein die unterschiedlichen Positionen, die es festzustellen gilt. Insbesondere die Wege, die zu ihnen führen, verdienen Beachtung. Verschiedenste rechtliche Konstruktionen werden bemüht, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in seiner Sitzung im März noch einmal auf die Frage hin untersucht hat, ob er seine

Entscheidungen, die er im Rahmen der Erfüllung der ihm durch § 73 übertragenen Aufgaben zu treffen hat, darauf stützen will. Und in der Folge an der im August 2003 herbeigeführten Beschlusslage festhält oder diese ändert. Gegenstand des rechtlichen Diskurses waren dabei folgende Erwägungen:

1. Es sind zwei Sachverhalte streng voneinander zu unterscheiden. Auch wenn der Rechtsschutzversicherer die Aufforderung, über von ihm gezahlte Vorschüsse abzurechnen mit einer Anfrage zum Sachstand verbindet, sind für den Fall, dass der Rechtsanwalt darauf nicht reagiert, also weder informiert noch abrechnet, zwei Berufspflichten in Betracht zu ziehen, die verletzt sein könnten.

Gemäß § 11 BORA ist der Mandant über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, und seine Anfragen sind unverzüglich zu beantworten. Die Pflicht, spätestens mit Beendigung des Mandats gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührensschuldner abzurechnen, ist in § 23 BORA normiert.

2. Die Rechtsschutzversicherung des Mandanten wird, selbst wenn der Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten unmittelbar zu ihr in Kontakt tritt und für den Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag

geltend macht, nicht Gebührenschnldner des Rechtsanwaltes. Sie zahlt regelmäßig auf eine fremde Schuld.

3. Bei § 11 BORA handelt es sich um eine klassische Mandantenschutzvorschrift (*Römermann, Anwaltliches Berufsrecht, 2002, § 32 Rdnr. 14*). Es bedarf ihrer nicht, um den Mandanten mit einem Auskunftsanspruch gegen den beauftragten Rechtsanwalt auszustatten. Ein solcher Anspruch ergibt sich bereits aus den allgemeinen zivilrechtlichen Normen, die das Auftragsverhältnis ausgestalten. Den Schutz des Informationsinteresses des Mandanten überläßt das Berufsrecht nicht allein diesem zivilrechtlichen Anspruch, sondern sanktioniert eine Missachtung als Berufspflichtverletzung und bewirkt dadurch eine zusätzliche Absicherung der Mandanteninteressen.

Die Anwendung des § 11 BORA ist demnach eng an der zivilrechtlichen Auskunftspflicht auszurichten. Sie setzt eine unmittelbare Rechtsbeziehung voraus, wie sie zwischen Rechtsanwalt und Mandanten, aber in der Regel nicht zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherer besteht (vgl. *Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., 2003, §44, Rdnr. 29; Bergmann, VersR 81, 512 ff*). Bei Letztgenanntem handelt es sich um einen Dritten, dessen Interessen jedenfalls nicht direkt und unmittelbar durch §11 BORA geschützt werden sollen.

4. Zur Prüfung der Frage, ob das Verhalten eines Rechtsanwaltes aus berufsrechtlicher Sicht zu beanstanden ist, sind nicht allein und ausschließlich die speziellen Berufspflichten in Betracht zu ziehen. Über die Generalklausel des §43 BRAO können auch außerhalb des Berufsrechts angesiedelte Pflichten Bedeutung für die berufsrechtliche Bewertung anwaltlichen Handelns erlangen. Zivilrechtliche Pflichten wie die hier in Rede stehenden Auskunfts- und Abrechnungspflichten aber nur unter der Voraussetzung, dass die Pflicht ausdrücklich in das Berufsrecht übernommen wurde (*Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., 2003, §43, Rdnr. 15*).



RA Michael Rudnicki
ist Fachanwalt für Strafrecht.
Er ist seit dem 14.01.2001
Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Da die Berufsordnung nur die gegenüber dem Mandanten bestehende Informationspflicht und gegenüber Mandant und/oder Gebührenschnldner bestehende Abrechnungspflicht, aber nicht solche gegenüber einem Versicherer kennt, sollte sich ein Rückgriff über die allgemeinen Berufspflichten von vornherein als unzulässig erweisen. Da dieser Weg in der Rechtsprechung dennoch beschritten wird (vgl. *Saarländischer Anwaltsgerichtshof, AGH 11/00*), muss auch der Frage nachgegangen werden, auf welche konkrete, außerhalb des Berufsrechts normierte Pflicht über § 43 BRAO zurückzugegriffen wird.

a. Es wird die Ansicht vertreten, der sich gegen den Versicherungsnehmer richtende Auskunftsanspruch des Versicherers aus § 15 ARB verpflichte auch den anwaltlichen Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers über einen zwischen den beiden Letztgenannten geschlossenen Vertrag zugunsten Dritter, der gewissermaßen als Reflex auf die Begründung des Mandatsverhältnisses zustande kommen soll, wenn der Anwalt „absprachegemäß ... die kostenmäßige Abwicklung“ mit dem Rechtsschutzversicherer seines Mandanten übernimmt (vgl. *LG Düsseldorf, Urt. v. 18.1.2000 in r+s 2000, 157*). Allein aus der Vereinbarung, der Rechtsanwalt solle die „unmittelbare kostenmäßige Abwicklung“ mit

dem Versicherer vornehmen, sei „konkludent“ ein direkter Anspruch des Versicherers gegen den Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers herzuleiten.

Der Rückgriff auf Schlüssigkeitserwägungen, wo das Explizite allein nicht trägt, bildet häufig nur dünnes Eis, auf das man sich auch als Rechtsanwender nur ungern begibt. Der Hinweis darauf, dass eine andere Behandlung der Fälle zu „treuwidrigen“ (*LG Düsseldorf ebenda*) Ergebnissen führe, vermag das Vertrauen in die Tragfähigkeit nicht zu steigern; zumal dieser Wertung ein Zirkelschluss zugrunde liegt. Die Pflicht zur Auskunftserteilung, deren Verletzung als treuwidrig bewertet wird, soll ja erst zweifelsfrei festgestellt werden.

b. Eine weitere Konstruktion, auf die gelegentlich sowohl Auskunfts- als auch Abrechnungsansprüche des Rechtsschutzversicherers gegen den Rechtsanwalt gestützt werden, bildet die Annahme, der Mandant habe die ihm gegen seinen Rechtsanwalt zustehenden zivilrechtlichen Ansprüche auf Abrechnung und Auskunft abgetreten. Diese Annahme begegnet bereits rechtlichen Bedenken. Die zum Hauptanspruch bestehende Akzessorietät könnte eine selbständige Abtretung von Nebenrechten nicht zulassen. (*Palandt, 64. Auflage, 2005, BGB, § 666, Rdnr. 1; vgl. auch Bergmann, VersR 81, 512, 516*).

Fraglich ist aber auch, ob die Feststellung, der Rechtsanwalt ist beauftragt worden, die Rechte des Mandanten aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen, ohne weiteres zu der Annahme führen kann, „diese Vereinbarung sei erfüllungshalber getroffen worden“ (vgl. *Saarländischer AGH ebenda*). Gegen eine solche Annahme spräche bereits der Umstand, dass auch die „Anforderung“ der „Leistungen aus dem Versicherungsvertrag“ Gegenstand der „Beauftragung“ sein könnte.

Der BGH, der die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Saarländischen AGH verworfen hat, lässt in seiner neun Zeilen

umfassenden Begründung wissen, dass die Annahme einer wirksamen Abtretung des Auskunftsanspruches „durch den Gesamtzusammenhang des Berufungsurteils ausreichend deutlich belegt“ ist (BGH, *Beschl. v. 13. Januar 2003, AnwSt (B) 14/01*).

Unter den Voraussetzungen, die den zitierten Entscheidungen zugrunde gelegt wurden, kann ein Beschwerdeverfahren allenfalls dann eingeleitet werden, wenn die beschwerdeführende Rechtsschutzversicherung detailliert die Umstände schildert, die zu einer wirksam zustande gekommenen Abtretung der Ansprüche auf Auskunft und Abrechnung oder zu einen sie begünstigenden Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Versicherungsnehmer geführt haben sollen.

Allein auf den Hinweis hin, der Rechtsanwalt habe ein Abrechnungs- oder Auskunftsbegehren einer Rechtsschutzversicherung nicht erfüllt, wird der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nach derzeitiger Beschlusslage keine Rüge erteilen. ◆

Statistik Freie Berufe

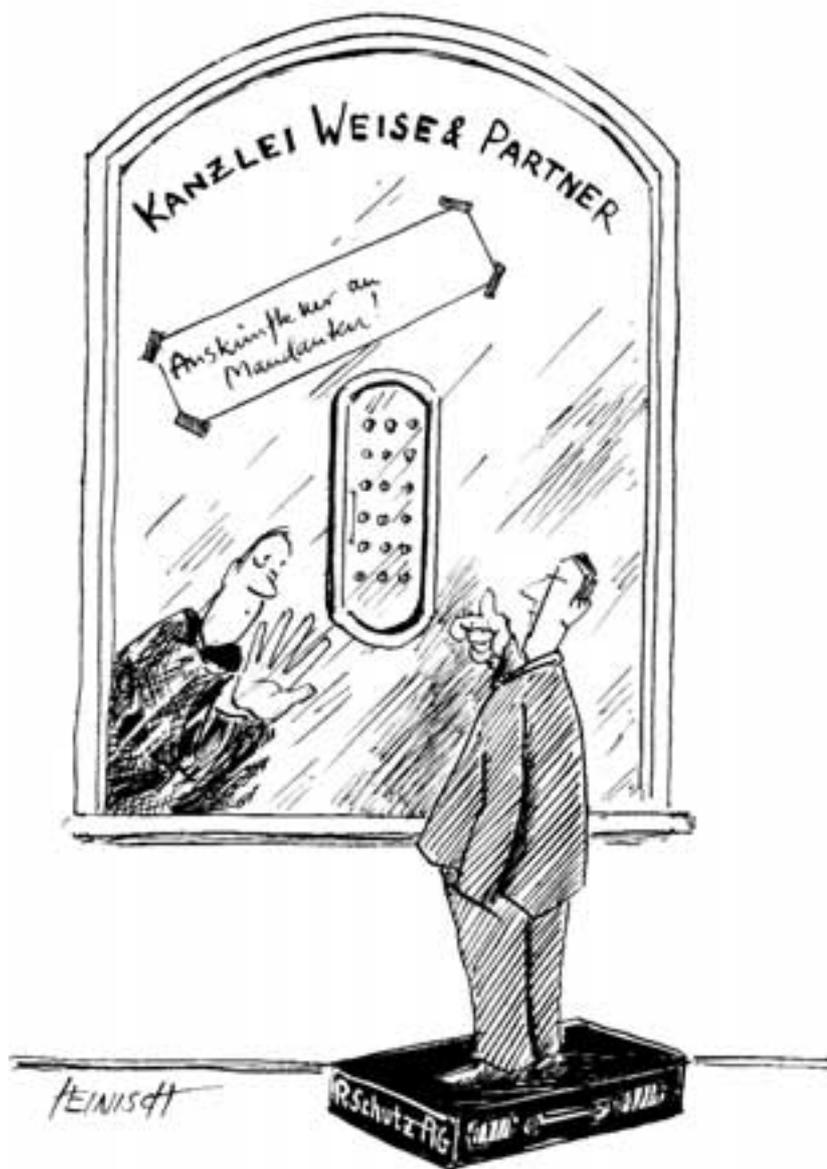
Aus der Statistik Freie Berufe, die den Statistiken der jeweiligen Dachorganisationen entnommen ist, ergibt sich, dass sowohl die Anzahl der Nur-Notare als auch der Anwaltsnotare rückläufig ist. Zum Jahrebeginn 2005 gab es 7554 Anwaltsnotare (2004: 7728) und 1616 Nur-Notare (2004: 1627)).

Die Zahl der Rechtsanwälte ist auf 132.569 gestiegen (2004: 126.793). Seit 1980 ist das eine Steigerung um 267,46%. Nur die Steuerberatungsgesellschaften sind in diesem Zeitraum noch stärker gestiegen: um 425,55%. ◆

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de



Neues im Internet

Das Bundesjustizministerium hat am 18. März 2005 in Auswertung der öffentlichen Anhörung vom 7. März 2005 ein Infopapier zum Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz herausgegeben, das sich findet unter

www.bmj.de/media/archive/881.pdf

Das Bundesinstitut für Berufsbildung veröffentlicht unter www.bibb.de die Statistik über neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse von 1996 - 2004. Daraus ergibt sich, dass die Freien Berufe insgesamt einen Rückgang an neu abge-

schlossenen Ausbildungsverträgen um 5,8 % verzeichnen. Bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten liegt der Rückgang bei 6,3 %, bei den Rechtsanwalts-, Patenanwalts- und Notarfachangestellten ist der geringste Rückgang zum Vorjahr zu verzeichnen. Die BRAK weist darauf hin, dass bei nicht ausreichender Ausbildungsreife staatlich geförderte EQJ-Verträge abgeschlossen werden können, die zu einem späteren Zeitpunkt in ein normales Ausbildungsverhältnis umgewandelt werden können. ◆

TOP im ...

Vorstandssitzung am 6. April 2005

Kammervorstand zur Singularzulassung am BGH

Der Vorstand hat sich mehrheitlich gegen die Beibehaltung der Singularzulassung beim BGH ausgesprochen. Der Gesetzgeber wollte mit dem Verbot der Simultanzulassung beim BGH den dort zugelassenen Rechtsanwälten ermöglichen, sich auf die revisionsrechtliche Aufarbeitung zivilprozessualer Streitigkeiten zu konzentrieren. Die Mehrheit des Vorstandes erkennt keinen sachlichen Grund mehr für diese Sonderregelung und hält die Beschränkung der Postulationsfähigkeit im Hinblick auf Art. 12 GG für bedenklich.

Zugleich hat sich der Kammervorstand dafür eingesetzt, die Simultanzulassung beim BGH nach einer vorherigen fünfjährigen Zulassung bei einem OLG zu ermöglichen. Der Vorstand hat sich mit der Singularzulassung beschäftigt, da dieses Thema auf der Tagesordnung der BRAK-Hauptversammlung in Bremen am 29.4.2005 behandelt worden ist.

Europäisches Mahnverfahren

Gegenüber der BRAK hat sich der Kammervorstand für ein einheitliches Europäisches Mahnverfahren ausgesprochen, zugleich aber angeregt, dies in Form einer Richtlinie zu regeln, um nationale Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Die EU-Präsidentschaft hat zum Jahresbeginn 2005 ein Europäisches Mahnverfahren für grenzüberschreitende Sachverhalte vorgeschlagen, das sich hinsichtlich des Verfahrens grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften im jeweiligen Mitgliedsstaat richten soll. Die Rechte des Schuldners sollen sich allerdings nach einheitlichem europäischen Recht richten. Der Widerspruch müsse danach innerhalb eines Monats beim Ursprungsgericht eingelegt werden. Im

deutschen Recht kann das Mahnverfahren schneller in Gang gesetzt werden, jedoch können in vielen anderen europäischen Ländern nach der Überleitung die ordentlichen Verfahren verkürzt werden.

Die EU-Präsidentschaft ist damit von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag abgewichen, der im wesentlichen an das deutsche Mahnverfahren angelehnt war.

Abtretung von Gebührenforderungen

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat vorgeschlagen, § 49 b Abs. 4 BRAO so zu ändern, dass für die Abtretung einer Gebührenforderung nicht mehr alle bisher in der Norm verlangten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es sei ausreichend, dass entweder der Mandant einwillige oder aber die Forderung rechtskräftig festgestellt und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen sei.

Nach der bisherigen Regelung ist die Abtretung der Gebührenforderungen an die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle (AnwVS) zumeist formell rechtswidrig. Die RAK Köln war dagegen vorgegangen.

Der Kammervorstand unterstützt den Vorschlag des BMJ.

Beitritt der RAK Berlin zum Europäischen Menschenrechtsinstitut

Der Kammervorstand hat weiterhin beschlossen, dem von der Rechtsanwaltskammer Bordeaux unterhaltenen Europäischen Menschenrechtsinstitut (www.idhae.org) beizutreten. Die Anregung zum Beitritt war aus Bordeaux gekommen, da dort die Rechtsanwaltskammer Berlin in der Menschenrechtsarbeit als besonders engagiert gilt.

Mitglieder des Menschenrechtsinstituts sind die Law Society of England and

Wales, die Rechtsanwaltskammer Brüssel, das Menschenrechtsinstitut der Rechtsanwaltskammer Paris, die Nationale Rechtsanwaltskammer Polens und die Europäische Anwaltsvereinigung UAE.

Zu den Aufgaben des Instituts zählen Fortbildungskurse, Workshops und Stellungnahmen zu Menschenrechtsverletzungen in der Rechtspflege.

Neubesetzung von Ausschüssen und Bestellung von Beauftragten

Der Kammervorstand hat gem. § 12 der Geschäftsordnung des Kammervorstandes die Aufgabenverteilung an Beauftragte und an Ausschüsse vorgenommen, soweit die Aufgaben nicht gesetzlich festgelegt sind. Die Ausschüsse und Beauftragten finden sich auf der Homepage der Kammer unter

<http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/Selbstverwaltung/Beauftragte.htm> ◆

RAuN Bernd Häusler Präsident des VFB in Berlin

Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, ist am 21. April 2005 zum Präsidenten des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V. gewählt worden. Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes der Freien Berufe, dem Dachverband der Spitzenvereinigungen der Freien Berufe. ◆

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss beachten:

Immer der 20.
des Vormonates!

Eine bunte Mischung: Vorstands-Mengenlehre

Nachlese der Vorstandswahlen - eine Bestandsaufnahme anhand ausgewählter Parameter / Von RA Dr. Andreas Linde

Man hatte ihn erwartet, nun kam er. Die Menge jedoch nahm keine Notiz von dem jungen Anwalt, sie kannte seine heutige Funktion nicht. Mit Mühe bahnte er seinen Weg durch die Anwesenden. Erst als sich der Wahlleiter auf die Treppe schwang, den Absatz erreichte und Anstalten machte, von der erhöhten Position sein Wort an die Versammlung zu richten, sank der Geräuschpegel.

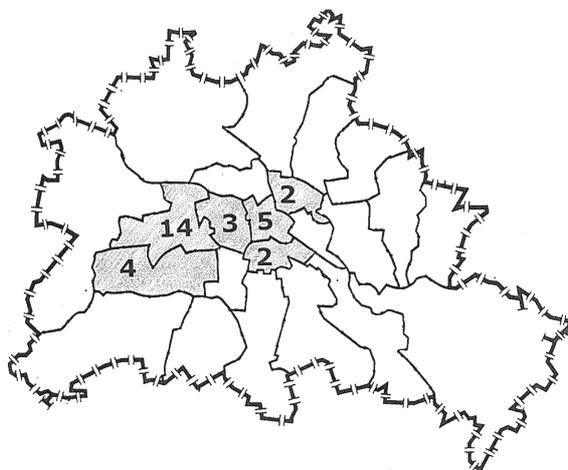
Der Moment der Entscheidung war da. Dann rief Stefan Waldeck die Ergebnisse des entscheidenden zweiten Wahlgangs aus. Wer auf seiner Liste stand, war gewählt: Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Nach jedem Namen brandete Jubel und Beifall auf. Dramatischer Höhepunkt der diesjährigen Kammerversammlung, die offiziell schon beendet war. Da die Zählkommission wegen ungewöhnlich vieler Kandidaturen erhöhten Zeitbedarf hatte, konnte die Verkündung der Ergebnisse erst beim anschließenden öffentlichen Empfang erfolgen. So stand der Sekt schon bereit.

Die vielen Kampfkandidaturen zeigen womöglich einen neuen Trend an: Ehrenamtliche Vorstandsarbeit wird wieder attraktiver. Der Einzug in den Vorstand ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Umso größer die Freude, mit der sich die Spannung nach dem Wahlakt entlud.

Aus Sicht des Kammervorstands als Kollegialorgan der anwaltlichen Selbstverwaltung dient die periodische Wahl einer nüchternen Funktion: Es geht um die demokratische Legitimation und Erneuerung. Denn der Vorstand unterliegt dem allgemeinen Lebensprinzip: Er muss sich stets personell verändern, um zu überleben und funktionstüchtig zu bleiben. Bei aller Unvollkommenheit und Fluktuation

gelingt aufs Ganze gesehen ein erstaunliches Ergebnis: Der Vorstand überdauert die Generationen, überlebt sie. Im letzten Jahr konnte die Rechtsanwaltskammer ihr 125-jähriges Bestehen feiern.

Trotz Kontinuitäten erhält der Vorstand mit jeder Wahl ein neues spezifisches Profil. Auf diese Weise repräsentiert er - so jedenfalls das Ideal - die Berliner Anwaltschaft im Wandel der Zeiten. Nehmen wir also die Wahl zum Anlass, eine Bestandsaufnahme anhand einiger statistischer Parameter zu versuchen.



Die Kanzleien der Vorstandsmitglieder liegen ausschließlich in den Innenbezirken. Spitzenreiter ist Charlottenburg mit 14 Kanzleisitzen. (Bezirksgrenzen von 1999)

Beginnen wir mit der Größe. Der Vorstand besteht aus 29 Mitgliedern. Das mag manchen aufgebläht erscheinen. Eine historische Zahl spricht gegen diesen Befund. Im Jahr 1932, wenige Monate vor der Gleichschaltung durch die Nazis, gehörten dem Vorstand 32 Mitglieder an. Damals waren 3.400 Rechtsanwälte in Berlin zugelassen. Damit repräsentierte ein Vorstandsmitglied 106 Kollegen. Nunmehr liegt die entsprechende Zahl bei 352 (Stand: 01.01.2005). Bedenkt man die zusätzlichen, wichtigen Aufgaben, die der Rechtsanwaltskammer übertragen wurden - insbesondere die Zuständigkeit für Zulassungen - erscheint die Mit-

gliedszahl unter diesem Gesichtspunkt nicht zu hoch. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Hamm haben übrigens 30 Vorstandsmitglieder, München gar 33. Natürlich geht es auch eine Nummer kleiner. Am Vorstandstisch der RAK Braunschweig finden 15 Personen Platz. Dabei werden 1.476 Mitglieder repräsentiert. Nach Berliner Maßstäben müsste der Vorstand dort auf vier Personen verkleinert werden!

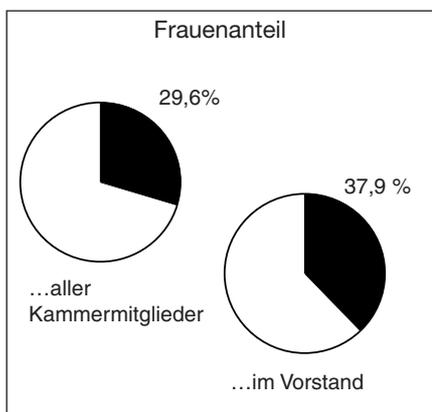
Die nächste Feststellung: Die Quote der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen im Vorstand beträgt in Berlin zusammen 100 %. Eine Selbstverständlichkeit? Nicht mehr ganz: Ein Bruchteil der Kammermitglieder setzt sich aus beispielsweise Abogados, Barristers oder Attorney-at-Laws zusammen (ca. 1 %). Auch diesen Kollegen steht unter allgemeinen Voraussetzungen das passive Wahlrecht zu. Zu Vorstandsehren ist bisher allerdings aus diesem Kreis noch niemand gekommen. Mittelfristig ist dies durchaus vorstellbar.

Wie sehr sich althergebrachte Strukturmerkmale verändern können, zeigt die Entwicklung des Frauenanteils im letzten Jahrhundert. Erst 1923 wurden Frauen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Heute beträgt der Anteil weiblicher Kammermitglieder 29,6 %. Im Vorstand war der Anteil im vergangenen Jahrzehnt noch höher, so zuletzt 44,8%. Eher gegen den Trend ist die Prozentzahl der Vorstandsfrauen nach der letzten Wahl auf 37,9 % gesunken. Im Vergleich zu anderen Kammern ist dies noch immer ein traumhafter Wert. Hamburg, München und Köln kommen auf einen Frauenanteil von etwa 20 %, die RAK Hamm beispielsweise nur auf 10 %. Hier und anderswo haben die Vorstände noch weitgehend den Charakter von honorigen Herrenriegen.

Kammerton

Aber auch in Berlin finden sich unge-rechtfertigte Disparitäten. So liegt die Quote der Vorstandsmitglieder aus den neuen Bundesländern (einschließlich OstBerlin) nur bei knapp 7 %. Kein gutes Zeichen für die Anwaltschaft im zusammenwachsenden Berlin.

Erfreulicher fällt insoweit das Ergebnis aus, wenn man den Kanzleisitz als Krite-rium heranzieht. Immerhin fast 25 % aller Vorstandsmitglieder unterhalten ihre Kanzlei im ehemaligen Ostteil der Stadt. Gerade nach der letzten Wahl hat sich der Anteil für Berlin-Mitte (Bezirksgren-zen von 1999) deutlich erhöht. Hier be-ginnen sich die steigenden Anwaltszah-len für den Bereich Friedrichstraße sig-nifikant auszuwirken. Allerdings: Die Übermacht des traditionellen Anwalts-



bezirks Charlottenburg bleibt mit 45 % unangetastet. Allein in der Meinecke-straße haben fünf Vorstandsmitglieder ihren Sitz, am Kürfürstendamm vier. Auffallend, dass alle Kanzleien in Innen-bezirken liegen (Charlottenburg 14, Mitte 5, Wilmersdorf 4, Tiergarten 3, Kreuzberg und Prenzlauer Berg je 2). Die übrigen Bezirke sind nicht vertreten.

Fragt man nach der Kanzleistruktur so lassen sich - eher großzügig gerechnet - sieben Vorstandsmitglieder Großkanz-leien zurechnen (24 %). 16 sind in beruf-licher Zusammenarbeit mit bis zu sechs Berufsträgern (55 %), 21 % sind Einzel-anwälte. Damit sind größere Kanzleien leicht überrepräsentiert.

Worin liegen die fachlichen Tätigkeits-schwerpunkte? Hierzu ist statistische Genauigkeit nur schwer zu erzielen. Legt man die verfügbaren Angaben zu-

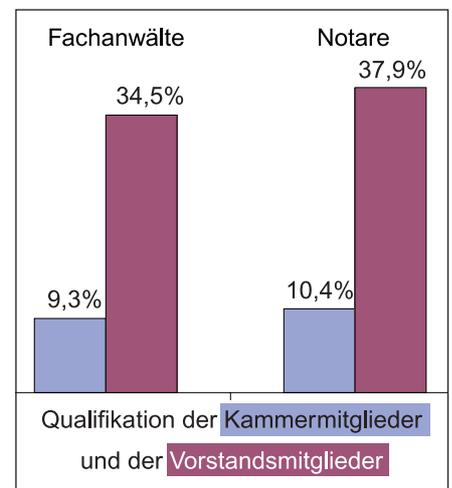
grunde, ergibt sich folgende Verteilung der beruflichen Betätigung: Strafrecht 26 %, allgemeines Zivilrecht 15 %, Ar-beitsrecht 11 %. Auf das private Bau-recht entfallen 9 %, Gesellschaftsrecht 8 %, Erbrecht 5 % sowie Sozial-, Steuer-, Verkehrs- und Versicherungs-recht je 3 % (sonstige Gebiete 13 %). Damit ist die Fraktion der Strafverteidi-gung im Vorstand sehr stark vertreten.

Eine Fachanwaltsbezeichnung führen zehn Vorstandsmitglieder. Dies ist ein deutlich überrepräsentativer Anteil (34,5%, allgemeiner Wert in Berlin: 9,3 %). Eine Kollege hat die Steuerberater-prüfung bestanden. Seit Jahren rückläufig ist übrigens die Zahl der Notare. Hier macht sich die zurückhaltende Beru-fungspraxis der Justizverwaltung lang-sam bemerkbar, die dem Notariat Ex-klusivität verleiht. Der derzeitige Anteil von knapp 38 % Anwaltsnotaren im Vorstand liegt zwar deutlich über den Berliner Niveau (10,4 %), dürfte jedoch für den Vorstand einen historischen Tiefstand darstellen.

Auf die relativ hohe Fluktuation im Vor-stand wurde eingangs bereits hingewie-sen. Die derzeitige durchschnittliche Amtszeit beträgt 5,8 Jahre. Seit 2000 sind 18 von 29 Mitgliedern in das Gre-mium eingetreten. Eine beachtliche Zahl. Hierzu kommen einige Kolleginnen und Kollegen, die zwischenzeitlich dem Vorstand mit kurzen Amtszeiten an-gehörten. Um Kontinuität und gefestigte Erfahrungen weiterzugeben, ist der Vor-stand auf einige tragende Säulen ange-wiesen, jene Mitglieder, die ihr ehren-amtliches Engagement über mehr als zwei Amtsperioden von je vier Jahren erstrecken. Derzeit besteht insoweit kein Grund zur Besorgnis, tendenziell nimmt die durchschnittlich Dauer der Amtszeiten jedoch ab.

Mit der Wahl im März ist eine Verjün-gung des Vorstandes eingetreten, aller-dings nur leicht, von durchschnittlich 48,0 auf 47,8 Jahre. Damit wird unmit-telbar vor der nächsten Vorstandswahl 2007 das Durchschnittsalter knapp zwei Jahre über dem der letzten Wahlperiode liegen.

Zum Abschluss ein Blick auf einen Aspekt der persönlichen Biografien. Woher kommen die Vorstandsmitglie-der? Knapp die Hälfte wurde in Berlin geboren oder verlebte hier die Jugend. Einer bezeichnet sich gar als „Berliner der dritten Generation“. Typisch für Ber-lin dürfte jedoch auch die hohe Zahl der Neuberliner sein. Eine Rechtsanwältin wurde in Indonesien geboren. Vertreten sind ansonsten beinahe alle westlichen Bundesländer. Je drei kommen ur-sprünglich aus Niedersachsen, Nord-rhein-Westfalen, und Baden-Württem-berg. Klangvolle Namen: Heidelberg, Münster, Frankfurt, Köln. Jetzt trifft man sich einmal im Monat in der Litten-straße. ◆



Veranstaltung zum Feindstrafrecht

Die Friedrich-Ebert-Stiftung und die Holfortstiftung laden ein zur Veranstal-tung über "Feindstrafrecht - Auf dem Weg zu einer anderen Kriminalpolitik?" am 27. Mai 2005, um 14 Uhr in den Konferenzsaal der Friedrich-Ebert-Stif-tung, Hiroshimastr. 17, 10785 Berlin.

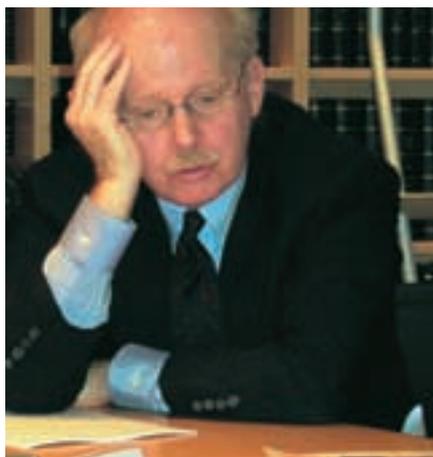
Die Veranstaltung richtet sich gegen die Abkehr von als sicher geglaubten Garantien. RA Manfred Lemke, Vorsit-zender der Holfort-Stiftung und Prof. Dr. Friz Sack, Hamburg, referieren hierzu. Zugleich wird der Holfort Preis 2005 an die Redaktion der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/CILIP verliehen.

Seit 23 Jahren im Todestrakt

Attorney Robert R. Bryan, Verteidiger von Mumia Abu-Jamal, zu Gast in der Rechtsanwaltskammer

„Die Abschaffung der Todesstrafe wäre der sicherste Schutz vor einer Einführung der Todesstrafe in Deutschland“. Mit diesen Worten begrüßte Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, den Gast des Abends, Attorney Robert R. Bryan. Bryan hat sein Büro in San Francisco und verteidigt seit 30 Jahren Mandanten, die von der Todesstrafe bedroht sind.

Ein aufsehenerregender Fall stellt die Verurteilung von Mumia Abu-Jamal dar, dem die Ermordung eines weißen Polizisten in Philadelphia 1981 zur Last gelegt wird. Bryan schilderte, dass er seinen Mandanten für unschuldig halte und dass zahlreiche Verfahrensfehler vorlägen. Dieses Verfahren mache nicht nur deutlich, warum die Todesstrafe abzuschaffen sei, sondern zeige auch die große Bedeutung des Rassismus in vielen US-amerikanischen Strafverfahren. Die Tatsache, dass der Fall Abu-Jamal



Attorney Robert R. Bryan

„ein politischer Fall“ sei, war der Beweggrund für Bryan, nach Europa zu reisen. Er sucht weitere politische Unterstützung durch Bürgerinitiativen und Prominente in seinem Verfahren. Nach seiner Einschätzung wird bis zum Juni 2005 geklärt sein, ob die Todesstrafe vollstreckt wird oder ob das Verfahren - jedenfalls hinsichtlich des Strafmaßes - wiederholt

wird. Bryan schilderte den augenblicklichen Verfahrensstand, nachdem sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt haben. Das Verfahren ist nach Bryans Schilderung juristisch das schwierigste Verfahren, das er bisher für einen Mandanten im Todestrakt geführt hat.

Nach der eindrucksvollen Schilderung Bryans geht es Abu-Jamal in erster Linie nicht um sein eigenes Schicksal, sondern darum, gegen die Todesstrafe und die Verletzung der Menschenrechte zu kämpfen. In seinen wöchentlichen Kolumnen, die er auf telefonischem Wege aus seinem Gefängnis diktiert, behandelt Abu-Jamal auch andere soziale Themen, wie etwa die Armut oder die Einhaltung von Frauenrechten.

In der anschließenden Gesprächsrunde diskutierten die Teilnehmer mit Robert R. Bryan, in welcher Form deutsche Anwälte ihn unterstützen könnten.

Text und Foto: RA Benno Schick

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Haftungsrecht der Rechtsanwälte

Termin: Freitag, 20.05.2005, 14 - 17 Uhr

Ort: RAK Berlin, Littenstr. 9, 4. Etage

Referent: RA Dr. Christian Köhler

Themenschwerpunkte u.a.:

Bearbeitung einer Regressangelegenheit, Verjährung von Ersatzansprüchen vor und nach der Streichung des § 51b BRAO, aktuelle Tendenzen im Haftungsrecht der Rechtsanwälte

Die Teilnahme ist nur für Kammermitglieder möglich.

Die Teilnahmegebühr beträgt 30,- Euro.

Wer sich kurzfristig zur Teilnahme entschließt, wird um telefonische Anmeldung und um Barzahlung gebeten.

Fortbildung für Fachanwälte

Zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. und der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern bietet die RAK Berlin die gem. § 15 FAO erforderliche Fortbildung für Fachanwälte vom September bis zum Dezember 2005 in folgenden Fachanwaltschaften an:

Verwaltungsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht.

Termine und Kosten finden sich im *Kammerton 4/2005*, S. 157 f. und unter <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#2005>

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Termin: Mittwoch, 01.06.2005, 15-18Uhr

Ort: RAK Berlin, Littenstr. 9, 4. Etage

Referenten: Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, Bernhard Groß, Abteilungsdirektor der Commerzbank, Steuerberater Frank Staenicke

An der Veranstaltung können nur die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin teilnehmen.

Erläuterung der Veranstaltung im *Kammerton 4/2005*, S. 154 und unter <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#Existenz>

Anmeldeformular im *Kammerton 4/2005*

Veranstaltung des Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und Center for Constitutional Rights (CCR, New York) unterstützt von der Rechtsanwaltskammer Berlin

Globalverfassung versus Realpolitik - Zur Zukunft und Gegenwart der universellen Jurisdiktion

Konferenzsprachen: Deutsch / Englisch

Freitag, 10.06.2005:

12.00 Uhr, Pressekonferenz, Haus der Demokratie, Robert-Havemann-Saal, Greifswalderstrasse 4, 10405 Berlin-Prenzlauer Berg, Strassenbahn Haltestelle Volkspark Friedrichshain

19.00 Uhr Empfang der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstrasse 9, 10179 Berlin-Mitte

Samstag, 11.06.2005

9.00 - 18.30 Kongreß im Preußischen Landtag/ Berliner Abgeordnetenhaus, Niederkirchnerstr. 5, 10111 Berlin

09.00 Uhr: Begrüssung durch die Veranstalter/Wellcome by CCR and RAV

09.15 - 11.00 Uhr Einführungsvorträge:

Moderation : Rechtsanwalt Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Berliner Rechtsanwaltskammer
Prof. Kai Ambos/ Universität Göttingen : Anspruch und Wirklichkeit des Völkerstrafrechts nach 2002

Rechtsanwalt Dr. Jörg Arnold/ Max-Planck-Institut (MPI), Freiburg: Strafrecht und andere Reaktionen auf Systemunrecht-

Rechtsanwalt Michael Ratner/ New York, Präsident des CCR: The legal and political fight against Guantánamo

11.00 - 11.30 Kaffeepause

11.30 - 13.15 Uhr Lehren aus dem Fall Donald Rumsfeld in Deutschland:

Moderation : NN

Dr. Florian Jessberger, Humboldt- Universität zu Berlin, z. Zt. Neapel : Das Völkerstrafgesetzbuch, Probleme der Vorgesetztenverantwortlichkeit und der Fall Rumsfeld

Seymour Hersh, Journalist "The New Yorker" (angefragt) und/oder Dana Priest, Journalistin "Washington Post"(angefragt) : The Road to Abu Ghraib,

Prof. und Rechtsanwalt Scott Horton, Columbia University Law School, NY, Association of the Bar of the City of New York: Recht des Stärkeren oder ein Schritt zu einem Weltrecht, Straflosigkeit von Kriegsverbrechen in den USA

Rechtsanwalt Peter Weiss, Vizepräsident des CCR und von IALANA: Lehren aus dem Fall Donald Rumsfeld in Deutschland

Diskussion, anschließend Mittagspause

14.30- 16.00 Uhr Die Erfahrungen mit universeller Jurisdiktion in den verschiedenen Nationalstaaten

Moderation: Rechtsanwältin Petra Schlagenhauf, Berlin, RAV,

Antoine Bernard/ Rechtsanwältin Jeanne Sulzer, Fédèration des ligues des droits de l'homme, Paris (FIDH), Überblick über den Kongo Fall

Rechtsanwalt Michael Verhaeghe, Brüssel, Gastprofessor an der Universität Leuven: Die belgischen Fälle (Strafsachen gegen Sharon, Pinochet und wegen Völkermordes in Ruanda)

Rechtsanwalt Carlos Slepoy, Madrid: Die Strafverfahren gegen argentinische und chilenische Militärs in Spanien und der Fall Adolfo Scilingo

Carla Ferstman / Lorna Mc Gregor, Redress, London, Die englischen Erfahrungen

16.30 - 18.30 Podiumsdiskussion Jurisdiktion - Recht des Stärkeren oder ein Schritt zu einem Weltrecht

Moderation : NN

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB, Berlin, frühere Bundesministerin der Justiz

Moreno Ocampo, Chefankläger des ICC, Den Haag (angefragt)

Prof. Naomi Roht-Ariaza Hastings College, USA (angefragt)

Antoine Bernard, Generalsekretär der FIDH, Paris

Peter Weiss, Lawyer, New York, Vizepräsident des CCR und von IALANA

Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt, Berlin, Vorsitzender des RAV, Sprecher "Koalition gegen Straflosigkeit"

Das ausführliche Programm finden Sie unter: <http://www.rav.de/news.php>

Rückfragen und Anmeldung unter: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, Tel.: 030-41 72 35 55, Fax: 030-41 72 35 57, RAVeV@t-online.de

Eintragung für den Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Berlin

Stand der Eintragungen am 04.05.2005: 1.963 Rechtsanwälte.

Bitte geben Sie insgesamt nur fünf Schwerpunkte an.

Deutsches Recht - Schwerpunkte

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> AGB-Recht | <input type="checkbox"/> Aktienrecht | <input type="checkbox"/> Anwaltliches Berufsrecht |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsförderungsrecht | <input type="checkbox"/> Arbeitsrecht | <input type="checkbox"/> Architektenrecht/Ingenieurrecht |
| <input type="checkbox"/> Arzthaftungsrecht | <input type="checkbox"/> Arztrecht | <input type="checkbox"/> Ausländerrecht/Asylrecht |
| <input type="checkbox"/> Ausländisches Familienrecht | <input type="checkbox"/> Bankrecht | <input type="checkbox"/> Baurecht |
| <input type="checkbox"/> Beamtenrecht | <input type="checkbox"/> Berufshaftungsrecht | <input type="checkbox"/> Betäubungsmittelrecht |
| <input type="checkbox"/> Betreuungs-/Unterbringungsrecht | <input type="checkbox"/> Betriebsverf./PersVertretungsrecht | <input type="checkbox"/> Börsenrecht |
| <input type="checkbox"/> Bürgerschaftsrecht | <input type="checkbox"/> Bußgeldsachen | <input type="checkbox"/> EDV-Recht |
| <input type="checkbox"/> Energierecht | <input type="checkbox"/> Erbrecht | <input type="checkbox"/> Europarecht |
| <input type="checkbox"/> Existenzgründungsrecht | <input type="checkbox"/> Familienrecht | <input type="checkbox"/> Franchisingrecht |
| <input type="checkbox"/> Führerscheinrecht | <input type="checkbox"/> Gaststättenrecht | <input type="checkbox"/> Genossenschaftsrecht |
| <input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht | <input type="checkbox"/> Gewerberecht | <input type="checkbox"/> Gewerblicher Rechtsschutz |
| <input type="checkbox"/> GmbH-Recht | <input type="checkbox"/> Grundstücksrecht/Immobilienrecht | <input type="checkbox"/> Handelsrecht |
| <input type="checkbox"/> Handelsvertr. R/Außendienstrecht | <input type="checkbox"/> Insolvenzrecht | <input type="checkbox"/> Internationales Familienrecht |
| <input type="checkbox"/> Internationales Grundstücksrecht | <input type="checkbox"/> Internationales Handelsrecht | <input type="checkbox"/> Internationales Privatrecht |
| <input type="checkbox"/> Internationales Recht | <input type="checkbox"/> Internationaler Strafgerichtshof | <input type="checkbox"/> Internetrecht |
| <input type="checkbox"/> Jugendstrafrecht | <input type="checkbox"/> Kapitalanlagenrecht | <input type="checkbox"/> Kartellrecht |
| <input type="checkbox"/> Kassenarztrecht | <input type="checkbox"/> Kaufvertragsrecht | <input type="checkbox"/> Kindschaftsrecht |
| <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugrecht | <input type="checkbox"/> Krankenhausrecht | <input type="checkbox"/> Krankenversicherungsrecht |
| <input type="checkbox"/> Kündigungsschutzrecht | <input type="checkbox"/> Leasingrecht | <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaftsrecht |
| <input type="checkbox"/> Lizenz-/Lizenzvertragsrecht | <input type="checkbox"/> Mahn-/Betreibungswesen | <input type="checkbox"/> Maklerrecht |
| <input type="checkbox"/> Mediation | <input type="checkbox"/> Markenrecht | <input type="checkbox"/> Medizinrecht |
| <input type="checkbox"/> Miet-/Pachtrecht | <input type="checkbox"/> Multimediarecht | <input type="checkbox"/> Musikrecht |
| <input type="checkbox"/> Nachbarrecht | <input type="checkbox"/> Öffentliches Baurecht | <input type="checkbox"/> Öffentliches Dienstrecht |
| <input type="checkbox"/> Öffentliches Recht | <input type="checkbox"/> Offene Vermögensfragen | <input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeitenrecht |
| <input type="checkbox"/> Patent-/Gebrauchsmusterrecht | <input type="checkbox"/> Persönlichkeitsrecht | <input type="checkbox"/> Personenbeförderungsrecht |
| <input type="checkbox"/> Pflegeversicherungsrecht | <input type="checkbox"/> Presse-/Medienrecht | <input type="checkbox"/> Privates Baurecht |
| <input type="checkbox"/> Reise-/Tourismusrecht | <input type="checkbox"/> Rentenrecht | <input type="checkbox"/> Schadenersatzrecht |
| <input type="checkbox"/> Scheidungsrecht | <input type="checkbox"/> Schlichtung | <input type="checkbox"/> Schmerzensgeldrecht |
| <input type="checkbox"/> Schul/Hochschulrecht | <input type="checkbox"/> See-/Schiffahrtsrecht | <input type="checkbox"/> Sexualstrafverfahren |
| <input type="checkbox"/> Sozialrecht | <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsrecht | <input type="checkbox"/> Speditions-/Lager- und Frachtrecht |
| <input type="checkbox"/> Sportrecht | <input type="checkbox"/> Steuerrecht | <input type="checkbox"/> Steuerstrafrecht |
| <input type="checkbox"/> Stiftungsrecht | <input type="checkbox"/> Strafrecht | <input type="checkbox"/> Strafrechtlicher Notdienst |
| <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsrecht | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsstrafrecht | <input type="checkbox"/> Telekommunikationsrecht |
| <input type="checkbox"/> Transportrecht | <input type="checkbox"/> Umweltrecht | <input type="checkbox"/> Unfall-/Schadenregulierung |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltsrecht | <input type="checkbox"/> Unternehmenssanierung | <input type="checkbox"/> Unternehmensveräußerg./nachfolge |
| <input type="checkbox"/> Urheberrecht | <input type="checkbox"/> Veranstaltungsrecht | <input type="checkbox"/> Verbraucherschutzrecht |
| <input type="checkbox"/> Vereins-/Verbandsrecht | <input type="checkbox"/> Vergaberecht | <input type="checkbox"/> Verkehrsrecht |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsstrafrecht | <input type="checkbox"/> Verkehrsunfallrecht | <input type="checkbox"/> Verlagsrecht |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsrecht | <input type="checkbox"/> Vertragsrecht | <input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht |
| <input type="checkbox"/> Waffenrecht | <input type="checkbox"/> Wehrdienstrecht | <input type="checkbox"/> Werkvertragsrecht |
| <input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht | <input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht | <input type="checkbox"/> Wirtschaftsstrafrecht |
| <input type="checkbox"/> Wohnungseigentumsrecht | <input type="checkbox"/> Zahnarztrecht | <input type="checkbox"/> Zivilrecht |
| <input type="checkbox"/> Zollrecht | <input type="checkbox"/> Zwangsversteigerungsrecht | <input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckungsrecht |

Ausländisches Recht _____:

Sprachen

- | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Dänisch | <input type="checkbox"/> Englisch | <input type="checkbox"/> Finnisch |
| <input type="checkbox"/> Französisch | <input type="checkbox"/> Holländisch | <input type="checkbox"/> Italienisch |
| <input type="checkbox"/> Norwegisch | <input type="checkbox"/> Polnisch | <input type="checkbox"/> Portugiesisch |
| <input type="checkbox"/> Russisch | <input type="checkbox"/> Schwedisch | <input type="checkbox"/> Spanisch |
| <input type="checkbox"/> Tschechisch | <input type="checkbox"/> Türkisch | <input type="checkbox"/> _____: |

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9

10179 Berlin

per Telefax: 30 69 31 99

Kanzlei: _____:

Name: _____:

Straße: _____:

PLZ/Ort: _____:

(Mobil-)Telefon: _____:

Telefax: _____:

E-Mail: _____:

Ort/Datum

Unterschrift

Die Neuzulassungen in Berlin

32 Kolleginnen und 46 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Vogel, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Unter den Linden 21, 10117 Berlin

Kamer Akgül
Gräfestr 92, 10967 Berlin

Jasmin Alauneh
Vorbergstr 10 a, 10823 Berlin

Martina Arndt
Yorckstr 80, 10965 Berlin

Dr. Thomas Bielefeld
Rundhofer Pfad 28 B, 13503 Berlin

Robert Bilic
Schlesische Str 38 a, 10997 Berlin

Kai Bodensiek
Anna-Louisa-Karsch-Str 2, 10178 Berlin

Hendrik Bombosch
Friedrichstr 61, 10117 Berlin

Wiebke Burfeind
Zionskirchstr 23, 10119 Berlin

Prof. Dr. Oliver Castendyk
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Claus-Hinrich Clausen
Kurfürstendamm 188/189, 10707 Berlin

Justin von Deutsch
Schillstr 9, 10485 Berlin

Knud Dietrich
Körtestr 1, 10967 Berlin

Dr. Cäcilie Engelmeyer
Charlottenburger Ufer 4, 10587 Berlin

Sabine Erkens, LL.M.
Zossener Str 26, 10961 Berlin

Anne Fabel
Ciceronstr 22, 10709 Berlin

Annett Frank
Eylauer Str 14, 10965 Berlin

Tino Gerlach
Frankfurter Allee 102, 10247 Berlin

Corina Glorius
Ackerstr 3, 10115 Berlin

Anna Sibylle Gohl
Taunusstr 6, 12161 Berlin

Michael Gottschalk
Dorotheenstr 35, 10117 Berlin

Sabine Görres
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin

Wilfried Haferland
Moltkestr 31, 12203 Berlin

Torge Hamkens
Schonensche Str 42, 13189 Berlin

Harald Heimes
Gardeschützenweg 142, 12203 Berlin

Nicolas Heyer
Hohenzollerndamm 94, 14199 Berlin

Georg Hillmeister
Bundesratsufer 12, 10555 Berlin

Martin Hintze
Wallstr 27, 10179 Berlin

Dr. Thomas Hogh
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Dominik Ingendaay
Hannoversche Str 18, 10115 Berlin

Jesko Jahrmann
Katharinenstr 12, 10711 Berlin

Christian Janssen
Erich-Weinert-Str 135, 10409 Berlin

Oda Jentsch
Mehringdamm 34, 10961 Berlin

Alexander Graf von Kalckreuth
Monbijouplatz 2, 10178 Berlin

Malte Klimmek
Schönerlinder Str 9, 12557 Berlin

Thomas Koenen
Stargarder Str 5, 10437 Berlin

Thomas Koeppen
Lenbachstr 2, 10245 Berlin

Alexander Koerver
Turmstr 12, 10559 Berlin

Peter Köhler
Händelallee 7, 10557 Berlin

Ursula Körber
Esmarchstr 11, 10407 Berlin

Antje Krenkel
Nordhauser Str 17, 10589 Berlin

Susanne Kurschat
Christburger Str 40, 10405 Berlin

Axel Kurzke
Tieckstr 9, 10115 Berlin

Axel Kühn
Willdenowstr 42, 12203 Berlin

Holger Lange
Friedenstr 37, 10249 Berlin

Georg Lauer
Ehrenbergstr 33, 14195 Berlin

Stephan Lehmann
Lefevrestr 24, 12161 Berlin

Sophie Mahlo, LL.M.
Bundesallee 221, 10719 Berlin

Iris Mallon
Zwinglistr 34, 10555 Berlin

Karl Ivo Meenen
Fasanenstr 40, 10719 Berlin

Susanne Merrem
Alt-Moabit 110, 10559 Berlin

Jana Michaelis
Bölschestr 45, 12587 Berlin

Sabine Neesemann-Glantz
Potsdamer Str 54, 14163 Berlin

Phu-Hai Ngo
Borsigstr 29, 10115 Berlin

Jens Christian Nusser
Zimmerstr 78, 10117 Berlin

Hans-Dieter Pelizaeus
Nürnberger Str 17, 12309 Berlin

Antje Peter
Invalidenstr 124, 10115 Berlin

Thies Petersen
Georgenstr 22, 10117 Berlin

Oliver Polster
Fehrbelliner Str 95, 10119 Berlin

Sabine Reeder
Dahnstr 4, 13403 Berlin

Lutz Reulecke
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Sascha Richter
Richardplatz 24, 12055 Berlin

Elisabeth Saile
Czarnikauer Str 2, 10439 Berlin

Dr. Heike Sauerwein
Georgenstr 22, 10117 Berlin

Dr. Christiane Schief, LL.M.
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Sebastian Schmid
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Daniel Seibt
Klingelhöferstr 5, 10785 Berlin

Eckhart Seidel
Einemstr 5, 10787 Berlin

Jan-Peter Spiegel
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Hans Jürgen Stephan
An den Treptowers 1, 12435 Berlin

Mechthild Strahler
Gneisenaustr 107, 10961 Berlin

Peter Strieder
Victoria-Luise-Platz 12 a, 10777 Berlin

Erhan Türkoglu
Pankstr 84 A, 13357 Berlin

Christian Weident
Bogotastr 21, 14163 Berlin

Anja Weilert, LL.M.
Liliencronstr 8, 12167 Berlin

Katrin Wernecke
Kollwitzstr 41, 10405 Berlin

Bettina Würdehoff
Budapester Str 43, 10787 Berlin

Kerstin Wulf
Krumme Str 4, 12203 Berlin

Claudia Zoske
Am Eichenhain 10, 13465 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Versicherungsrecht

Nicolas Klietsch
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin

Michael Ostrowski/Bleibtreustr 17,
10623 Berlin

Michael Piepenbrock
Xantener Str 15 a, 10707 Berlin

Ralf Wittkowski
Bundesallee 25, 10717 Berlin

Bolivien: Morddrohungen gegen Rechtsanwalt Cliver Rocha

Von Mirja Becker und Katharina Heinz, amnesty international

In dieser Ausgabe bitten wir um Unterstützung für den bolivianischen Rechtsanwalt Cliver Rocha und die Organisation CEJIS (Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social). CEJIS ist ein Zentrum für Rechts- und Sozialwissenschaften. Es leistet indigenen Bevölkerungsgruppen und bolivianischen Bauern als NGO (non-governmental organisation) Rechtsbeistand in Streitigkeiten um Landrechte in Nordbolivien. Cliver Rocha ist Rechtsanwalt und leitet das CEJIS-Büro in Riberalta. Dieses wurde am 5. Januar 2005 von 30 bewaffneten Männern gestürmt.

Die Männer gehörten der Asociación Agroforestal de Riberalta (ASAGRI) an, eine Vereinigung von Viehzüchtern und Forstbetreibern, die ihrerseits Ansprüche auf das Land erhebt. Sie verwüsteten das CEJIS-Büro samt Einrichtung und verbrannten alle Dokumente, die sich auf Landeigentum bezogen. Außerdem gab die ASAGRI den Mitgliedern der CEJIS 48 Stunden Zeit, die Region zu verlassen und drohten damit, Cliver Rocha bei lebendigem Leib zu verbrennen, falls er nach Riberalta zurückkehren sollte.

Am 8. Januar 2005 wurde eine Stellungnahme der ASAGRI veröffentlicht, in der sie sich zu dem Anschlag auf das CEJIS-Büro bekennen. Zwar wurden daraufhin Untersuchungen eingeleitet, die aber bis dato keine Ergebnisse erzielt haben. Es ist zu befürchten, dass die Untersuchungen nicht unabhängig und neutral durchgeführt und verzögert bzw. verschleppt werden. Zudem haben die lokalen Behörden Berichten zufolge bisher keine Maßnahmen eingeleitet, die CEJIS-Mitglieder vor zukünftigen Angriffen zu schützen.

Hintergrundinformation: Am 18.10.1996 hatte der bolivianische Präsident das INRA-Agrarreformgesetz 1715 unterzeichnet, welches die Lösung von Land-



rechtsfragen fordert und vorsieht, dass die Klärung von Rechtsansprüchen innerhalb von zehn Monaten erfolgen sollte. Dieser Prozess ist jedoch auch nach Jahren nicht abgeschlossen. Weiterhin befindet sich nur ein geringer Teil des Landes im Besitz von Bäuerinnen und Bauern. Oftmals kommt es zu Konflikten zwischen indigenen Gemeinschaften und Privatpersonen, die Ansprüche auf Grundstücke erheben.

Schon seit 2001 hat amnesty international eine besorgniserregende Serie von Übergriffen auf Rechtsanwälte der NGO CEJIS verzeichnet. Bereits im Jahr 2003 wurde Cliver Rocha körperlich misshandelt und erhielt Morddrohungen. Er ist aufgrund der anhaltenden Bedrohungssituation nicht in der Lage, nach Riberalta zurückzukehren.

Der Arbeitskreis Juristinnen und Juristen von amnesty international bittet Sie, mit Briefen oder Telefaxen Druck auf die bolivianischen Behörden auszuüben und auf diese Weise dabei mitzuhelfen, dass die Untersuchungen umfassend, unabhängig und unparteiisch durchgeführt werden und Cliver Rocha nach Riberalta zurückkehren kann. Hierzu können Sie den unten stehenden vorformulierten Text verwenden. Bitte richten Sie Ihre Appelle an:

Excmo Sr. Presidente de la Republica de Bolivia; Sr. Carlos Mesa Gisbert; Palacio de Gobierno; Plaza Murillo; La Paz, Bolivia; Fax: +5912 220 3303; Email: webmaster@presidencia.gov.bo

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Your Excellency,

As a lawyer in Germany, I am writing to express my concern about the events that have taken place in the office of the Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social (CEJIS) in Riberalta in January 2005 as well as the safety of its director Cliver Rocha. On 5 January 2005, the office of CEJIS in Riberalta was stormed by about 30 armed men, led by members of the Asociación Agroforestal de Riberalta (ASAGRI). They destroyed the office equipment and burned documents related to land ownership. They gave CEJIS members 48 hours to leave the area and threatened to burn Cliver Rocha alive should he return to Riberalta. The local authorities have reportedly refused to offer protection to the members of CEJIS in Riberalta, despite a public statement circulated by ASAGRI on 8 January in which the organisation admitted and justified the attack.

UN-rules state that everyone has the right to offer and provide professionally qualified legal assistance in defending human rights and fundamental freedoms. Also, lawyers must be able to perform all of their professional functions without intimidation, hindrance, harassment or improper interference (Article 9 (3) (c) of the UN Declaration on the Rights and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms and Article 16 of the UN Basic Principles on the Role of Lawyers). Since it is increasingly difficult for Cliver Rocha to carry out his legitimate work on behalf of indigenous and peasant communities in the north of Bolivia, I urge you with all due respect to adhere to your international obligations as set out above. Immediate and effective measures have to be taken in order to protect Cliver Rocha so that he can perform his work without fear for his life or further attacks. However, substantial results or findings are lacking so far which leads me to urge you to guarantee that this investigation is carried out impartially and as diligently and transparently as possible. Furthermore, I consider it absolutely necessary that its results are made public and the persons responsible for the attacks are brought to justice.

Apart from that, I urge you to support the work and to protect the lives of all human right defenders in Bolivia efficiently so they can continue their work without hindrance.

Yours sincerely, ◆

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Grundrechts- verletzung durch untätiges Gericht

Wird die Rechtswidrigkeit einer Untätigkeit des Gerichts durch ein übergeordnetes Gericht festgestellt, so ist die Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz auch nicht durch den Ermessenspielraum des Richters bei der Reihenfolge der Verfahrensbearbeitung zu rechtfertigen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Insasse einer Justizvollzugsanstalt hatte beim LG Hamburg die Gewährung eines Schülerstatus beantragt, der zur Aufnahme eines Fernstudiums berechtigt. Das LG lehnte den Antrag ab. Nach erfolgter Rechtsbeschwerde zum OLG hob dieses die Entscheidung auf und

verwies die Sache im September 2001 zurück an das LG. Die dort zuständige Richterin sah sich wegen Arbeitsüberlastung nicht in der Lage, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. In der Folgezeit wechselte mehrfach die Besetzung der Richterstelle. Ein Jahr später, im Oktober 2002, legte der inhaftierte Antragsteller Untätigkeitsbeschwerde beim LG ein, die erst aufgrund seines direkten Hinweises an das OLG und nach dreimaliger Anforderung durch das OLG an dieses weitergeleitet wurde. Trotzdem das OLG die Rechtswidrigkeit der Untätigkeit des LG im Jahre 2003 festgestellt hatte, ist bis heute keine Sachentscheidung ergangen. Zwischenzeitlich hatte der Antragsteller 54 Vollzugsverfahren beim LG anhängig gemacht. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte er nun die Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG. Die Karlsruher Richter gaben ihm Recht. Sie führten aus, dass nur ein zeitgerechter Rechtsschutz wirksam sei. Auf Umstände, die innerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs liegen, könne sich der Staat zur Rechtfertigung der überlangen Verfahrensdauer nicht berufen. Einem Richter stehe zwar bei seiner Arbeit grundsätzlich ein Ermessenspielraum zu, innerhalb dessen er bei der Verfahrensbearbeitung von der Reihenfolge des Eingangs abweichen kann. Inwie-

weit dabei ein Kläger, der die Justiz durch viele Anträge stark beansprucht, zurückgesetzt werden kann, sei im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Jedenfalls bestehe ein diesbezüglicher Gestaltungsspielraum des Richters nicht mehr, wenn die Rechtswidrigkeit der Untätigkeit durch ein übergeordnetes Gericht, wie hier geschehen, festgestellt wurde.

BVerfG, Beschluss vom 29.03.2005 – Az.: 2 BvR 1610/03

(Eike Böttcher)

Bezeichnung "Notar" auf dem Briefkopf auch bei überörtlicher Sozietät zulässig

§ 29 Abs. 3 Satz 1 BNotO verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 GG und ist insoweit nichtig, als Anwaltsnotaren in überörtlichen Sozietäten der Hinweis auf das Notaramt auf Geschäftspapieren untersagt wird, die nicht von der Geschäftsstelle des Notars versandt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einer berlin-brandenburgischen Sozietät haben sich vier Anwaltsnotare mit anderen Rechtsanwältinnen zusammengeschlossen. Die Anwaltsnotare haben ihren Amtssitz in Berlin. Am Standort in Brandenburg sind nur Rechtsanwältinnen tätig. Gleichwohl findet sich auf dem Briefkopf, der auch von der Filiale in Brandenburg versandt wird, die Formulierung "Rechtsanwälte und Notare". Hinter den Namen der Anwaltsnotare ist die Bezeichnung "Notar" bzw. "Notarin" angefügt. Aufgrund dieser Praxis sprach die Notarkammer wegen Verstoßes gegen § 29 Abs. 3 BNotO eine Ermahnung aus. Nach dieser Vorschrift ist es Notaren in überörtlichen Zusammenschlüssen untersagt, ihre Amtsbezeichnung auf Drucksachen anzugeben, die nicht von ihrer Geschäftsstelle aus versandt werden. Gegen die Ermahnung der Kammer wendete sich die Sozietät an

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs- / Familien- u. ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** incl. **OWi-Verf. / Besonderheiten im VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termine: **Freitag, 27.05.2005** von 13.00 bis 19.30 Uhr
Freitag, 01.07.2005 von 13.00 bis 19.30 Uhr

€ 135,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: D. Dralle – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –
ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

das Kammergericht (KG) mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, allerdings erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hob die Entscheidung auf und verwies sie zurück an das KG.

Nach Ansicht der Karlsruher Richter greife § 29 Abs. 3 Satz 1 BNotO in die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, ein und dieser Eingriff sei nicht gerechtfertigt. Insbesondere sei die Vorschrift nicht dazu geeignet, berufswidrige Werbung zu verhindern. Es könne nicht unterstellt werden, dass mit der Amtsbezeichnung in Geschäftspapieren einer überörtlichen Sozietät die Bereitschaft signalisiert werde, Urkundstätigkeit auch außerhalb des notariellen Amtssitzes auszuüben. Selbst wenn dadurch bei Mandanten die Fehlvorstellung hervorgerufen werden könnte, dass an jedem Kanzleistandort notarielle Leistungen verfügbar seien, so sei ein Verbot der Angabe der Amtsbezeichnung auf amtssitzfremdem Briefpapier nicht erforderlich. Vielmehr genüge der Hinweis auf den jeweiligen Amtssitz des Notars.

Auch das Ziel des Gesetzgebers, einer zielgerichteten Verlagerung notarieller Amtsgeschäfte entgegenzuwirken, rechtfertige den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nicht. Hierfür gebe es andere, effektivere gesetzliche Lösungen, die den Rechtssuchenden von der Inanspruchnahme eines Notars außerhalb seines Amtssitzes abhalten. Darüber hinaus verhindern disziplinarrechtlich relevante Vorschriften ein systematisches Zuführen von Urkundsgeschäften von einem Rechtsanwalt an einen in der Sozietät tätigen Anwaltsnotar. Insofern verhindert werden soll, dass ein Rechtssuchender außerhalb des Amtssitzes des Notars Kenntnis von dessen Notaramt erlangt, so sei das Verbot des § 29 Abs. 3 BNotO wenig geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Dem Notar stünden insbesondere mit dem Internet genügend andere Maßnahmen zur Verfügung, seine Qualifikation publik zu machen.

BVerfG, Beschluss vom 08.03.2005 – Az.: 1 BvR 2561/03

(Eike Böttcher)

Zulässigkeit von Urteilsabsprachen und Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts

Urteilsabsprachen im Strafprozess sind grundsätzlich zulässig. Kommt eine Verurteilung aufgrund einer Urteilsabsprache zustande, so ist der Verurteilte qualifiziert darüber zu belehren, dass er trotz Absprache in seiner Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels frei ist. (Leitsätze des Bearbeiters)

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofes hatte sich mit der Frage zu befassen, ob Urteilsabsprachen im Strafprozess zulässig sind und inwieweit ein Rechtsmittelverzicht in einer solchen Situation wirksam erklärt werden kann. Nach Ansicht der höchsten deutschen Strafrichter sind Urteilsabsprachen grundsätzlich zulässig. Unter Berücksichtigung der hohen Belastung der Strafjustiz und mit Rücksicht auf die Verfahrensökonomie sind Urteilsabsprachen als effektive Erledigungsform eines Prozesses unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege aufrecht zu erhalten. Gleichwohl müssen der Grundsatz des fairen Verfahrens, das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung und die Schuldangemessenheit der Strafe zwingend berücksichtigt werden. Absprachen hin-

sichtlich des Schuldpruches selbst sind genauso wie die Androhung einer unangemessen hohen Strafe unzulässig.

Wird im Rahmen einer Urteilsabsprache ein Rechtsmittelverzicht erklärt, muss der Angeklagte neben der eigentlichen Rechtsmittelbelehrung auch darüber belehrt werden, dass er trotz der Urteilsabsprache in seiner Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels frei ist (qualifizierte Belehrung). Unterbleibt dies, so ist der Rechtsmittelverzicht auch dann unwirksam, wenn die Urteilsabsprache einen Rechtsmittelverzicht nicht zum Gegenstand hatte.

Der Große Senat für Strafsachen wies darauf hin, dass die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Urteilsabsprache vom Gesetzgeber geregelt werden sollten, da sich die Richter mit ihrer Entscheidung an den Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung bewegen würden.

BGH, Beschluss vom 03.03.2005 – Az.: GSSt 1/04

(Eike Böttcher)

Zur Strafbarkeit von Aktenbergen

Ein Rechtspfleger macht sich durch die verzögerte Bearbeitung von Fällen nicht ohne Weiteres der Strafverurteilung schuldig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Amtszimmer eines Rechtspflegers

SURENO
SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

bleiben bergeweise Akten liegen. Das mag nicht schön sein, ist es aber gleich strafbar? Das LG Bad Kreuznach meinte: Ja. Der betreffende Rechtspfleger saß in einer Strafvollstreckungsabteilung und wegen der verspäteten Bearbeitung der Akten hätten auch Haftstrafen nicht oder nur verspätet vollstreckt werden können. Nach Ansicht des LG komme dies einer Strafvereitelung gleich. Das OLG Koblenz hob die Verurteilung des Rechtspflegers nun auf. Es sah zwar ebenfalls die Möglichkeit, dass sich der Rechtspfleger der Strafvereitelung schuldig machen könne. Jedoch seien die getroffenen Feststellungen der Vorinstanz hierfür zu dürftig. Dem Rechtspfleger könne weder Vorsatz unterstellt werden, noch sei klar, ob er aufgrund der Arbeitsüberlastung überhaupt in der Lage gewesen wäre, alle Akten in angemessener Zeit zu bearbeiten. Die Sache wurde zur weiteren Sachaufklärung an das LG zurückverwiesen.

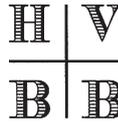
OLG Koblenz, Az.: 1 Ss 301/04

(Eike Böttcher)

Anwalts- und Gutachterkosten beim Unfall

Es steht der Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten nicht entgegen, dass sich das Honorar des Sachverständigen an der Höhe des Schadens an einem Pkw orientiert. Bei einem üblichen Verkehrsunfall ist eine 1,3 Geschäftsgebühr für den Anwalt gerechtfertigt. (Leitsätze des Bearbeiters)

Hausverwaltung
für Berlin &
Brandenburg KG



Wir suchen die Zusammenarbeit mit
Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern
zwecks Generierung von Synergieeffekten im
Bereich der Immobilienwirtschaft

Kärtener Str.8
10827 Berlin

Tel.: 030/78 71 53 67
Fax: 030/78 71 53 61

Im Rahmen der Regulierung eines Verkehrsunfalls wurde ein Sachverständigen-gutachten zur Ermittlung des Unfallschadens in Auftrag gegeben. Die verunfallte Klägerin verlangte in einem anschließenden Prozess gegen die Versicherung neben dem Schadenersatz Ersatz des von ihr verauslagten Sachverständigenhonorars und Freistellung von ihren Anwaltskosten. Das AG Mitte sprach ihr beides zu. Im Hinblick auf das Sachverständigenhonorar wies das Gericht darauf hin, dass es durchaus üblich sei, dass sich das Honorar nach der Höhe des Schadens am Fahrzeug bemisst. Allein aus diesem Grunde sei eine Erstattungsforderung nicht abzuweisen. Auch an der vom Prozessbevollmächtigten geltend gemachten 1,3 Geschäftsgebühr hatte das Gericht nichts auszusetzen. Es führte aus, dass ein üblicher Verkehrsunfall eine durchschnittliche Angelegenheit darstelle, die eine 1,3 Geschäftsgebühr rechtfertige, auch wenn die anwaltliche Tätigkeit weder sonderlich umfangreich noch schwierig gewesen sei.

AG Mitte, Urteil vom 25.02.2005 – Az.: 102 C 3437/04

(ingesandt von
RAuN Lutz Beister, Berlin)

Stopp, das heißt (erst mal) Stopp!

Das Einfahren in den Straßenbereich trotz bevorrechtigtem Verkehr ist trotz Stoppschild dann nicht grob fahrlässig, wenn am Stoppschild bzw. der Haltelinie vorher angehalten wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)

Wohl dem, der bei einem Verkehrsunfall auf seine Versicherung zurückgreifen kann. Diese will jedoch nicht immer zahlen, insbesondere dann, wenn sie die Schuld am Unfall bei ihrem Versicherungsnehmer sieht. Im vorliegenden Fall fuhr die Versicherungsnehmerin auf einer mit einem Stoppschild beschilderten Straße. An der vor dem Stoppschild markierten Haltelinie brachte die Fahrzeugführerin ihren Wagen auch ordnungsgemäß zum Stehen. Dann fuhr sie jedoch auf weiter, obwohl auf der vorfahrtberechtigten Straße bereits ein anderer Pkw die Kreuzung erreichte. Den Schaden der Versicherungsnehmerin aus dem sich dann ereigneten Unfall will die Versicherung nicht zahlen. Sie meint, ihre Kundin habe den Unfall grob fahrlässig verursacht. Das darauf angerufene Amtsgericht Hamburg-Barmbek sah die Sache anders. Grundsätzlich sei das Überfahren eines Stoppschildes als besonders schwerer Verkehrsverstoß zu bewerten, der mindestens als grob fahrlässig zu bewerten sei. Wird jedoch erst an der Haltelinie angehalten und dann trotz bevorrechtigtem Verkehr weitergefahren, so fehle es an den subjektiven Anforderungen für eine grobe Fahrlässigkeit. Es handele sich vielmehr nur um eine momentane Unaufmerksamkeit (Augenblicksversagen), welches den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht zulässt.

AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 17.01.2005 – Az.: 821 C 8/03

(ingesandt von
RA Hans-Jürgen Brause, Strausberg)



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166

www.schucklies.de

DictaNet
BERLIN MITTE GmbH

Wissen

Das neue Aufenthaltsgesetz

Das Kernstück des Zuwanderungsgesetzes bringt umfassende Änderungen für die rechtliche Stellung ausländischer Staatsangehöriger

Ronald Reimann

Teil 2

"Bleiberechtsregelung im Kleinen" möglich

Der Gesetzgeber hat es unterlassen, aus Anlass der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes eine allgemeine Härtefallregelung oder Bleiberechtsregelung für (abgelehnte) Asylbewerber oder geduldete Flüchtlinge mit langjährigem Inlandsaufenthalt zu verabschieden. Ein Vorstoß auf der letzten Innenministerkonferenz im November in Lübeck für eine solche Regelung auf Grundlage des § 23 Abs. 1, der auch vom Land Berlin unterstützt worden ist, blieb vorerst ohne Erfolg. Auch ohne bundesweite Bleiberechtsregelung besteht auf gesetzlicher Grundlage die Möglichkeit, z.B. Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien aber auch vielen anderen, lange in Berlin lebenden Flüchtlingen, abgelehnten Asylbewerbern, wegen unverschuldeter Passlosigkeit Geduldeten und insbesondere Familien mit hier groß gewordenen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltes zu erteilen, wenn hierzu der politische Wille besteht. Rechtliches Einstiegstor kann

§ 25 Abs. 4 sein, der zwei Möglichkeiten der Erteilung eines Aufenthaltstitels enthält: Für einen (zunächst) vorübergehenden Aufenthalt kann gem. Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Diese Vorschrift ersetzt die bisher in diesen Fällen allein mögliche Duldung nach Ermessen gem. § 55 Abs. 3 AuslG. Nunmehr kann durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein rechtmäßiger Aufenthalt vermittelt werden (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 79, rechte Spalte). Hieraus wird deutlich, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift gerade auch für Ausländer möglich sein soll, die bislang nur geduldet wurden. Gegenüber dem AuslG stellt dies eine wesentliche Verbesserung dar, denn die gleichfalls auf das Vorliegen von dringenden humanitären Gründen abstellende Vorgängervorschrift in § 30 Abs. 2 AuslG verlangte, dass sich der Ausländer bereits rechtmäßig (also nicht bloß mit Duldung) im Bundesgebiet aufhält⁸.

Als Grund für eine zunächst "vorübergehende" Aufenthaltserlaubnis kann insbesondere geltend gemacht werden, dass ein dringendes persönliches Interesse daran besteht, eine laufende ärztliche oder therapeutische Behandlung, zum Beispiel einer kriegsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung (aber auch jeder anderen schwereren wiegenden Krankheit) fortzuführen. Dieses persönliche Interesse ist selbst dann schutzwürdig, wenn die Behandlung an sich auch im Heimatland durchgeführt werden könnte. Ein "dringendes persönliches Interesse" verlangt wesentlich weniger als das Vorliegen eines

zwingenden krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 7⁹. So kann z.B. auch der Schulbesuch oder die Absolvierung einer Ausbildung durch Kinder, die Erfüllung eines befristeten Arbeitsvertrages oder alle sonstigen vorübergehenden Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 Satz 1 geltend gemacht werden.

Sofern über diese Vorschrift der Einstieg in einen rechtmäßigen Aufenthalt erreicht werden konnte, also eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ermöglicht dann § 25 Abs. 4 Satz 2 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Daueraufenthalt. Diese Vorschrift verlangt, dass auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Anders als nach dem früheren § 30 Abs. 2 AuslG kann nunmehr auch die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Ausländers und seiner Familienangehörigen als dringender humanitärer Grund angesehen werden. Das Zusammenspiel von § 25 Abs. 4 S. 1 und S. 2 ermöglicht so die Lösung von humanitären Härtefällen, insbesondere von Flüchtlingsfamilien, die sich seit 6, 8, teilweise über zehn Jahren in Berlin geduldet oder gestattet aufhalten. Viele Flüchtlinge sind faktisch zu Inländern geworden. Kinder sind hier groß geworden oder gar geboren worden und haben niemals einen eigenen Bezug zum Herkunftsland begründen können.

Rechtlich problematisch ist allerdings,

MIETE **R**SCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle

Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85

10707 Berlin

Fax: 030/ 882 27 00

E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

dass sowohl § 25 Abs. 4 Satz 1 als auch Satz 2 trotz des Vorliegens von Härtegründen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis noch in das Ermessen der Ausländerbehörde stellen. Durch die Unterstützung einer bundesweiten Bleiberechtsregelung hat das Land Berlin gezeigt, dass es den politischen Willen hat, für die betroffenen Ausländer eine dauerhafte Bleibeperspektive zu schaffen. Die Berliner Innenverwaltung hat es daher in der Hand, auch ohne bundeseinheitliche Bleiberechtsregelung diesen Willen durch eine auf den Einzelfall abstellende ermessensbindende Weisung gegenüber der Ausländerbehörde umzusetzen. Einen entsprechenden Erlass hat zum Beispiel das SPD-FDP regierte Rheinland-Pfalz bereits getroffen. Dort heisst es wie folgt:

"Aus humanitärer Sicht stellt § 25 Abs. 4 somit eine wesentliche Verbesserung

dar. (...) Im Rahmen der Ermessensausübung sind die privaten Belange des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rückführung abzuwägen. Insbesondere ist dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Die privaten Belange des Ausländers überwiegen, wenn nach der erstmaligen Erteilung eines Bleiberechts bei Personen mit langjährigem Aufenthalt und bestehender Integration entweder eine Verlängerung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nahe liegt oder mit der Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung nach § 26 Abs. 4 i.V.m § 102 Abs. 2 AufenthG gerechnet werden kann." ¹⁰

Da wegen der eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Überprüfbarkeit ausländerbehördlicher Ermessensentscheidungen in Klageverfahren kaum eine "Ermessenreduzierung auf Null" durchgesetzt werden kann, ist hier auch von

anwaltlicher Seite Lobbyarbeit gegenüber der Ausländerbehörde und der Innenverwaltung gefragt. Heißt es doch in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und PDS: "Wir werden die Aufklärung und Beratung über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung und Absicherung des Aufenthaltsstatus der Migrantinnen und Migranten sowie die Umsetzung im Rahmen der Ermessensspielräume verbessern." Letztlich würde die großzügige Erteilung von Aufenthaltsrechten an den betroffenen Personenkreis auch Ressourcen bei der Ausländerbehörde und dem Verwal-

tungsgericht sparen und den Sozialhilfetat des Landes Berlin entlasten. Mit Duldung sind und waren Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt wegen der Vorrangprüfung (§ 39 Abs. 2 Nr. 1) chancenlos, mit Aufenthaltserlaubnis besteht demgegenüber eine reelle Chance auf Ausübung einer Beschäftigung, da bei rechtmäßigem Aufenthalt die Vorrangprüfung nach insgesamt vierjährigem Inlandsaufenthalt entfällt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensordnung).

Wegfall der Kettenduldungen?

§ 25 Abs. 5 ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, beispielsweise aus Art. 1 und 2 GG bei schwerer Krankheit oder Schwangerschaft. Die Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen betrifft z. B. Fälle der Reiseunfähigkeit, der Passlosigkeit oder bei langfristig unterbrochenen Verkehrsverbindungen. Unverschuldet Passlose sind in der Vergangenheit trotz umfangreicher eigener Bemühungen zur Passbeschaffung auf den Duldungsstatus verwiesen worden. Durch die Anwendung der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Praxis der "Kettenduldung" beendet wird. Ein positiver Ermessensgebrauch wird jedenfalls für Minderjährige und für seit längerem in Deutschland sich aufhaltende Ausländer geboten sein (BT-Drs. 15/420, S. 80, linke Spalte). In Berlin dürfte dies zum einen die große Gruppe der passlosen Palästinenser aus dem Libanon betreffen, aber z.B. auch Chinesen, Pakistani, Äthiopier, Mongolen. Hier hat die Vergangenheit gezeigt, dass trotz eigener Bemühungen die Passausstellung in vielen Fällen unmöglich ist. § 25 Abs. 5 S. 2 ordnet an, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Duldungszeiten vor dem 01.01.2005 sind bei der Fristberechnung einzubeziehen¹¹.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Fachanwaltslehrgänge

• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Miet- & Wohnungseigentumsrecht

ADVO § REP

Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 96 29 02
www.ADVOREP.de

Kursort: IHZ, direkt am U/S-Bhf. Friedrichstraße

Kursbeginn: Juli 2005

Die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift darf aber nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. § 25 Abs. 5 Satz 4 präzisiert dies dahingehend, dass ein Verschulden insbesondere dann vorliegt, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Zu beachten ist hierbei die Verwendung des Präsens. Es wird also nicht früheres Verhalten bestraft. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob der Betreffende ein solches Verhalten aktuell an den Tag legt¹².

Die Härtefallkommission - jetzt auf gesetzlicher Grundlage

Ein Novum im neuen Aufenthaltsgesetz ist die Ermächtigung an die Bundesländer, ausländerrechtliche "Härtefallkommissionen" einzurichten (§ 23a). Diese Härtefallkommissionen haben das Recht, Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde zu richten. Die oberste Landesbehörde entscheidet sodann, ob einem solchen Ersuchen gefolgt wird und - abweichend von den sonstigen im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen - eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Sonderregelung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2009 (Art. 15 IV Zuwanderungsgesetz). Das Land Berlin hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Berlin hatte bereits ab August 1990 eine bei der Innenverwaltung an-

gesiedelte Härtefallkommission. Jedoch hatten die bisherigen Empfehlungen der Härtefallkommission keine rechtliche Bedeutung, sondern waren allenfalls Anregungen an die Innenverwaltung, in dem einen oder anderen ausländerrechtlichen Härtefall bestehende Ermessensspielräume anders, nämlich zu Gunsten des betroffenen Ausländers zu nutzen. Nunmehr besteht für den Innenminister die Möglichkeit, direkt nach § 23a eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die allein als Grundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach sonstigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht ausreichen. Zwar erlaubt § 23a Abs. 1 nur ein Abweichen von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, also insbesondere ein Abweichen von den Voraussetzungen gem. § 5 und § 8. Nicht ausdrücklich erwähnt ist die Möglichkeit, auch von Versagungs- und Ausschlussgründen abzuweichen. So verbietet z. B. § 10 Abs. 3 S. 2, abgelehnten Asylbewerbern, deren Asylantrag gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Ausreise. Solche Versagungs- und Ausschlussgründe sind jedoch auch stets negative Erteilungsvoraussetzungen und stehen somit der Anwendung des § 23a nicht im Wege¹³.

Das Land Berlin hat mit der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefall-

kommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung - HFKV) die Einzelheiten des Härtefallverfahrens geregelt. Die Härtefallkommission des Landes Berlin setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die vom Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin, der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung, der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, der Liga der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats Berlin e.V. sowie des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V. entsandt werden. Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen gem. § 23a gestellt wird (§ 3 Abs. 1 S. 1 HFKV). § 3 Abs. 2 HFKV regelt Einzelheiten, wann ein Antrag an die Härtefallkommission unzulässig ist. Ausschlussgründe sind insbesondere Straftaten, die zu einer zwingenden Ausweisung (§ 53) geführt haben oder der Verdacht, dass der betroffene Ausländer den Terrorismus unterstützt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft. Aus Gründen der Subsidiarität ist die Anrufung der Härtefallkommission unzulässig, solange noch die Möglichkeit besteht, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 zu beantragen. Die oben geschilderten Möglichkeiten, über § 25 Abs. 4 oder 5 auf "normaler" gesetzlicher Grundlage Härtefälle zu lösen, hat daher Vorrang. Werden für das Härtefallersuchen ausschließlich Gründe geltend gemacht, die als zielstaatsbezogene Gründe (§ 60

ADVO § REP Die besten Preise am Markt* – wie geht das?

*Stand: 01.04.2005; z.B. Gebühr für RA < 3 J. Zulassung: €1.200 RA > 3 J. Zul.: €1.360 Referendare: € 960 jeweils inkl. 20 % Frühbucherrabatt bei Buchung 3 Monate vor Kursbeginn

Unsere Dozenten: Erfahrene Basispraktiker mit 5- 10 Jahren Schulungserfahrung statt „Kommentar-Autoren“

Unsere Schulungsräume: Einfache Räume in zentraler Lage statt teure Tagungshotels

Unser System: Frühe Buchung erleichtert uns die Planung und sichert Ihnen Rabatte

Unser Tipp: Vergleichen Sie die Preise und achten Sie auf Zusatzkosten für Klausuren & Unterlagen



Abs. 2-7) bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind, kann hierauf ein Härtefallersuchen gleichfalls nicht gestützt werden. Dies schließt aber nicht aus, vom Bundesamt verneinte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gleichfalls als

Fußnoten

- 8) anderer Ansicht allerdings die "Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI": "In Fällen, in denen der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Härtefällen nach § 23a oder nach § 25 Abs. 5 in Betracht. Dies ergibt sich daraus, dass § 25 Abs. 5 und § 23a Spezialbestimmungen sind, die ausdrücklich von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sprechen." Dies verkennt aber, dass § 25 Abs. 5 nur bei zwingenden Duldungsgründen gem. § 60a zur Anwendung kommen kann und ferner der Wortlaut des § 25 Abs. 5 nichts dafür hergibt, dass es eine *lex specialis* für vollziehbar Ausreisepflichtige sein soll. Hierzu hätte es eines Hinweises ("...kann nur erteilt werden, wenn...") bedurft. Im übrigen waren auch die früheren Fälle der Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG Fälle, bei denen die betroffenen Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig waren. Die Ausländerbehörden sind an die vorläufigen Anwendungshinweise keinesfalls gebunden. Diese haben nicht den Rechtscharakter der früheren Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländerrecht. Selbst von diesen durften die Länderbehörden abweichen und haben sie es - auch in Berlin - häufig getan.
- 9) hierzu die umfassende Übersicht zur Rechtsprechung unter www.asyl.net/Rechtsprechung/Ab-schiebungsschutz_Auslaenderrecht/Krankheit_als_Abschiebungshindernis.htm
- 10) Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 17.12.04, 19300-7:3160 - <http://www.inimigration.de/www/erlasse/download/erlass17-12-04.pdf>.
- 11) in diesem Sinne Antwortschreiben Dr. Körting an das Abgeordnetenhaus von Berlin vom 01.09.2004 zu den Drucksachen Nr. 15/2521 und 15/2842).
- 12) Heinhold in: Heinhold/Classen: Das Zuwanderungsgesetz, S. 45.
- 13) Tim Schröder, Die Härtefallregelung im neuen Zuwanderungsgesetz, Asylmagazin 10/2004.

Härtefallgrund geltend zu machen, soweit zusätzlich weitere, inlandsbezogene Gründe, z. B. langjähriger Inlandsaufenthalt, verfestigte Integration vorliegen. Ob ein Ausschlussstatbestand vorliegt, wird durch die Kommission geprüft und festgestellt (§ 3 Abs. 3 HFKV). Somit hat die Härtefallkommission nicht nur die Entscheidungskompetenz, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird, sondern entscheidet bereits über die Zulässigkeit eines Antrages.

Die Härtefallkommission wird regelmäßig einmal im Monat nicht öffentlich tagen. Die erste Sitzung in Anwesenheit von Innensenator Dr. Körting fand am 13.1.05 statt. Ob ein Härtefallersuchen an den Innensenator gestellt wird, entscheidet die Kommission mit der Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 3 HFKV). Die Mitglieder der Härtefallkommission, auch die von Senatsstellen entsandten, entscheiden unabhängig und frei von Weisungen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 5 Abs. 4 HFKV). Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob einem Ersuchen gefolgt wird. Trifft sie eine Anordnung, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, diese Entscheidung umzusetzen (§ 6 Abs. 3 HFKV). Entgegen der früheren Praxis des Härtefallverfahrens in Berlin ist die Ausländerbehörde daher jetzt zur Erteilung eines Aufenthaltstitels verpflichtet, wenn die Innenverwaltung dies anordnet. Damit ist es nunmehr ausgeschlossen, dass - wie in der Vergangenheit - die Ausländerbehörde einem Votum der Innenverwaltung nicht Folge leistet.

Ausländer, die einen Härtefall über die Kommission geltend machen wollen, können sich an jedes Mitglied der Härtefallkommission wenden. Es besteht jedoch kein einklagbarer Anspruch darauf, dass sich ein Mitglied der Härtefallkommission bzw. die Kommission selbst einem Anliegen annimmt. Die Befugnis der Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers (§ 23a Abs. 1 S. 4; vgl. Schröder, Fn. 11). Pater Mertes, Vertreter der katholischen Kirche, und Traudl

Vorbrodt für den Flüchtlingsrat Berlin haben eine gemeinsame Anlauf- und Beratungsstelle für potenzielle Härtefälle eröffnet. Diese befindet sich in den Räumen des Jesuiten- Flüchtlingsdienst in der Witzlebenstr. 30 a in 14057 Berlin. Anmeldungen für eine Beratung werden montags zwischen 10.00 und 11.00 Uhr persönlich entgegen genommen. Der von der evangelischen Kirche entsandte Vertreter, Volkmar Deile, hält seine Sprechstunde in den Räumen des evangelischen Zentrums in der Georgenkirchstr. 69 bis 70, 10249 Berlin, Zimmer 3227 jeweils mittwochs zwischen 12.00 und 15.00 Uhr ab. Voranmeldung unter 24344317 wird erbeten. Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration ist in der Potsdamer Str. 65 in 10785 Berlin (9017-2351) zu erreichen. Die anderen Kommissionsmitglieder werden Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme noch mitteilen. Zur Entlastung der Kommissionsmitglieder hat es sich bereits in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen, dass der früher im Aufenthalts- oder Asylverfahren tätige Anwalt die wichtigsten Dokumente sowie eine stichwortartige Begründung, warum trotz negativ ausgegangenem Asyl- bzw. Aufenthaltsverfahren hier ein Härtefall geltend gemacht werden soll und ob eventuell Ausschlussgründe gem. § 3 Abs. 2 HFKV gegeben sind, dem Kommissionsmitglied zukommen lässt. Nach erfolgter Anmeldung eines Härtefalles zur Beratung in der Kommission stellt die bei Innenverwaltung angesiedelte Geschäftsstelle der Kommission gegenüber der Ausländerbehörde sicher, dass bis zur Beratung der Kommission aufenthaltsbeendende Maßnahmen, also insbesondere Abschiebung, aber auch Abschiebungshaft unterbleiben bzw. beendet werden. Die Anmeldung zur Beratung stellt daher ein temporäres rechtliches Abschiebungshindernis im Sinne von § 60a Abs. 2 dar, so dass die Betroffenen bis zur Beratung in der Kommission zumindest zu dulden sind.

(wird fortgesetzt)

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter

Gerhard Menzel

§ 55 Abs. 1 GBO bestimmt, dass jede Eintragung im Grundbuch "dem den Antrag unterzeichnenden Notar, dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie..." bekannt gemacht werden soll. Diese früher in der GBV (§§ 39 u. 41) enthaltene Regelung war dem Gesetzgeber so wichtig, dass er sie durch das RegVBG von 1993 in die GBO übernommen hat. Hervorzuheben ist, dass das Gesetz auf den "den Antrag einreichenden" Notar abstellt, also keine Unterscheidung danach trifft, in welcher Eigenschaft der Notar den Antrag eingereicht hat, ob also als ausdrücklich oder nach § 15 GBO vermunteter Bevollmächtigter oder als Bote der Beteiligten. Und zu betonen ist auch, dass § 15 GBO lediglich eine – widerlegliche – Vermutung der Vollmacht zum Stellen von Anträgen und sonst nichts gibt, insbesondere nicht die Vollmacht zur Entgegennahme von Benachrichtigungen.

Der Gesetzeswortlaut ist so eindeutig, dass mir schlicht unverständlich ist, wie in Literatur und Rechtsprechung Zweifel daran aufkommen können, dass das Grundbuchamt in jedem Falle neben dem Notar auch die Beteiligten zu benachrichtigen hat.

Dankenswerterweise haben die Landgerichte Potsdam und Berlin inzwischen klargestellt, dass die Grundbuchämter die Beteiligten selbst jedenfalls in den Fällen zu benachrichtigen haben, in denen der Notar erklärt, dass er nicht zur Entgegennahme von Benachrichtigungen befugt sei (vgl. Landgericht Berlin, Beschluss vom 18.03.2003 – 86. T 381/03 – ; Landgericht Potsdam, Beschluss vom 29.03.2004 – 5 T 172/03 – ; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 01.11.2004 – 20 W 06/2004 –).

Es soll betont werden, dass die gesetzliche Regelung auch durchaus sinnvoll

erscheint, nachdem sich in letzter Zeit mehrfach im Berliner Umland Betrüger als Notare ausgegeben und Eintragungen im Grundbuch bewirkt haben, von denen die Eigentümer zunächst keine Nachricht erhielten, weil die Grundbuchämter sie nicht direkt benachrichtigten.

Forum

Nachrichten aus der Republik Bürocratia

3. Nachricht

Simplicius hat ein Baugeschäft.

Er arbeitet fast ausschließlich für die Öffentliche Hand. Dort hat er große Ausstände: die Öffentliche Hand zahlt sehr, sehr schleppend.

Die Umsatzsteuer ist fällig.

Simplicius ruft beim Finanzamt an. Er bittet die Umsatzsteuer eine Woche später bezahlen zu dürfen. Er weist auf seine Außenstände bei der Öffentlichen Hand hin.

Antwort Finanzamt: „Das geht nicht, das ist uns egal.“

Simplicius sagt, einigermaßen aufgebracht:

„Na, dann muss ich Arbeitnehmer entlassen, das trifft die Öffentliche Hand doch mehr, oder ich muss den Betrieb schließen und ins Ausland gehen.“

Antwort Finanzamt: „Dann machen Sie das doch!“

Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland im April 2005.

Kommentar: Standort Deutschland.

RA Gerhard Jungfer

Gruppe zur Verhütung von Folter (IÖG)

Der Aufruf im Berliner Anwaltsblatt 3/05, Seite 109, veranlasste Kollegen RA Dr. Gerhard Hettinger aus Augsburg, zu nachstehend abgedruckten Schreiben in die Türkei:

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Kollege Erdemir,

mir ist bekannt geworden, dass die seit einigen Jahren verdienstvoll tätige Gruppe zur Verhütung der Folter bei der Kammer Izmir aufgelöst wurde. Auch sollen vertrauliche Dokumente mit Anträgen von Folteropfern beseitigt worden sein. Wenn all dies zutrifft, bedauere ich das sehr.

Die türkische Regierung bemüht sich um Anschluss der Türkei an die Europäische Union. Diese Bestrebung findet auch in Deutschland große Unterstützung. Voraussetzung ist freilich, dass rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt werden. Ganz besonders sensibel reagiert man im Westen auf Foltermeldungen. Deshalb muss alles daran gesetzt werden, jegliche Foltermethoden zu unterbinden, wozu ja auch die Anwaltschaft in der Türkei sehr verdienstvoll beiträgt. Nicht hilfreich wäre es, wenn sich doch hier und da solche Mißstände einschleichen sollten, diese zu verheimlichen. Vielmehr müsste alles darangesetzt werden, offen darüber zu reden und sie zu unterbinden. Anderenfalls schlachten das interessierte Kreise zu Lasten der Einigungsbestrebungen aus.

Ich würde es deshalb ganz außerordentlich begrüßen, wenn Sie einen Weg finden könnten, die Gruppe zur Verhütung von Folter wieder aufleben zu lassen und der Gruppe auch die bisherigen Unterlagen wieder zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen...

„Nachrichten aus der Republik Bürocratia“

Auf den Beitrag Forum – Anwaltsblatt 3/2005, Seite 113, antwortete Kollege RAuN Lutz Herrnsdorf, Berlin:

Die Nachrichten aus der Republik Bürocratia haben bei mir und allen, denen ich den Artikel zum Lesen gegeben habe, zunächst große Heiterkeit erregt.

Aber wenn man über die Sache noch einmal nachdenkt, ist es doch äußerst traurig, was für Leute in unseren Ämtern sitzen und hohe Gehälter beziehen, aber offensichtlich nicht einmal in der Lage sind, ganz einfache Sachverhalte zu erfassen. Kein Wunder wenn man in der Schule und in der weiteren Ausbildung alles abwählen darf, was einem nicht gefällt und wenn man sich die PISA-Ergebnisse unserer Schüler ansieht. Der Bundesverkehrsminister täte gut daran, sich von solchen Mitarbeitern zu trennen. Aber offensichtlich hat ja auch der kluge Gesetzgeber gar nicht an die Möglichkeit gedacht, daß einer etwas transportiert, was gar nichts Wert ist. Da in neuerer Zeit ja sowieso die Gesetze schon drei Monate nach ihrem Erscheinen wieder geändert werden, sollte hier, damit die Papierflut immer noch ansteigt, auch das Güterkraftverkehrsgesetz (GükG) um eine Ausnahmebestimmung ergänzt werden, daß die Versicherungspflicht natürlich nicht gilt, wenn ausschließlich wertlose Güter befördert werden. Das könnte dann dem Bürokrata-

ten helfen, zu begreifen, daß für diesen Fall die Bestimmung mit der Versicherungspflicht nicht gemeint sein kann.

Stadtforum: Verein „Galerie im Gericht“

Im Amtsgericht Hohenschönhausen, Wartenberger Str. 40, findet die Ausstellung:

Eckhard Meier-Wölfle „Zeitsprung – Lichtblicke“ Malerei und Objekte

vom 26.05.2005 bis 28.07.2005 statt.
Eröffnung am 26.05.2005 um 18.00 Uhr.

Mo-Mi 8.30-15.00, Do 8.30-16.30,
Fr 8.30-14.00 Uhr. Zusätzliche Besichtigungen können telefonisch unter Nr. 902 563 50 oder 902 563 43 vereinbart werden.

Kunstinteressierte sind zur Vernissage von 18.00 bis 21.00 Uhr oder zu einer späteren Besichtigung der Ausstellung herzlich eingeladen.

Berühmte Juristen Auflösung des Osterrätsels Heft 3/2005

1) Ein Jurist und großer Denker

Gesucht war der Universalgelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz (*21.6.1646 in Leipzig, † 14.11.1716 in Hannover), Enkel eines angesehenen Rechtswissenschaftlers und Sohn eines Juristen und Moralphilosophieprofessors, der sich schon achtjährig anhand der väterlichen Bibliothek autodidaktisch Latein beibringt, ab 15 in Leipzig und Jena Philosophie, Mathematik und Jura studiert und nach der Ablehnung in Leipzig in Altdorf

bei Nürnberg zum Dr. iur. promoviert wird. Die dort angebotene Rechtsprofessur lehnt er ab und wird vom Mainzer Kurfürsten mit der nationalen Vereinheitlichung des corpus iuris beauftragt. Ab 1670 bemüht er sich - wie man weiß leider erfolglos - um die Reunion von Protestanten und Katholiken, reist 1672 nach Paris, um Ludwig XIV. zu einem Kreuzzug nach Ägypten zu überreden und dadurch von europäischen Raubkriegen abzubringen, und wird nach Erfindung einer Rechenmaschine für alle vier Grundrechenarten Mitglied sowohl der Londoner Royal Society, der Académie des sciences als auch der auf seine Initiative gegründeten Berliner Akademie der Wissenschaften. Seine "Theodizee" (= Schriften über die Güte Gottes, die Freiheit des Menschen und den Ursprung des Bösen) beruht auf Gesprächen am Braunschweigisch-Lüneburgischen Hof in Hannover mit der Tochter des Herzogs Ernst-August, der späteren preuß. Königin Sophie Charlotte, derselben, die sich die langweiligen Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg öffentlich mit einer Prise Schnupftabak würzte. Erst 1720 erscheint seine vom Naturrechtler Köhler so benannte metaphysische Hauptschrift „Monadologie“, die bis heute Kontroversen hervorruft.

2) Der Jurist als Moralprediger

Geboren wurde Sebastian Brant 1457 oder 1458 als Sohn des Straßburger Gastwirts Diebolt Brant der Herberge "Zum Goldenen Löwen". Er studierte Artes und Jura in Basel, wo er 1485 zum Doctor iuris promoviert, sogleich Mitglied des Professorenkollegiums und 1492 Dekan wurde. 1490 wurden die "Expositiones" gedruckt, das sind seine Erläuterungen der Hauptparagrafen des von ihm gelehrten kanonischen und römischen Zivilrechts, mit über 50 Ausgaben bis 1620 eines der meistverbreiteten juristischen Lehrbücher. Noch erfolgreicher aber war sein satirisches Moralgedicht "narren schyff", das von ihm als ein "Opus deutscher Dichtung" in der Nachfolge von Homer und Horaz zwischen 1492 und 1494 auf deutsch verfasst und von seinem Schüler Jakob Locher 1497 in Basel in lateinischer

Abstammungs- und Vaterschaftsgutachten

Gerichtstaugliche Gutachten erstellen wir
innerhalb von **14 Tagen**

Die molekulargenetischen Untersuchungen erfolgen mittels Fingerprint (hochpolymorphe Marker). Wir erstellen seit mehreren Jahren Gutachten für Familiengerichte.

Praxis für Medizinische Genetik (Dres. Pfeiffer, Buske, Belitz)
Frankfurter Allee 231 A Tel.: 030 577 987 -0 (Fax: -19)
10365 Berlin e-Mail: belitz@pdmg.de

Übersetzung herausgegeben wurde. Bis 1572 erschienen mindestens 21 Druckausgaben u.a. in niederländisch, französisch, englisch und spanisch, wobei neben Brants Gelehrsamkeit und Dichtkunst sowohl die neue Technik des Buchdrucks als auch die illustrierenden Holzschnitte Albrecht Dürers Väter des Erfolges waren. Das Zitat findet sich in "fasnacht narren" Vers 100-104. Brant starb, nachdem er in seiner Heimatstadt 1500 Rechtskonsulent und durch Maximilian I. 1502 kaiserlicher Rat und Beisitzer des Hofgerichts in Speyer geworden war, am 10.5.1521 in Straßburg.

3) Eine Anwältin der Kinder

Hillary Rodham Clinton wurde am 26.10.1947 als Tochter eines Stofffabrikanten in Chicago geboren und studierte nach Absolvierung des Wellesley-College Jura in Yale, wo sie nicht nur ihren späteren Ehemann Bill Clinton kennenlernte, sondern auch ihr starkes Interesse für den Schutz der Kinder entwickelte. 1974 erschien ihr erster Artikel: "Children Under the Law". Bei eigenen Recherchen in Alabama gab sie sich 1972 schon mal als junge Mutter aus ("Gelebte Geschichte" Ullstein S.89), was sie aber erst am 27.2.1980 mit Geburt der Tochter Chelsea wurde. Sie war Vorsitzende eines Komitees für Erziehungsregeln und gründete "Arkansas Advocates für Children and Families". 1983 wurde sie in Arkansas "Frau des Jahres", 1984 "Junge Mutter des Jahres", 1992 mit Clinton First Lady, 2000 Senatorin des Staates New York und 2001 vom "Lawyers Magazine" zu einem der TOP 100 Anwälte des Landes gekürt. In der Lewinsky-Affäre hielt sie zu ihrem Mann, obwohl dieser sie über den Grad seiner Intimität mit der Praktikantin belogen hatte. 2004 wurde sie mit dem Deutschen Medienpreis ausgezeichnet.

Eingegangen sind 6 Lösungen, davon 5 mit allen drei Gesuchten. Die eine fehlerhafte Zusendung bennante als - erstmals weibliche - Nr. 3: Shirin Ebadi, was wohl beweist, daß juristischer Ruhm noch immer eher eine Männerdomäne ist. Richtig geraten haben in alphabetischer Reihenfolge: RA Dr. Ulf Björner,

RA Peter De Vito, Dr. Gregor Haas, Mannheim, Livius Pundsack, Dr. Werner Schmalenberg, Bremen.

RA Peter Heberlein

„Eine große Justiz-Sprachreform“

Interview mit Rechtsanwalt Michael Schmuck zur Sprache in juristischen Büchern und Zeitschriften und zu einer großen Justiz-Sprachreform



Immer häufiger beklagen sich Bürgerbeauftragte, Politiker und vor allem Bürger über die komplizierte Amts- und Juristensprache. Vor kurzem hat sogar die Opposition im Bun-

destag die Bundesregierung aufgefordert, das Amtsdeutsch zu vereinfachen. Unser Redaktionsmitglied **RA Gregor Samimi** hat mit dem Kollegen Michael Schmuck, Dozent für klares Juristendeutsch, über das Problem des Juristendeutchs speziell in Fachbüchern gesprochen. Schmuck plädiert sogar für eine große Justiz-Sprach-Reform.

Herr Kollege Schmuck, Sie machen sich für eine klare Juristensprache stark und unterrichten Juristen, klarer zu formulieren. Immer wieder wird behauptet, vor allem unsere Rechtsliteratur, die Fachbücher und -zeitschriften, seien umständlich, unverständlich formuliert und staubtrocken dargeboten. Ist das denn wahr?

Leider ist das sogar stark untertrieben: Von ganz wenigen löblichen Ausnahmen abgesehen, strotzen Rechtsbücher nur so vor

kryptischen Formulierungen, umständlichen Satzbau und schwer verständlichem Deutsch – statt ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die oftmals schwierigen Paragrafen einfach zu erläutern und – im Wortsinne – zu **erklären**. Für Laien ist das alles Fachchinesisch und gar nicht zu verstehen. Aber auch Fachleute verzweifeln daran oder tun sich zumindest sehr schwer damit.

Meinen Sie die Fachbegriffe und Fremdwörter? Die gehören bei Fachliteratur doch zwangsläufig dazu.

Nein, die Fachbegriffe sind das geringste Problem. Die kann der Leser ja falls nötig in einem Rechtslexikon nachschlagen. Es geht um lange, verschachtelte Sätze, kombiniert mit umständlichen Substantivkonstruktionen und abstrakten Begriffen. Kurze Sätze mit mehr Verben und konkreten Begriffen würden es dem Leser erheblich leichter machen, die Texte zu lesen – und zu verstehen.

Nennen Sie doch einmal ein Beispiel.

Gern. Ich formuliere irgendeinen Sachverhalt im üblichen Juristendeutsch. „Die Durchführung der Durchsuchungsmaßnahme in der Täterwohnung, bei der die Polizei die Beschlagnahme dreier Beweismittel, einer Waffe, hier einer Pistole, Marke Walther, einer Perücke und einer Reisetasche, Farbe blau, Material Leder, vornehmen konnte, war ein Erfolg.“ Alles verstanden? Nein? Das soll im Klartext heißen: „Die Polizei durchsuchte erfolgreich die Wohnung des Täters. Sie beschlagnahmte dort eine Pistole, eine Perücke und eine blaue Lederreisetasche.“ Das war kurz, unverschachtelt und mit Verben formuliert.

Rechtswirtschaftstudium

Beginn: 15.08.2005 in Berlin-Schlachtensee
Dauer: weniger als 2 Jahre (einschl. Prüfung)

Kontakt unter

RENO
Gemeinsam mehr erreichen.

RENO Deutsche Vereinigung
der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V.
Michaelkirchstr. 13
10179 Berlin
Fon: 0 30 / 23 45 87 27
Fax: 0 30 / 23 45 87 26
Email: geschaeftsstelle@renobundesverband.de
www.renobundesverband.de

Aber klingt das so nicht zu einfach, zu banal für einen wissenschaftlichen Text?

Das ist ein Einwand, den ich häufig höre. Aber er ist falsch. Kurz und klar bedeutet nicht banal oder gar trivial. Warum muss die Sprache der Wissenschaft und speziell die der Rechtswissenschaft umständlich und verworren sein? Umständliche Formulierungen und verworrene Sätze zeugen von ebensolchen Denken. Wer klar denkt, drückt sich klar aus. Im Übrigen: Das Niveau der Sprache macht sich vor allem in der Wortwahl fest, nicht in der Wortakrobatik, nicht in langen, komplizierten Sätzen. Auch das wird gern verwechselt. Viele Juristen glauben: Je verknotteter ein Satz sei, umso klüger klinge er. Das ist ein Irrtum: Wer keinen geraden deutschen Satz herausbringt, kann doch nicht ernsthaft erwarten, dass er dafür Lob erntet.

Das sind allerdings sehr klare Worte. Aber das Ganze scheint dann ein Problem der Juristensprache allgemein zu sein. Warum kritisieren Sie gerade die Literatur?

Ganz einfach: Weil sie die Juristensprache maßgeblich prägt. Juristen wachsen sozusagen schon mit dieser Literatur auf; als Studenten lernen sie daraus ihre Sprache. Wenn die Verlage sich bemühen, ihre Bücher und Zeitschriften einfach und verständlich zu formulieren, würde das nach und nach auf die Sprache der Leser durchschlagen. Professoren sollten die verquaste Sprache darum selbstverständlich ebenfalls vermeiden.

Vielleicht halten die Verlage es aber nicht für nötig, weil sie denken, dass Juristen das alles verstehen. Dann wäre es doch wirklich überflüssig.

Zum einen spricht nichts dagegen, es seinen Lesern einfacher zu machen. Denn gerade komplizierte Sachverhalte

erfordern eine einfach Darstellung. Wenn schon die Sache schwierig ist, dann ist es sehr hilfreich, wenn die Formulierungen klar sind. Die Sprache ist das Transportmittel für unser Recht, sie soll für einen reibungslosen Transport sorgen und ihn nicht noch behindern. Zum anderen: Wenn die Bücher einfacher zu lesen wären, könnten auch Nicht-Juristen sie lesen, damit meine ich die so genannten Praktiker, die von vielen Verlagen so gern als zusätzliche Zielgruppe ihrer Bücher genannt werden. Meistens ist es blanker Hohn, wenn zum Beispiel ein Buch zum Mietrecht oder zum Wohnungseigentumsrecht auch für Mieter, Hausbesitzer und Verwalter angepriesen wird. Oftmals begreift ja nur ein spezialisierter Jurist die Ausführungen, also sogar ein sachfremder Anwalt versteht Bahnhof. Unser Recht könnte viel einfacher sein, wenn es rein sprachlich einfach formuliert wäre. Übrigens: Viele Meinungsverschiedenheiten unter Juristen ergeben sich doch nur, weil missverständliche, komplizierte Formulierungen dazu führen.

Das ist jetzt eine etwas andere Facette des Themas. Glauben Sie, es müsste eine große Justiz-Sprach-Reform geben?

Das wäre eine gute Sache und würde unser Recht schon stark vereinfachen; aber es wird ein Traum bleiben.

Warum ein Traum?

Weil das für viele Juristen ein Albtraum wäre. Viele „graue Eminenzen“ der Justizbehörden und -ministerien, die nie oder selten in der Praxis mit Rechtssprache umgehen mussten, weiden sich ja beinahe in ihrer Sprachverworrenheit. Je verworrener, je mehr können sie sich als Elite fühlen, die einzig berufen ist, den sprichwörtlichen Paragrafendschungel zu kennen, zu verstehen und auf ihre Art pflügen zu können.

Michael Schmuck ist Rechtsanwältin, Journalist und Buchautor in Berlin

Personalia

Mit der Juristerei nicht geliebäugelt...

Mit folgenden Worten verabschiedet sich Jürgen Tech, Förderermitglied des BAV, aus dem Hause Deutsche Bank AG:



Nach 40jähriger Tätigkeit im Hause der Deutsche Bank AG beginnt am 1. Mai dieses Jahres für mich ein neuer Lebensabschnitt mit meinem Eintritt in den Ruhe-(oder "Unruhe") - Stand !

Nach klassischer Bankausbildung und erster Filialleiter – Tätigkeit bei der Berliner Disconto Bank AG – Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG – in einem Berliner Außenbezirk erfüllte sich für mich Anfang 1978 der erste „Wunschtraum“ beruflicher Fortentwicklung, die Versetzung zum Kurfürstendamm mit der Aufgabe dort als stv. Leiter der Filiale Kurfürstendamm 217, Ecke Fasanenstr. meine Tätigkeit fortzusetzen.

Zumindest für das „alte West – Berlin“ war seinerzeit der Kurfürstendamm der Nucleus in der geteilten Stadt. Bereits damals unterhielten mehr als 2/3 der in Berlin zugelassenen Rechtsanwälte und Notare dort und in den zahlreichen Nebenstrassen ihre Praxen. Zahlreiche Kundenverbindungen der Bank wurden zu Mandantenbeziehungen der Anwälte und umgekehrt, zu vielen Anwälten ent-

ReNo-Service – Silvia Hoffmann

Biete auf Honorarbasis schnelle und kompetente Unterstützung bei Engpässen in Ihrer Kanzlei.

Vorzugsweise: Wilmersdorf/Charlottenburg
Schöneberg/Steglitz

Tel.: 030/883 56 19 • Mobil: 0173 979 52 41

wickelte sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, viele Freundschaften entstammen damaliger Zeit und währen bis heute.

Von jeher gibt es eine Vielzahl Juristen und Banker gleichermaßen interessierende Fragen, die in gemeinsamen Workshops und Kundenveranstaltungen behandelt wurden, das Umwandlungsgesetz und das neue Insolvenzrecht vor jeweiliger Einführung, die Altersvorsorge unter Einbeziehung des anwaltlichen Versorgungswerks, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Gesprächsplattform entstand seinerzeit in der Zusammenarbeit mit und durch das Interesse des Berliner Anwaltsvereins.

An die ersten vier Jahre am Kurfürstendamm schloss sich dann 1982 meine 6jährige Tätigkeit als Leiter der Filiale Olivaer Platz an, auch im Anschluss daran mit regional übergreifenden Aufgaben in der Gebiets- bzw. Geschäftsleitung unseres Hauses konnte die Zusammenarbeit noch weiter intensiviert werden.

Was werde ich nach dem 30. April tun?

Zunächst einmal nicht Kenntnisse und Fertigkeiten zum Abschied aus der Bank „an der Garderobe abgeben“ und der landläufigen Vorstellung des „dauernden Reisens“ entsprechen! Eher reizen mich Berateraufgaben im wirtschaftlichen Mittelstand, wie heißt es doch in einer Werbeaussage eines großen IT-Unternehmens: „Endlich spricht jemand mittelständisch!“

Als Mitglied im Berliner Anwaltsverein freue ich mich über meine Berufung in den sogenannten „Beraterkreis“ mit den Möglichkeiten, da zu helfen, wo Rat in finanziellen Dingen gewünscht wird.

Jurist wollte ich aber nicht werden...

Herzlichst
Ihr Jürgen Tech

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Weitnauer

Wohnungseigentumsgesetz

bearbeitet von Briesemeister / Gottschalg / Lüke / Mansel unter Mitarbeit von Maus und Wilhelmly

Verlag Franz Vahlen, 9. Auflage 2004, 989 Seiten, in Leinen, Preis 76,00 EUR, ISBN: 3-8006-2685-3

Der WEG-Kommentar von Weitnauer war unter den beiden führenden Kommentaren der Verlage Beck/Vahlen stets derjenige, der sich stärker an den strikten Grundsätzen des BGB-Sachenrechts orientierte. Unter diesem Aspekt hat er die nach wie vor umfangmäßig dominierende Rechtsprechung der Amtsgerichte (die in erster Instanz ausschließlich tätig sind), die Rechtsprechung der Landgerichte (als Rechtsbeschwerde-Instanz) und die Obergerichte (unter denen vor allem das Kammergericht, das BayObLG und der BGH zu nennen sind) in besonderer Weise verarbeitet. Der „Weitnauer“ ist wegen seiner klaren juristischen Diktion und seiner Entscheidungsfreudigkeit in Grenzfällen vor allem bei Rechtsanwälten beliebt: Diesem Anspruch soll die 9. Auflage – mit verstärkter Autorenschaft – erneut gerecht werden.

Das große Werk mit dem Stand vom 1.3.2004 (wichtige Entscheidungen und relevante Literatur sind noch bis Juli 2004 berücksichtigt) erfasst die gewaltige Menge von Einzelfallentscheidun-

gen im Wohnungseigentumsrecht und verarbeitet sie in der Kommentierung entsprechend ihrer Bedeutung. Die Neuauflage berücksichtigt besonders:

- die BGH-Entscheidung zu den sog. „Zitterbeschlüssen“ und damit zum Ende der bisherigen Praxis nichtangefochtener und daher scheinbar bestandskräftiger Änderungen von Gemeinschaftsordnungen und Vereinbarungen;
- weitere bedeutende Entscheidungen des BGH, z.B. zur Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer zur Einführung von Kaltwasserzählern;
- die umstrittene Theorie der sog. partiellen Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft;
- insgesamt und überall bei aller Kasuistik die tragenden Gedanken des Wohnungseigentumsrechts als Richtschnur für sachgerechte und gerichtsfeste Lösungen.

Darüber hinaus enthält die 9. Auflage

- einen steuerrechtlichen Sonderteil zu den Themen: Förderung des Wohnungseigentums, Bewertung für steuerliche Zwecke, einzelne Steuerarten und Steuerfragen zum Dauerwohnrecht;
- einen Sonderteil zu Wirtschaftsplan und Rechnungslegung mit Musterjahresabrechnung nebst Erläuterungen und Fallbeispielen unter strikter Einhaltung des Prinzips der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Bauträgergesellschaften, Verwalter von Eigentumswohnungen und Verwaltungsbeiräte sowie Banken und Versicherungen.

Wie auch die Voraufgaben stellt das Werk in einer verständlichen und sachlichen Form sämtliche relevanten Sachverhalte dieses Rechtsgebietes dar und zitiert die hierzu ergangenen aktuellsten Rechtsprechungen und Literatur. Es empfehlenswert für jeden Praktiker.

RA Stephan Lofing

030 7746434



webdesign* www.strobberry.de

*Webseiten mit Geschmack

Anwaltssozietät

in verkehrsgünstiger Lage in **Berlin – Neu Westend** bietet Kollegin/Kollegen ab sofort **1 Büroraum** sowie Mitbenutzung der Infrastruktur (einschließlich Konferenzzimmer) in repräsentativem Altbau.

Tel.: 306 933-17 (Frau Tietz)

Pankow (Nähe Kirche)

Angehende FAin für FamR sucht für attraktive Kanzleiräume RA/RAin an repräsentativem Standort ab 01.06.2005 für eine **Bürogemeinschaft**.

Tel.: (030) 48 62 18 11

E-mail: Geithner-Kanzlei@t-online.de

Zur Vervollständigung unserer

Bürogemeinschaft

in repräsentativem Altbau (nähe Olivaer Platz) suchen wir eine/einen Kollegin/Kollegen zu günstigen Bedingungen.

Tel.: (030) 88 48 00 11 oder 324 03 13

Junge, dynamische Anwaltskanzlei in Pankow sucht **engagierte Kollegen/innen**

möglichst mit eigenem Mandantenstamm oder begründeter Aussicht darauf, zur freien Mitarbeit/Honorarbasis in unseren Kanzleiräumlichkeiten. Bevorzugt: ErbR, FamR, BauR, allg. ZR. Bewerbung per E-Mail an: info@rechtsanwalt-geyer.com

Rechtsanwalt in Berlin-Charlottenburg vermietet an RA/in **einen oder zwei helle, repräsentative Büroräume**.

Telefonservice und Nutzung der vorhanden Infrastruktur ist möglich.

Rechtsanwalt

Enrico Schnappauf

Tel. 030/ 315 90 72-0

Fax: 030/ 315 90 72-22

Kantstr. 150

10623 Berlin

(gegenüber Stilwerk)

Zu verkaufen

NJW 1950 - 2004 gebunden, 2005 ungebunden,

NJW RR 1989 - 1997 gebunden,

MDR 1970 - 1997 gebunden

Tel. 0331/ 240 288

RA- und Notariatskanzlei mit überwiegend zivilrechtlicher Ausrichtung in Berlin-Charlottenburg

sucht RA(in) – auch Berufsanfänger –

für freie, bei Bewährung auch für langfristige Mitarbeit.

Bei Interesse bitte Bewerbung unter **Chiffre AW 5/2005-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 39, bietet nettem/r Kollegen/in mit eigenem (auch kleinem) Mandantenstamm einen großen, hellen Büroraum in einem **modernen und repräsentativen Gebäude** in Wilmersdorf, zunächst in Bürogemeinschaft. Die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung sollten von Anfang an genutzt werden.

Tel. 88 56 91 90

Kollegen gesucht für 1-2 Büroräume

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten. Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark (gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten. Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und Nutzung der technischen Einrichtung möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 63 40 40

Zur Ergänzung unserer **Bürogemeinschaft** in der **Oberbaum-City/Friedrichshain**

(nähe Oberbaum-Brücke) suchen wir eine/n Kollegin/Kollegen. Heller + schöner Raum mit ca. 24 qm in sehr repräsentativem Gebäude mit „Flair“. U- und S-Bahn direkt vor der Tür. Mitnutzung des Sekretariats/Infrastruktur ist natürlich möglich.

Kontakt: www.mws-anwaelte.de

Tel. 67 80 86 30

Zu verkaufen – alles gebunden:

Das Grundeigentum 1986 – 2002

NJW 1957 bis 1962 und 1976 bis 2002

Der Strafverteidiger 1981 bis 2002

WM Wohnungswirtschaft + Mietrecht 1988 – 1993

Telefon (030) 247 460 20

Helle, repräsentative, neu renovierte

Büroräume (1 bis 2), Altbau, Stuck, Parkett, Marmorbade, nahe Kudamm, Uhlandstr., unterzuvermieten (30 qm zu 400 €, 20 qm zu 280 €). Wir sind eine auf Arzthaftungsrecht spezialisierte gut gehende, **fröhliche und verständnisvolle Kanzlei. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur möglich.**

Dr. Ruth Schultze-Zeu

Bitte per E-mail antworten:

r.schultze-zeu@t-online.de www.ratgeber-arzthaftung.de

Rechtsanwälte in Berlin-Köpenick bieten **Büroräume** zur Zusammenarbeit. Infrastruktur kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Mietkosten: 1-3 Räume frei, ab 200,00 € mtl. Freie Mitarbeit erwünscht, aber nicht Bedingung.

Kontakt: Tel.: 030/ 640 92 021

Rechtsanwältin, 49, Berufserf. 23 J., würde gerne in einer Kanzlei in Potsdam, Berlin oder Umgebung als **Festangestellte Vollzeit/Teilzeit oder freie Mitarbeiterin** tätig werden.

Tel.: 0179 / 522 36 81

Rechtsanwältin,

Fachanwältin für FamRecht sowie weiteren Tätigkeitsschwerpunkten und langjähriger Berufserfahrung **sucht Bürogemeinschaft** mit Kollegen/in mit ebenfalls eigenem Mandantenstamm zur kollegialen Zusammenarbeit südöstlich von Berlin. Kontakt: mack.kre@gmx.de

Gestandene Rechtsanwältin (41)

zuverlässig, belastbar, loyal,
mit Leidenschaft zum Anwaltsberuf sucht

Freie Mitarbeit

in zivilrechtlicher Kanzlei.

Tel.: 88 67 67 97 oder 0172 – 305 8808

RA und erfahrener Notar sucht weiteres Betätigungsfeld

Zuschriften unter **ChiffreAW 5/2005-3**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzleiverkauf

Eingeführte Anwaltskanzlei im Norden aus gesundheitlichen Gründen abzugeben, Allgemeinkanzlei, Laufkundschaft, Umsatz ca. 120.000 €, moderne Räume und Inventar können übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2005-4**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Expandierende überörtliche Sozietät **sucht** im
Berliner Umland

Anwaltskanzlei zu kaufen

Es sollte sich um eine eingeführte, nicht zu sehr spezialisierte Kanzlei handeln. Die Kaufpreiszahlung erfolgt in bar.

Zuschriften mit konkreter Preisvorstellung und Bürobeschreibung bitte unter **Chiffre AW 5/2005-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Seit mehr als zehn Jahren eingesessene

Allgemeinkanzlei in Frankfurt (Oder)

in zentraler Lage mit guter Mandantenstruktur und einem Jahresumsatz von rund 150.000 € netto wegen Ortswechsels aus persönlichen Gründen zum Jahresende abzugeben. – Ernsthafte Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Kaufpreisvorstellung

unter **Chiffre AW 5/2005-7**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junge wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet

Büroraum (17 qm) für 195,- €/mtl.

+ 45,- € BK und Bürogemeinschaft
inklusive Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume
in Berlin-Grünwald (S-Bahn: Hohenzollerndamm)

Tel.: 253 26 582 Rechtsanwalt Lattorf

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Charlottenburg, Schlüterstr., zwischen Ku-Damm und Mommsenstr., bietet befristet bis längstens 31.08.2006 an Kollegen oder Steuerberater Büroraum (40,0 qm) zu guten Konditionen zur Untermiete an.

Informationen unter: 0162 / 6666340 od. 03322 / 278650

Steuerkanzlei bietet Rechtsanwalt hellen, repräsentativen
Büroraum (ca. 22 qm) zur Ergänzung unserer
Bürogemeinschaft in verkehrsgünstiger Lage (Friedenau).

Steuerberaterin Sonja Vogl Tel. 85 40 19 19

Wir suchen kurzfristig für unsere Kanzlei in Charlottenburg
**eine Fachanwältin / einen Fachanwalt
für Familienrecht.**

Auf jeden Fall sollte der FA-Kurs bereits erfolgreich absolviert sein. Darüber hinaus erwarten wir fundierte zivilrechtliche Kenntnisse. Teilzeitarbeit ist möglich.

Bei Interesse bitte Bewerbung unter **Chiffre AW 5/2005-1**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

AnwZi. in Bürogemeinschaft,
Nähe Kurfürstendamm/Olivaer Platz,
an jg. Kollegen (m/w) 450,- o. 550,- €
Tel.: 844 090 68 • Fax 844 090 38

Rechtsanwaltskanzlei im Prenzlauer Berg sucht für Elternzeitvertretung befristet für ein Jahr nette/n und kompetente/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung für zivilrechtliches/arbeitsrechtliches Dezernat.

Hummel Kaleck, Rechtsanwälte, Fachanwälte
Telefon (030) 446 79 222

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

Eigentumskanzleiverkauf

4 Räume in Neubau 1960, zentrale Lage Wilmersdorf, mtl. KP-Raten 1.250,- €, möglichst Fortführung des Notariats ab 1.8.05, Teilweiterarbeit des Inhabers als RA.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2005-2**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt (seit 1998 in Bürogemeinschaft) tätig im ArbeitsR, VerkR, MietR und VereinsR, sucht ab Sommer 05

nette Kollegin/en für Bürogemeinschaft

in Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain-Kreuzberg oder Schöneberg. Gerne Personalteilung, Sekretärin für 10 h/Woche vorhanden.

Dr. Müller (0177/6889400, lonatis@web.de).

Bürogemeinschaft in Wilmersdorf

Am Olivaer Platz suchen Anwältin und Anwalt nette Kollegin/netten Kollegen für ein ruhiges Arbeitszimmer (ca. 20 qm) sowie Mitbenutzung von Sekretariat und kleinem Besprechungsraum in charmanter Altbaukanzlei (EG) bei moderaten Kosten (ca. 500,00 EUR incl. USt., Kopierer, Strom, u.s.w.). Tel.: 85 99 63 44

Rechtsanwalt, 30 Jahre

ISP Medienrecht, Sportrecht, Mediation und allgemeines Zivilrecht; 2x befr. Ex.; Fremdsprachen: Englisch und Spanisch; zuverlässig, engagiert und flexibel; **sucht Anstellung**, auch in Teilzeit: **Medien-Ra@web.de**

RA bietet 20 qm Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen für eine

Bürogemeinschaft

Mitnutzung v. Infrastruktur und Personal möglich.

Tel.: (030) 687 00 45

Mobil: 0170 / 961 96 69

Lfd. Lohn- und Finanzbuchhaltung mit individuellem Service

speziell für Rechtsanwälte und Notare

S. Wenzel Tel.: 0172-390 94 93

Fax: 030-892 33 99

Fachanwältin für Arbeitsrecht

sucht kooperative Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft, bevorzugt in Prenzlauer Berg oder Mitte.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2005-6**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen noch eine nette Kollegin oder einen netten Kollegen zur Ergänzung unserer zivilrechtlich ausgerichteten neu gegründeten

Bürogemeinschaft.

City-West (nahe Olivaer Platz): Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Arbeits-/Besprechungszimmer (ca. 28 qm) mit direkt angeschlossenem Sekretariatszimmer (ca. 15 qm) frei, Gemeinschaftsflächen, anteilige Warmmiete € 660,00 (€ 9,00 Netto-Kalt/qm, + NK € 2,00/qm, Gesamtfläche ca. 170 qm) zzgl. MwSt .

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Qualifizierte, freundliche ReNo-Fachangestellte

(Berufserfahrung 3 Jahre) sucht Vollzeitbeschäftigung im Anwaltsbereich. rafachangestellte@yahoo.de

Assessorin, 30 J., engagiert, belastbar, mit der Fähigkeit sich schnell und sicher in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten, englischsprachig, LL.M., 1. Ex.: 6,0, 2. Ex.: 5,76, **sucht Festanstellung oder freie Mitarbeit.**

Tel.: 0176-220 29 528

Bürokraft/Sekretärin, 36 Jahre, sucht neues Betätigungsfeld, gern auch in Teilzeit. Erledige alle üblichen Büroarbeiten - auch Phontypie sowie vorbereitende Buchhaltung (auch mit DATEV).

Bei Interesse bitte unter **030 4288752** melden bzw. online unter predlichberlin@t-online.de.

Fachanwalt/Fachanwältin

für Familienrecht für Kanzlei in Rosenheim
gesucht ab 9/2005.

Vorabinformation unter 0173.86 91 998

Rechtsanwältin,

Fachanwältin für Arbeitsrecht

37 J., 8 Jahre Berufserfahrung, sucht **freie Mitarbeit** in Kanzlei im Bereich **Arbeitsrecht**. Tel. 0173/621 48 15

Terminsvertretungen

TERMINSVERTRETUNG

ALLE BERLINER AMTSGERICHTE - LANDGERICHT BERLIN

RECHTSANWALT HARALD WILBERTZ

AM ROLANDUFER 18 • 10179 BERLIN

TEL.: (030) 978940-20 FAX: -21

WWW.WILBERTZ-RA.DE

PROZESSVERTRETUNG

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte

Ohmstr. 1
80802 München

Tel. (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90
mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Rechtsanwältin,

Fachanwältin für Sozialrecht,

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen bei den
**Sozialgerichten und Landessozialgerichten
in Berlin und Brandenburg.**

RA'in Elisabeth Müller, Schlossstraße 49, 12165 Berlin,
Telefon (030) 79 74 91 24, Fax (030) 79 74 91 26

Terminsvertretungen im Großraum München (Amts- und Landgerichte)

RA Harry Fellmann
Kranzhornstr. 34, 81825 München
Tel.: 089 / 435 193 62 • Fax: 089 / 435 193 45
info@kanzlei-fellmann.de

Anzeigen Fax (030) 833 91 25